



**KSCV**

Kösener Senioren-Convents-Verband

---

*TP!*

*RW!*

*FB!*

---

4. Praktikerseminar auf dem Österberg

---

**Aktuelle Entwicklungen im  
Wirtschaftsrecht**

**19. Oktober 2012  
Tübingen, Österberg**

---

**Ein Gemeinschaftsprojekt der  
Tübinger Corps  
Franconia, Rhenania und Borussia**

---



# KSCV

---

## **Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsrecht**

19. Oktober 2012  
Tübingen  
Österberg

---

## Leitung:

Prof. Dr. Hans-Joachim **Priester**

Notar a.D., Aufsichtsratsmitglied der Fielmann AG

## Referenten und Bearbeiter der Arbeitsunterlage:

Dr. Uwe **Förtsch**, LL.M.

Leiter Recht der HCI Capital AG

Dr. Hansjörg **Heppe**, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Attorney-at-Law (New York und Texas)

James **Turner**, B.A., LL.M.

Barrister (England und Wales)

Dr.-Ing. Heinrich **Bonnenberg**

Generalbevollmächtigter der Treuhandanstalt a.D.

Matthew **Miller**, B.Sc.

Gastgeber der Fernsehsendung *Bloomberg Rewind*

Dr. Paul **Melot de Beauregard**, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Prof. Dr. Volker **Rieble**

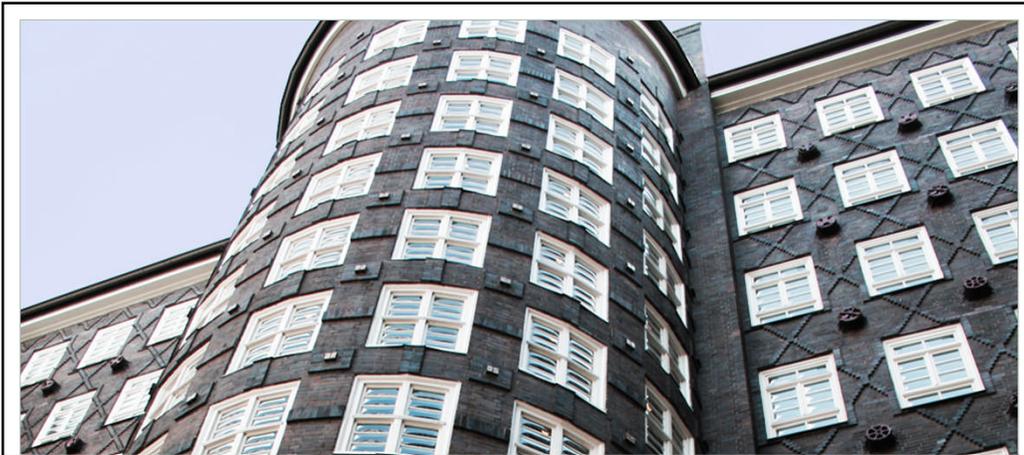
Lehrstuhl für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht, LMU

# Gliederung

Neue Impulse aus Brüssel— <i>Alternative Investment Funds Manager Directive</i> , MiFID II und deren Umsetzung in Deutschland .....	7
Die gesellschaftsrechtliche Restrukturierung eines GmbH-Konzerns .....	17
Die Zugangserleichterungen zum US Kapitalmarkt aufgrund des <i>JOBS Act</i> .....	41
<i>JOBS Act Relaxes Capital Formation Regulation</i> .....	60
<i>Instant Billionaire: The facebook IPO</i> .....	64
Internationale Schiedsgerichtverfahren in London — Übersicht und Aktuelles .....	82
EUROPA ist MEHR als EU .....	101
Mare balticum – ein Herzstück Europas .....	110
Nutzen und Grenzen der D&O-Versicherung für das Handeln des Vorstands .....	130
<i>Corporate Governance</i> und Mitbestimmung .....	151

Dr. Uwe Förtsch, LL.M.  
Leiter Recht der HCI Capital AG

**Neue Impulse aus Brüssel**  
*Alternative Investment Funds Manager Directive,*  
**MiFID II**  
und deren Umsetzung in Deutschland



Neue Impulse aus Brüssel –  
Alternative Investment Funds Manager Directive,  
MiFID II und deren Umsetzung in Deutschland

4. Praktikerseminar auf dem Österberg, 19. Oktober 2012



## Agenda

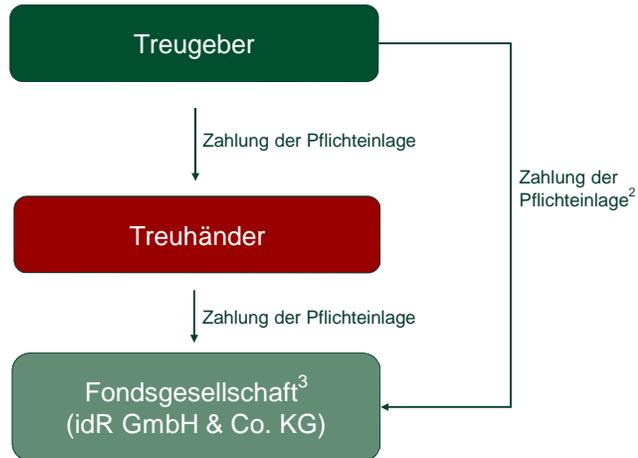
- ▶ Einleitung
- ▶ Überblick AIFM Richtlinie
- ▶ Umsetzung der AIFM Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland
- ▶ MiFID II



## Einleitung



### Grundstruktur eines geschlossenen Fonds<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Vereinfacht.

<sup>2</sup> Die Pflichteinlage kann auch direkt eingezahlt werden.

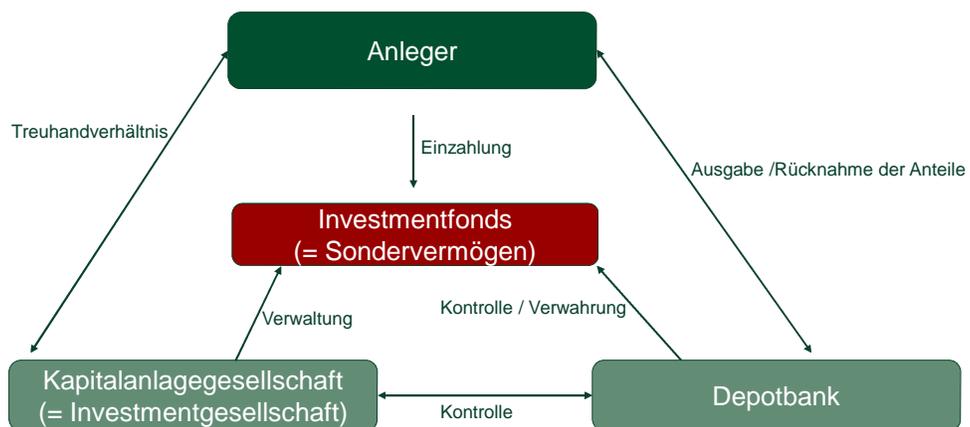
<sup>3</sup> Eigentümerin des Investitionsguts (z.B. Schiff, Immobilie, Flugzeug); bei Dachfonds hält die Fondsgesellschaft idR selbst Kommanditanteile an einer GmbH & Co. KG, die ihrerseits Eigentümerin des Investitionsgutes ist.

3

## Einleitung



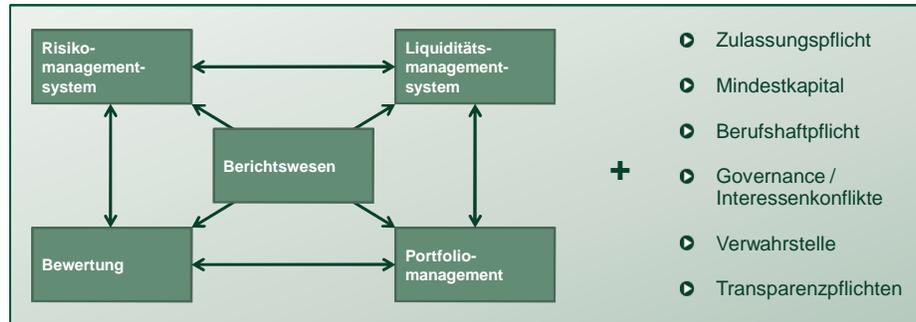
### Grundstruktur eines offenen Fonds<sup>\*</sup>



<sup>\*</sup> Vereinfacht und nach bisherigem Recht.

4

## Kernelemente der AIFM-Richtlinie



**Inkrafttreten am 21. Juli 2011, Umsetzungsfrist für nationale Gesetzgebung bis 21. Juli 2013**

(Richtlinie nicht direkt anwendbar, für konkrete Regulierung ist allein die Umsetzung in nationales Recht maßgebend)

**Anwendungsbereich\*:**

- Verwaltung von Fonds, die ab Juli 2013 aufgelegt werden bzw. vorher aufgelegt wurden und nach dem 22.07.2013 noch investieren
- Ausnahme: Fonds, die nach dem 22.07.2013 nicht mehr investieren, können ohne Zulassung weiter verwaltet werden, trotzdem sind die Regelungen der Richtlinie ggf. vollständig einzuhalten (inkl. Fristen für Jahresabschlüsse)!



\* Alle Fristen werden sich nach dem deutschen Umsetzungsgesetz richten, Fristen hier zunächst nach Vorgaben der Richtlinie.

5

## Zusammenfassung AIFM-Richtlinie (I)

- Richtlinie regelt den „Manager alternativer Investmentfonds“ (AIFM, juristische Person), nicht die Fonds selbst
- **Bestandsschutz: Keine Zulassung** für Verwaltung laufender Fonds, die **nach Juli 2013 keine Investitionen** mehr tätigen
- Ohne **Zulassung** (wohl durch BaFin) keine Geschäftserlaubnis; Zulassung kann verfallen (bei dauerhafter Nichtausübung) und entzogen (bei Verstoß) werden
- **Mindestkapitalanforderungen** in Abhängigkeit von der Höhe der verwalteten Fondsvolumina
- **Zusätzliche Kapitalanforderungen** zur Absicherung von Berufshaftpflichten bzw. alternativ **Berufshaftpflichtversicherung**
- Sorgfaltspflichten hinsichtlich **Governance, Interessenkonflikten und Vergütungspolitik**
- **Risikomanagementsystem** je Fonds, funktional und hierarchisch vom Portfoliomanagement getrennt



6

## Zusammenfassung AIFM-Richtlinie (II)



- ◉ Angemessene **Liquiditätsmanagementsysteme** für jeden (hebel-finanzierten) Fonds;
- ◉ Mind. jährliche, vom Portfoliomanagement unabhängige **Bewertung der Fondsanteile** (Net Asset Value); darf nicht durch Verwahrstelle erfolgen
- ◉ **Delegation** bestimmter Aufgaben möglich
- ◉ Beauftragung einer unabhängigen **Verwahrstelle** (Depotbanken, ggf. Notare, Wirtschaftsprüfer) erforderlich
- ◉ Je Fonds sind **Jahresberichte** inkl. Lagebericht mit Angaben zu Vergütungen zu erstellen, Veröffentlichung innerhalb von 6 Monaten; Private Equity-Fonds fallen grundsätzlich alle unter diese Regelung
- ◉ Erhöhte **Transparenzpflichten** gegenüber Anlegern und Aufsichtsbehörden
- ◉ **Vertrieb an Kleinanleger** kann vom nationalen Gesetzgeber gestattet werden, ggf. mit strengeren Regularien

## Grundsätzliche Eckpfeiler des KAGB-E\*



- ◉ Offene und geschlossene Investments werden zukünftig in einem gemeinsamen Gesetz geregelt (einheitliche Umsetzung der AIFM-Richtlinie und Integration der OGAW-Richtlinie\*\* unter Aufhebung des Investmentgesetzes)
- ◉ „Eins-zu-Eins“-Umsetzung der AIFM-Richtlinie für Fonds, die an professionelle Anleger vertrieben werden, und ihre Manager (**Spezial-AIF**)
- ◉ Spezielle Regelungen für Alternative Publikumsfonds (**Publikums-AIF**), die definitionsgemäß an Privatanleger vertrieben werden
- ◉ Die zulässigen Rechtsformen sind auf Kommanditgesellschaften und Aktiengesellschaften beschränkt (offene und geschlossene **Investmentaktiengesellschaften** und **Investmentkommanditgesellschaften**)
- ◉ Offene Investmentfonds dürfen nicht mehr in „illiquide“ Vermögensgegenstände investieren (betrifft offene Immobilienfonds und Infrastrukturfonds, die bislang nach dem InvG zulässig sind)
- ◉ Begriff der Kapitalanlagegesellschaft wird durch den Begriff der **Kapitalverwaltungsgesellschaft** abgelöst und findet erstmals auch für geschlossene Fonds Anwendung
- ◉ Begriff der Depotbank wird durch den Begriff der **Verwahrstelle** abgelöst und findet erstmals auch für geschlossene Fonds Anwendung

## Wesentliche Begriffsbestimmungen des KAGB-E (1)



### ○ Investmentvermögen

- ... ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren.
- Dies sind Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Alternative Investmentfonds (AIF)
- „Anzahl“ von Anlegern, wenn die Anzahl möglicher Anleger nicht auf einen Anleger begrenzt ist

### ○ Offene vs. geschlossene Investmentvermögen

- **Offene** Investmentfonds: Anleger können mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe der Anteile oder Aktie ausüben
- **Geschlossene** Investmentfonds: alle übrigen Investmentvermögen

### ○ Spezial-AIF vs. Publikums-AIF

- **Spezial-AIF**: AIF, deren Anteile (...) ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen.
- **Publikums-AIF**: alle übrigen AIF

## Wesentliche Begriffsbestimmungen des KAGB-E (2)



### ○ Extern vs. intern verwaltete AIF / externe vs. interne Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)

- **Extern verwaltete AIF** sind solche, die jeweils eine externe AIF-KVG benannt haben
- **Externe KVG** ist aufgrund ihrer Bestellung für die Verwaltung des Investmentvermögens verantwortlich
- **Interne KVG** ist das inländische Investmentvermögen selbst (d.h. bei Investmentkommanditgesellschaften die KG), wenn (...) Vorstand bzw. Geschäftsführung entscheiden, keine externe KVG zu bestellen

### ○ Professioneller Anleger ist jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID) als ein professioneller Anleger angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann; nach MiFID Anhang II:

- Finanzinstitute / Finanzunternehmen (Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungen, Pensionsfonds, OGAW etc.)
- Große Unternehmen (Bilanzsumme  $\geq$  20 Mio. EUR, Nettoumsatz  $\geq$  40 Mio. EUR, Eigenmittel  $\geq$  2 Mio. EUR; davon mind. zwei Kriterien erfüllt)
- Nationale und regionale Regierungen
- Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht

## Ausnahmebestimmungen



- ▶ Die so genannte „**de-minimis-Regel**“ des Art. 3 Abs. 2 AIFMD, wonach für Manager, deren verwaltetes Fondsvermögen bestimmte Schwellenwerte unterschreitet (100 Mio. EUR „leveraged“ bzw. 500 Mio. EUR „unleveraged“) lediglich eine Registrierungs- und Berichtspflicht gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden haben, **findet für Publikumsfonds keine Anwendung**
- ▶ „Aus Anlegerschutzgesichtspunkten sind (...) auf die Manager von Publikumsfonds unabhängig von der Größe der Fonds die Vorschriften dieses Gesetzes voll anzuwenden. Im Hinblick auf das Schutzbedürfnis von Privatanlegern ist es unerheblich, ob der Anleger in einen kleinen oder einen großen Fonds investiert.“ (vgl. Begründung KAGB-E, S. 322)
- ▶ D.h. für geschlossene Fonds, die an Privatanleger vertrieben werden, wird es zukünftig **keine unregulierten Kleinanbieter** geben.

## Spezielle Übergangsbestimmungen für geschlossene Fonds (§ 321 Abs. 1 – 3 KAGB-E)



- 1 Keine Erlaubnis erforderlich, keine Anwendung des KAGB-E; ggf. Anwendung VermAnIG



- 2 Keine Erlaubnis erforderlich, nur Rechnungslegung nach KAGB-E; ggf. Anwendung VermAnIG  
(diese Übergangsbestimmung ist nach Intention des Richtliniengebers nur für Private Equity-Fonds gedacht; lässt sich dem Gesetzeswortlaut aber nicht entnehmen)



- 3 Weitgehende Anwendung des KAGB-E, Verkaufsprospekt und VIB\* gem. VermAnIG\*\*  
(Anwendung KAGB-E: Allg. Vorschriften, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Verwahrstelle, Rechnungslegung, Leverage, Bewertung, teilweise Vertrieb)

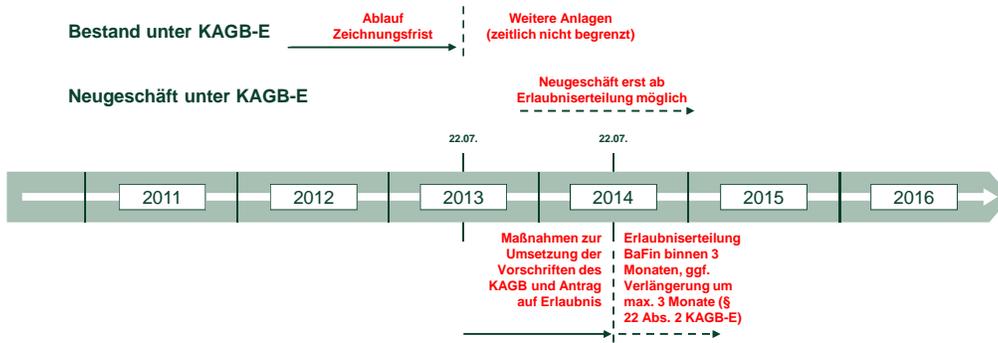


## Schlussfolgerungen aus den Übergangsbestimmungen für geschlossene Fonds



- 🕒 Ausnahmen nach § 321 Abs. 1 KAGB-E sollte den Bestand von der Anwendung des KAGB weitgehend ausnehmen
- 🕒 Ausnahmen nach § 321 Abs. 2 KAGB-E dürften praktisch keine Bedeutung haben (ggf. Private Equity-Dachfonds, die noch investieren und deren Laufzeit gem. Prospekt bzw. letzter Gesellschafterabfrage vor 22.07.2016 endet), es sei denn, diese Regel ist neben Abs. 1 zusätzlich zur erfüllen
- 🕒 § 321 Abs. 3 KAGB-E ist der Anwendungsfall für Fonds, die nach dem 22.07.2013 noch investieren.
- 🕒 Ausnahmen nach § 321 Abs. 1 und 2 KAGB-E gelten nur, sofern die AIF-KVG **ausschließlich** geschlossene Fonds verwalten, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.

## Allgemeine Übergangsbestimmungen (§ 311 Abs. 1, 3 und 4 KAGB-E)



1. AIF-KVG, die vor dem 22. Juli 2013 Tätigkeiten im Sinne des § 20 KAGB-E (Portfolioverwaltung, Risikomanagement, administrative Tätigkeiten, Vertrieb von eigenen Investmentanteilen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen) ausüben, ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um den Rechtsvorschriften dieses Gesetzes nachzukommen und stellen binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes (also bis 22. Juli 2014) einen Antrag auf Erlaubnis.
2. Neugeschäft nach Inkrafttreten des Gesetzes (22.07.2013) erst nach Erlaubniserteilung gestattet (damit voraussichtlich frühestens ab Oktober 2013)
3. Stellt AIF-KVG keinen Erlaubnisantrag innerhalb der vorgegebenen Frist oder wird Erlaubnis versagt, dann
  - a. Abwicklung des inländischen AIF oder
  - b. Übertragung des Verwaltungsrechts auf eine AIF-KVG, die über eine Erlaubnis verfügt, mit mehrheitlicher Zustimmung der Anleger nach Kapital binnen drei Monaten nach Ablauf der Erlaubnisfrist bzw. nach Versagung der Erlaubnis oder
  - c. Zwangsübertragung des Verwaltungsrechts auf eine AIF-KVG, die über eine Erlaubnis verfügt, durch die BaFin

## Geschlossene Investmentvermögen (§§ 136 ff. KAGB-E)



- Geschlossene inländische Investmentvermögen dürfen nur als Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital oder als geschlossene Investmentkommanditgesellschaften aufgelegt werden
- Besonderheiten der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft (§§ 145 ff. KAGB-E)
  - Anleger können sich bei **Publikumsinvestment-KG** auch weiterhin mittelbar über **Treuhandkommanditisten** beteiligen
  - Geschäftsführung muss aus **mindestens zwei Personen** bestehen
  - Intern verwaltete geschlossene **Publikumsinvestment-KG** muss einen **Aufsichtsrat** bilden
  - Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats dürfen Vermögensgegenstände an die Investment-KG weder veräußern noch von dieser erwerben
  - **Jahresbericht** (geprüfter Jahresabschluss, Lagebericht, Anhang, Bestätigung des Abschlussprüfers) für eine geschlossene **Publikumsinvestment-KG** muss **spätestens vier Monate nach Endes des Geschäftsjahres erstellt, geprüft und offengelegt** werden

## Geschlossene Publikums- und Spezial-AIF nach KAGB-E im Vergleich



	Geschlossene Publikums-AIF		Geschlossene Spezial-AIF
	Ein-Objekt-Fonds	Diversifizierte Fonds	
Zulässige Anleger / Mindestzeichnungssumme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Privatanleger und professionelle Anleger</li> <li>• Mindestzeichnungssumme 50.000 Euro</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Privatanleger und professionelle Anleger</li> <li>• Keine Mindestzeichnungssumme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschließlich professionelle Anleger</li> <li>• Keine Mindestzeichnungssumme</li> </ul>
Zulässige Vermögensgegenstände	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Max. ein Vermögensgegenstand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsatz der Risikomischung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur Vermögensgegenstände, deren Verkehrswert ermittelt werden kann</li> <li>• Keine Beschränkung bzgl. der Art zulässiger Vermögensgegenstände</li> <li>• Keine Anforderungen bzgl. Zahl der Objekte / Risikomischung</li> </ul>
Blindpooling	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Immobilien</li> <li>2. Schiffe</li> <li>3. Flugzeuge</li> <li>4. Stromerzeugungsanlage aus Erneuerbaren Energien</li> <li>5. Beteiligungen an ÖPPP-Projektgesellschaften</li> <li>6. Beteiligung an Gesellschaften die in Vermögensgegenstände nach 1 – 5 investieren</li> <li>7. Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Publikums- oder Spezial-AIF</li> <li>8. Vermögensgegenstände nach §§ 189 – 191 (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben) bis zu 49% (bei Dachfonds kein Cap)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• AIF-KVG muss in Anlagebedingungen festlegen, welche Vermögensgegenstände in welchem Umfang für den AIF erworben werden sollen, z.B. Nutzungsart(en), Region(en)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Beschränkung bzgl. der Auflage von Blindpools</li> </ul>
Derivate / Währungsrisiken	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Derivate nur zur Sicherung der Vermögensgegenstände gegen Wertverlust</li> <li>• Wert der Vermögensgegenstände, die einem Währungsrisiko unterliegen, auf max. 30% begrenzt</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Beschränkungen bzgl. Einsatz von Derivaten und Eingehen von Währungsrisiken (außer AIFM-VO (EU))</li> </ul>
Leverage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränkung der Kreditfinanzierung und Belastung von Vermögensgegenständen auf insgesamt max. 30%</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Beschränkungen hinsichtlich Kreditfinanzierung und Belastung</li> </ul>
Verfügungsbeschränkungen, Erwerbs- und Veräußerungsverbot	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmungsvorbehalte der Verwahrstelle, u.a. Bei Verkauf von Objekten</li> <li>• Erwerbsverbot für Vermögensgegenstände im Eigentum                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– der AIF-KVG selbst,</li> <li>– eines Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmens der AIF-KVG</li> <li>– einer Gesellschaft, an der AIF-KVG eine bedeutende Beteiligung hält</li> <li>– eines von der AIF-KVG verwalteten AIF</li> </ul> </li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Verfügungsbeschränkungen</li> <li>• Keine Erwerbs- und Veräußerungsverbote</li> </ul>
Ausschüttungsbeschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschüttungsverbot für Erträge, soweit für zukünftige Instandsetzungen benötigt</li> <li>• Vorbehaltlich Instandsetzungen müssen mind. 50% der Erträge ausgeschüttet werden</li> <li>• Gilt nicht für realisierte Gewinne aus Veräußerungsgeschäften</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Beschränkung der Ausschüttungspolitik</li> </ul>
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewertung der Vermögensgegenstände muss durch externen Bewerter erfolgen</li> <li>• Bewertung der Anteile darf nur durch einen Abschlussprüfer erfolgen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewertung der Vermögensgegenstände durch AIF-KVG zulässig</li> </ul>

## MiFID I



- ◉ MiFID I (Markets in Financial Instruments Directive)\*:
  - Kern der Finanzmarktharmonisierung
  - Verstärkung des Anlegerschutzes – insbesondere durch erweiterte Informationspflichten
  - Transparenz vor und nach Handelsausführung
  - Dokumentations- und Meldepflichten
  - europaweiter Zugang für Finanzdienstleister
  - Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen (Kosten, Geschwindigkeit, Abwicklung)
  - Umsetzung in Deutschland durch das Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG); in Kraft seit 01.11.2007



\* Richtlinie 2004/39/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 145, S.1).

17

## MiFID II



- ◉ MiFID II: Vorschlag der EU-Kommission vom 20.10.2011 zur Verstärkung des Anlegerschutzes, der Handelsplätze sowie deren Aufsicht (1)
- ◉ Einher geht der Vorschlag für eine Verordnung: Markets in Financial Instruments Regulation (MiFIR)
  - Transparenz
  - Handel von Derivaten auf organisierten Handelsplätzen
  - Veröffentlichung der Kauf- und Verkaufsgebote während der Handelszeiten
  - Veröffentlichung von Preis, Volumen, Zeitpunkt jeder Transaktion
  - Produktintervention der Aufsichtsbehörden (Verbot von Vermarktung und Vertrieb)
  - Informationspflicht der Beteiligten zu Volumen einzelner Derivatehandelspositionen



18

## MiFID II



- ▶ MiFID II: Vorschlag der EU-Kommission vom 20.10.2011 zur Verstärkung des Anlegerschutzes, der Handelsplätze sowie deren Aufsicht (2)
- ▶ Kernelemente des Anlegerschutzes:
  - weitgehende Pflichten zur Kundeninformation, zur Prüfung der Eignung der Anlage für den jeweiligen Anleger sowie zur kostengünstigen Abwicklung eines Auftrags
  - Angabe zur „Unabhängigkeit“ der Beratung, Umfang von Marktanalysen
  - „Unabhängigkeit“ bedeutet die Bewertung einer ausreichenden Anzahl an Anlagemöglichkeiten und der Verzicht auf monetäre Anreize – insbesondere von den Emittenten der Anlagen

## Referent



Dr. Uwe Foertsch, LL.M.  
Leiter Recht  
HCI Capital AG  
Burchardstr. 8, 20095 Hamburg  
Tel.: +49 40 88881 – 3300  
uwe.foertsch@hci-capital.de



**Ringveranstaltung (Kolloquium) Gesellschafts- und Kapital-  
marktrecht in der M&A-Praxis  
Die gesellschaftsrechtliche Restrukturierung  
eines GmbH-Konzerns**

Bucerius Law School, 31. Mai 2012



## Agenda

### I. Einleitung

1. Vorstellung der Gruppe
2. Grundstruktur eines geschlossenen Fonds
3. Grundzüge der Regulierung

### II. Ausgangslage

### III. Umsetzung in der Praxis

1. Anteilsveräußerungen
2. Strukturmaßnahmen
3. Unternehmensverträge
4. Die GmbH & Co. KG im Konzern

# I. Einleitung



## 1. Vorstellung der HCI Gruppe

	Gründung in 1985	27 Jahre
	Anleger	123.700
	Fonds	521
	Realisiertes Investitionsvolumen	15,12 Mrd. EUR
	Eingeworbenes Eigenkapital	6,08 Mrd. EUR



Stand 31.12.2011

# I. Einleitung



## 1. Vorstellung der HCI Gruppe

	<b>Schiffsbeteiligungen*</b> Anzahl Emissionen 434 Anzahl der Schiffe 536 Investitionsvolumen in Mio. EUR 12.186	1985
	<b>Immobilienfonds*</b> Anzahl Emissionen 40 Anzahl Objekte 77 Investitionsvolumen in Mio. EUR 1.348	1997
	<b>Private Equity Dachkonzept</b> Anzahl Emissionen 6 Investitionsvolumen in Mio. EUR 173	2000
	<b>LV-Zweitmarktfonds</b> Anzahl Emissionen 11 Investitionsvolumen in Mio. EUR 903	2003



Stand 31.12.2011 ;\*) Zzgl. 150 Mio. EUR inst. Investoren im Bereich Schiff sowie 16,31 Mio. EUR im Bereich Immobilien

# I. Einleitung



## 1. Vorstellung der HCI Gruppe

	<b>Vermögensaufbaupläne</b> Anzahl Emissionen 12 Investitionsvolumen in Mio. EUR 173	2004
	<b>Strukturierte Produkte</b> Anzahl Emissionen 15 Investitionsvolumen in Mio. EUR 170	2006
	<b>Flugzeugfonds</b> Anzahl Emissionen 1 Investitionsvolumen in Mio. EUR 117	2008
	<b>Energie</b> Anzahl Emissionen 2 Investitionsvolumen in Mio. EUR 53	2009

# I. Einleitung

## 1. Vorstellung der HCI Gruppe

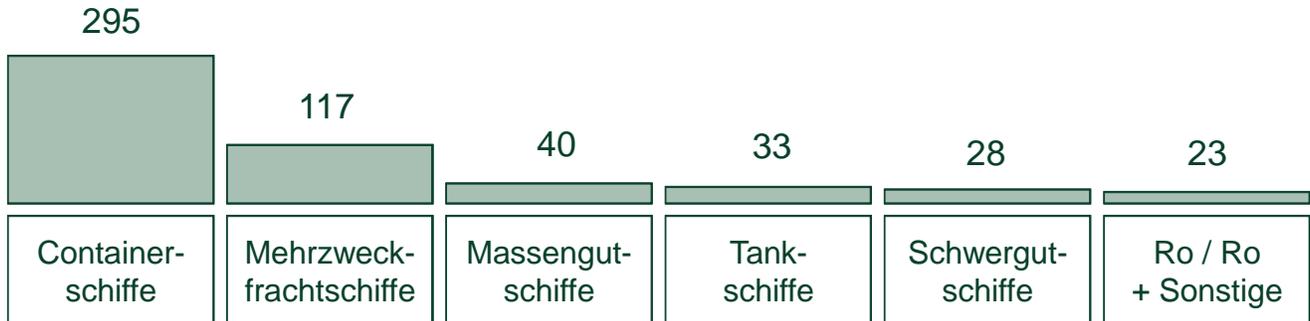
319	Schiffe in Fahrt
240	Laufende Fonds
208	Verkaufte Schiffe
4,24 Mrd. EUR	Eingeworbenes Eigenkapital
12,19 Mrd. EUR	Aktuelles Investitionsvolumen



# I. Einleitung

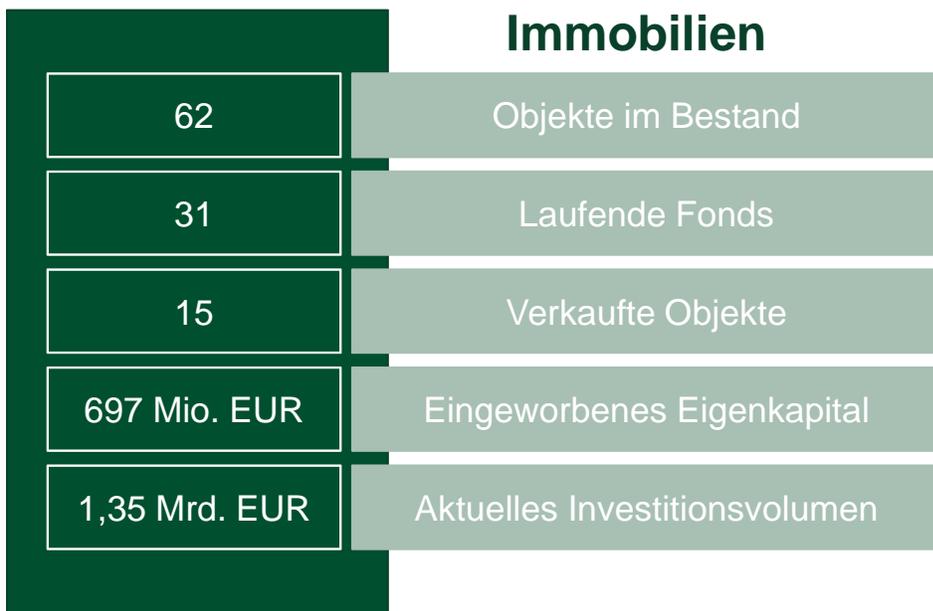


## 1. Vorstellung der HCI Gruppe



# I. Einleitung

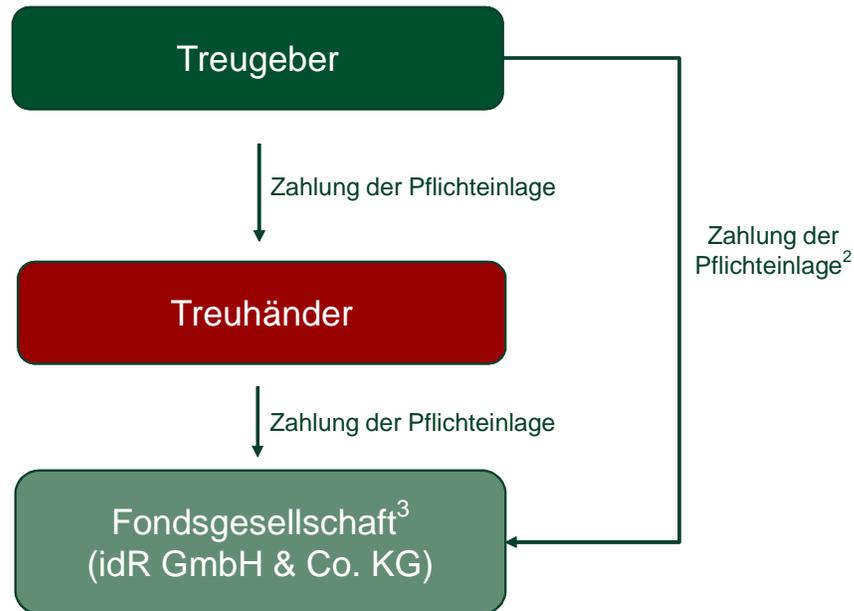
## 1. Vorstellung der HCI Gruppe



## I. Einleitung



### 2. Grundstruktur eines geschlossenen Fonds<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Stark vereinfacht.

<sup>2</sup> Die Pflichteinlage kann auch direkt eingezahlt werden.

<sup>3</sup> Eigentümerin des Investitionsguts (z.B. Schiff, Immobilie, Flugzeug); bei Dachfonds hält die Fondsgesellschaft idR selbst Kommanditanteile an einer GmbH & Co. KG, die ihrerseits Eigentümerin des Investitionsgutes ist.

## I. Einleitung



### Grundzüge deutscher und europäischer Regulierung des Marktes für geschlossene Fonds

- Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 06. Dezember 2011<sup>1</sup>
- Alternative Investment Fund Manager Directive<sup>2</sup>

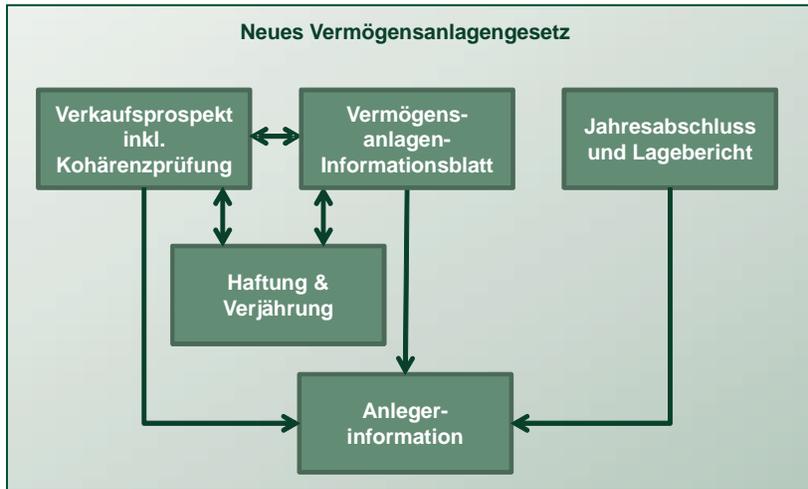
<sup>1</sup> BGBl. I, 2481.

<sup>2</sup> ABl. L 174 vom 01. Juli 2011, S. 1.

# I. Einleitung



## Vermögensanlagegesetz



Inkrafttreten am 01. Juni 2012

Ergänzung GewO - Finanzanlagenvermittler

Erlaubnispflicht für Berater & Vermittler

§ 34f GewO

Bisherige Vermittler nach §34c GewO:

Erlaubnisantrag und Registrierung innerhalb von 5 Monaten nach Inkrafttreten

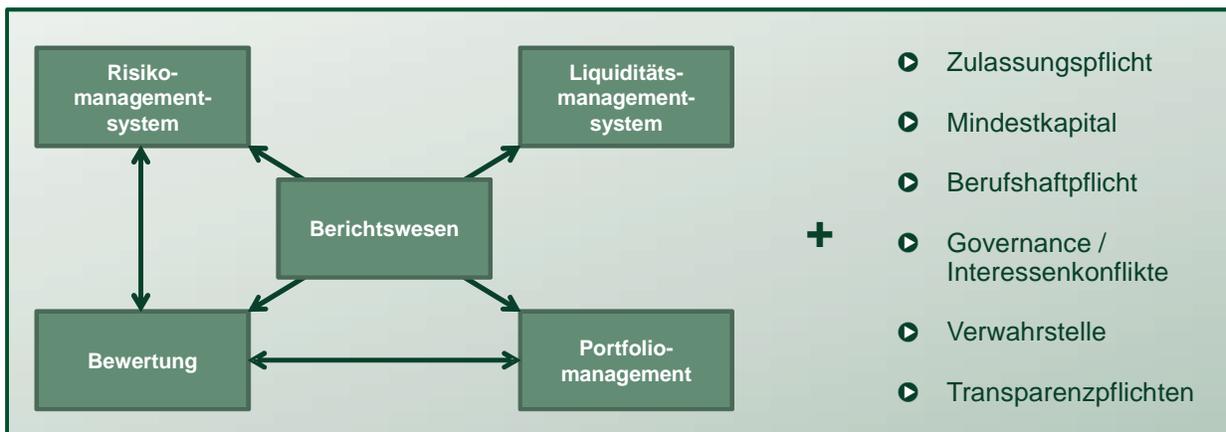
Sachkundenachweis innerhalb von 23 Monaten zu erbringen

Inkrafttreten am 01. Januar 2013

# I. Einleitung



## AIFM Richtlinie



+

- ▶ Zulassungspflicht
- ▶ Mindestkapital
- ▶ Berufshaftpflicht
- ▶ Governance / Interessenkonflikte
- ▶ Verwahrstelle
- ▶ Transparenzpflichten

in Kraft seit 21. Juli 2011, Umsetzungsfrist für nationale Gesetzgebung bis 21. Juli 2013

## II. Ausgangslage

---



- ▶ Historisch gewachsene Struktur mit verschachtelten Beteiligungen innerhalb der Gruppe
- ▶ Ablauforganisation entspricht teilweise nicht Aufbauorganisation
- ▶ Komplexität der Mitarbeiterführung
- ▶ Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge
- ▶ Cash Pooling
- ▶ Aufsichtsrechtliche Anforderungen (KWG-Erlaubnis)

## II. Ausgangslage

---



- ▶ Konsequenzen des komplexen Konzernaufbaus:
  - Teilweise fehlende / konkurrierende Zuständigkeiten
  - Führung wesentlicher Enkelgesellschaften durch Holding
  - Gefahr der Verlagerung der Haftung auf tatsächlich nicht verantwortliche Gesellschaft
  - Haftungsrisiken der Geschäftsführer
  - Verpflichtungen aus Ergebnisabführungsverträgen

## II. Ausgangslage

---



### 🕒 Ziel

- Organisatorische Ausrichtung des Unternehmens an der Wertschöpfungskette
- Korrelation von Ablauf- und Aufbauorganisation
- Beherrschung und Gewinnabführung wo notwendig
- Erfüllung / Vorarbeiten für aufsichtsrechtliche(r) Anforderungen

## II. Ausgangslage

---



### 🕒 Vorbereitung des Projekts I

- Definition der beteiligten Abteilungen (Stab, operative Bereiche)
- Zusammenstellung des Teams (Projektleitung, Mitglieder)
- Erstellung Zeitplan
- Definition der wesentlichen Zwischenschritte
- Ermittlung des Zahlenwerks (Status, Planungsrechnungen etc.)
- Definition der zu untersuchenden zivil-, arbeits- und gesellschaftsrechtlichen sowie der steuerrechtlichen Aspekte

## II. Ausgangslage



### ► Vorbereitung des Projekts II

- Übersicht über die notwendige Vertragsdokumentation
- Übersicht über die Beschlussfassungen der beteiligten Gesellschaften
- Erstellung der Gremiovorlagen
- Auswahl der Rechts- und Steuerberater
- Entscheidung über die Reihenfolge des Umbaus  
⇒ Kriterien u.a.: Beginn Wertschöpfungskette, Umsetzungsgeschwindigkeit, Auswirkungen auf die Regulierung

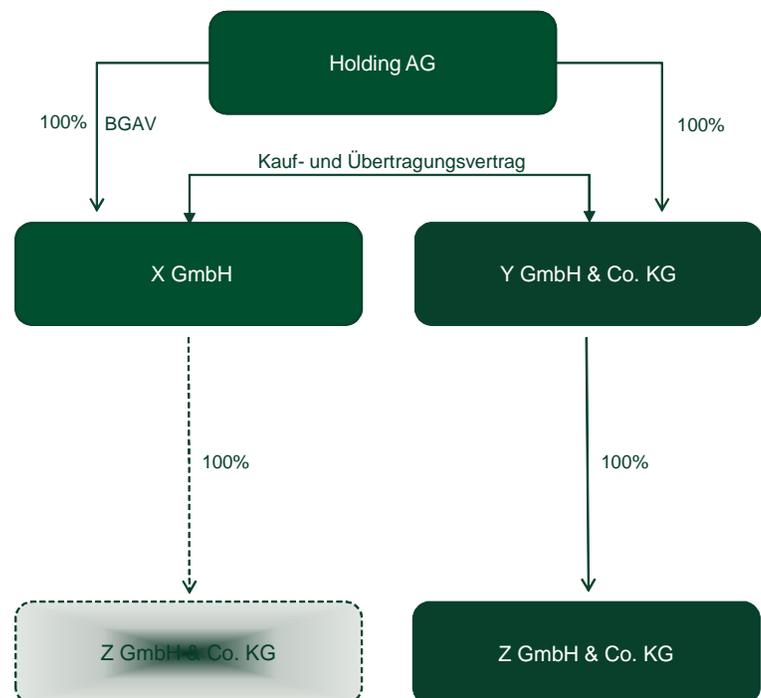
## III. Umsetzung in der Praxis



### 1. Anteilsveräußerungen

#### Beispiel 1: KG-Anteile

- Privatschriftlich
- Kaufpreisermittlung
- Bewertung des Anteils
  - IDW S 1\*;
  - Discounted-Cash-Flow-Verfahren (Abzinsung zukünftiger Zahlungsströme);
  - Szenario-Bildung (Low-, Mid-, Base-Case)
  - Gewichtung der Szenarien (20%-30%-50%)



### III. Umsetzung in der Praxis



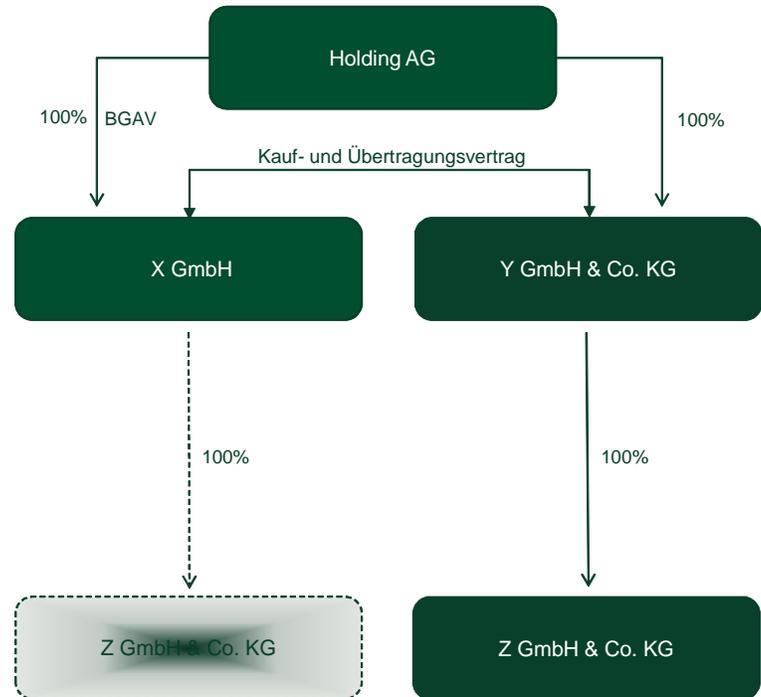
#### 1. Anteilsveräußerungen

##### Beispiel 1: KG-Anteile

##### - Problemkreise

##### (1) Zustimmung der Hauptversammlung der Holding AG?

- Anwendbarkeit der Grundsätze des BGH-Urteils v. 25.02.1982 („Holzmüller“)\*?
- Veräußerung eines wesentlichen Betriebsteils
- Schutz vor Mediatisierung der Aktionärsrechte
- HV-Zuständigkeit nur in Ausnahmefällen



\* BGH, NJW 1982, 170; konkretisiert in den Urteilen v. 26.04.2004 (Gelatine I und II). Das BVerfG hat diese Auffassung in seiner Entscheidung v. 07.09.2011, DB 2011, 2594ff., bestätigt.

19

### III. Umsetzung in der Praxis



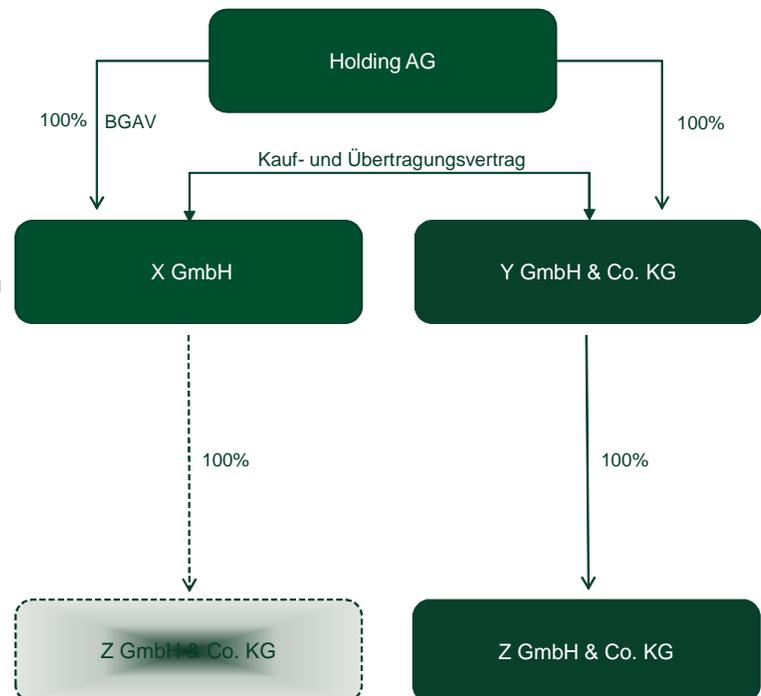
#### 1. Anteilsveräußerungen

##### Beispiel 1: KG-Anteile

##### - Problemkreise

##### (2) Haftung nach § 173 HGB

- Einlageleistung des Alt-Kommanditisten wirkt für den Neu-Kommanditisten und vice versa
- Keine Einlageleistung = gesamtschuldnerische Haftung
- Rechtsnachfolgevermerk erforderlich, um insoweit Haftung zu publizieren; anderenfalls Anschein der Schaffung eines neuen Anteils\*



\* In der Gestaltungspraxis steht die Übertragung eines Kommanditanteils daher regelmäßig unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung im Wege der Sonderrechtsnachfolge.

20

### III. Umsetzung in der Praxis



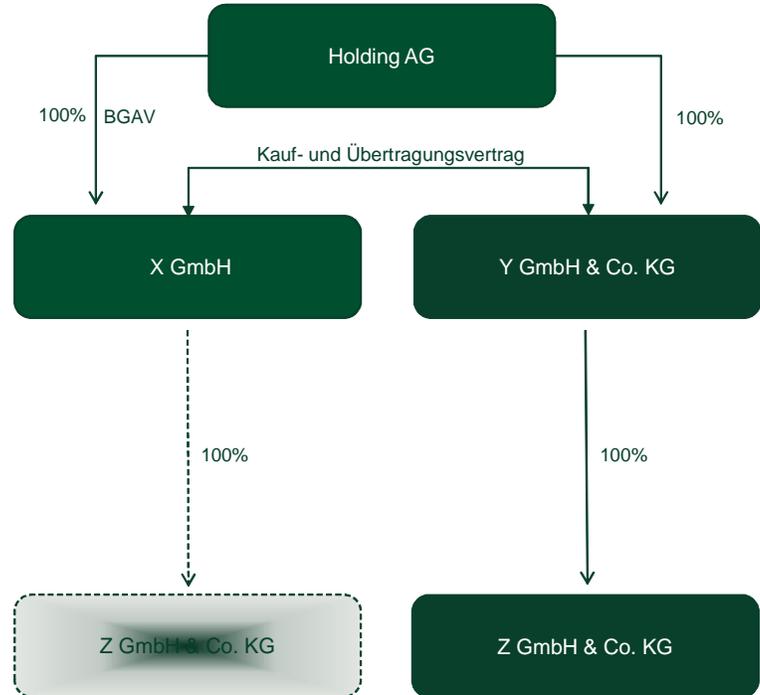
#### 1. Anteilsveräußerungen

##### Beispiel 1: KG-Anteile

##### - Problemkreise

##### (3) Haftung nach § 826 BGB (a)

- Entwicklung: qualifiziert-faktischer Konzern\*
- Hintergrund: kein befriedigender Gläubigerschutz im GmbH-Konzern
- Direkte Haftung der Gesellschafter einer vermögenslosen GmbH analog §§ 303 Abs. 1, 322 Abs. 2, 3 AktG
- Vermutung einer Haftung allein wegen tatsächlicher Leitungsmacht; später schuldhaftes Verhalten erforderlich



\* Grundlegend BGH, Urt. v. 16.09.1985, NJW 1986, 188 („Autokran“); fortgeführt in den Entscheidungen „Tiefbau“ (NJW 1989, 1800), „Video“ (NJW 1991, 3142) und „TBB“ (NJW 1993, 1200).

21

### III. Umsetzung in der Praxis



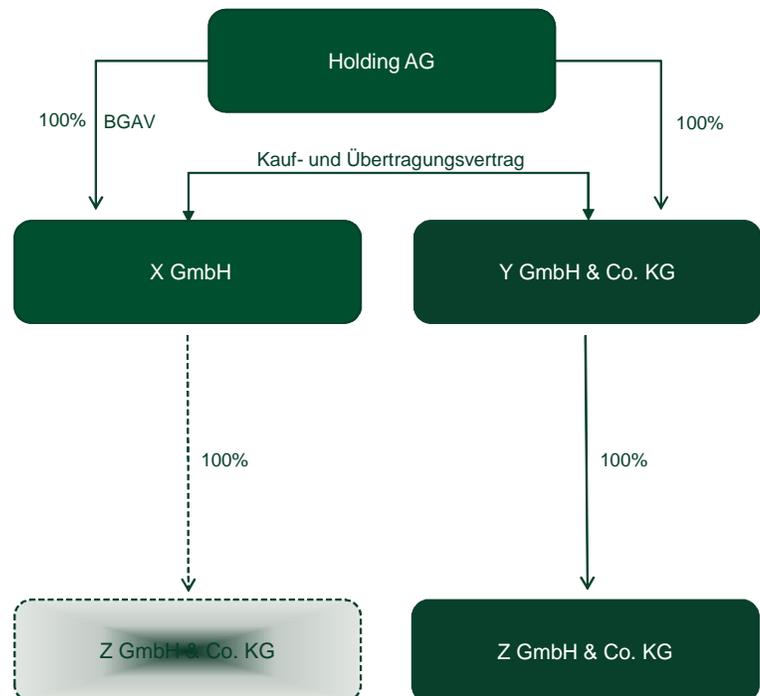
#### 1. Anteilsveräußerungen

##### Beispiel 1: KG-Anteile

##### - Problemkreise

##### (3) Haftung nach § 826 BGB (b)

- Korrektur in „Trihotel“-Entscheidung\*
- Keine Anwendung des AktG
- Verlagerung von einer Außen- zu einer Innenhaftung
- Gefährdung des Bestands der GmbH, d.h. Verursachung/Vertiefung ihrer Insolvenz
- Verschulden
- Anspruchsgrundlage § 826 BGB



\* BGH, Urt. v. 16.07.2007, NJW 2007, 2689; bereits angelegt in BGH, Urt. v. 17.09.2001, NJW 2001, 3622 („Bremer Vulkan“); vgl. auch BGH, Urt. v. 24.06.2002, NJW 2002, 3024 („KBV“).

22

### III. Umsetzung in der Praxis



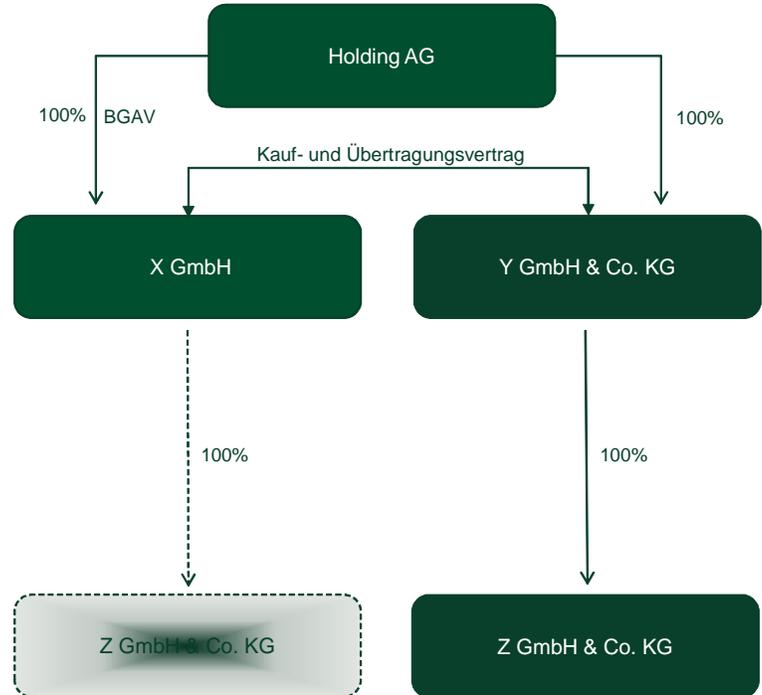
#### 1. Anteilsveräußerungen

##### Beispiel 1: KG-Anteile

- Problemkreise

##### (4) Insolvenzanfechtung?

- Im Wesentlichen: §§ 129-134 InsO
- stets: Gläubigerbenachteiligung (§ 129 InsO), d.h. ohne fragliche Rechtshandlung wäre Befriedigung der Gläubiger günstiger ausgefallen\*
- Anfechtung würde zu Rückabwicklung der Übertragung und ggf. Rückzahlung des abgeführten Gewinns führen



\* Die Benachteiligung ist unmittelbar, wenn die Rechtshandlung selbst zu einer Verminderung des Schuldnervermögens führt (§§ 132 Abs. 1, 133 Abs. 2 InsO), und mittelbar, wenn die Rechtshandlung selbst nicht, aber das Folgeschehen eine Vermögensminderung herbeiführt (ausreichend für alle übrigen Tatbestände).

23

### III. Umsetzung in der Praxis



#### 1. Anteilsveräußerungen

##### Beispiel 2: GmbH-Anteile

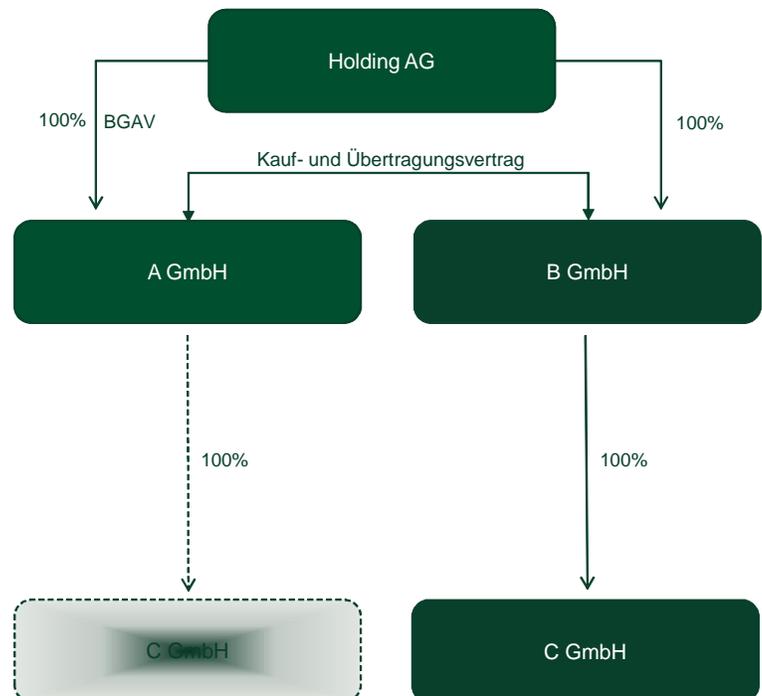
- Beurkundungspflicht

- Kaufpreisermittlung

- Bewertung des Anteils entsprechend IDW S 1;

- Problemkreise

- Zustimmung der HV der Holding AG?
- Haftung gem. § 826 BGB
- Insolvenzanfechtung
- Haftung gem. § 43 Abs. 2 GmbHG
- Auswirkung auf KWG-Erlaubnis



24

### III. Umsetzung in der Praxis



#### 2. Strukturmaßnahmen

##### ► Umwandlung\*

- Verschmelzung (§§ 2 - 22 UmwG)
- Spaltung (§§ 123 - 173 UmwG)
- Formwechsel (§§ 190 - 304 UmwG)
- Hauptprobleme:
  - ⇒ Haftung beteiligter Rechtsträger und ihrer Organe
  - ⇒ Auswirkungen auf Rechtsbeziehungen der beteiligten Rechtsträger



⇒ Verjährung

\* Die Vermögensübertragung (§§ 174 - 189 UmwG) ist nur unter Beteiligung des Bundes, eines Landes, einer Gebietskörperschaft oder von Versicherungen möglich und bleibt daher mangels Anwendbarkeit außer Betracht. 25

### III. Umsetzung in der Praxis

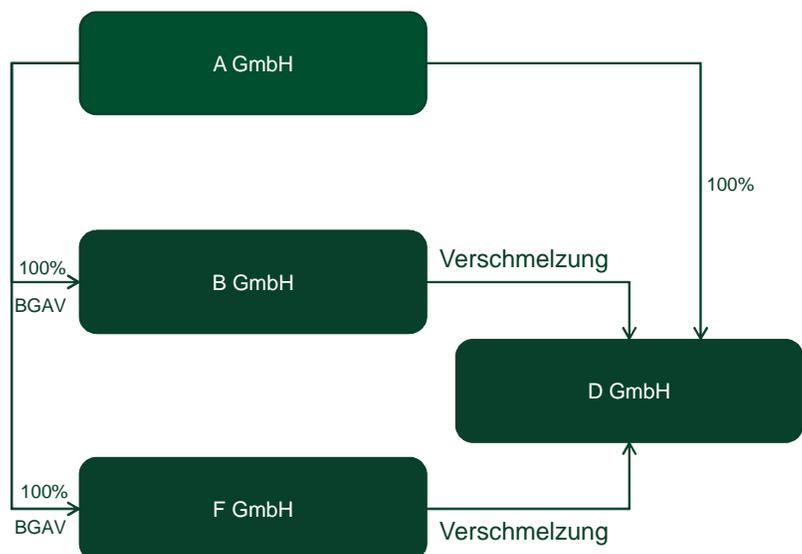


#### 2. Strukturmaßnahmen

##### a) Verschmelzung

Verschmelzung durch Aufnahme\*

- Betriebsübergang (§ 325 UmwG iVm § 613a BGB)
- Gesellschafterbeschlüsse
- (Verzicht auf) Verschmelzungsbericht, Prüfung des Verschmelzungsvertrages, Prüfungsbericht, Abfindungsangebot, Prüfung/Prüfungsbericht über Abfindung (vgl. §§ 8ff. UmwG)
- BGAV erlischt
- Wirkung mit Eintragung im Handelsregister



\* Gegen Gewährung von Anteilen an dem neuen Rechtsträger an Gesellschafter d. übertragenden Rechtsträger (§ 2 Nr. 1 UmwG). Hier Verzicht auf die Gewährung von Anteilen und Durchführung einer Kapitalerhöhung (vgl. § 54 Abs. 1 S. 3 UmwG). Auf die Verschmelzung durch Neugründung sind die Vorschriften der Verschmelzung zur Aufnahme im Wesentlichen entsprechend anzuwenden (§ 36 UmwG).

### III. Umsetzung in der Praxis

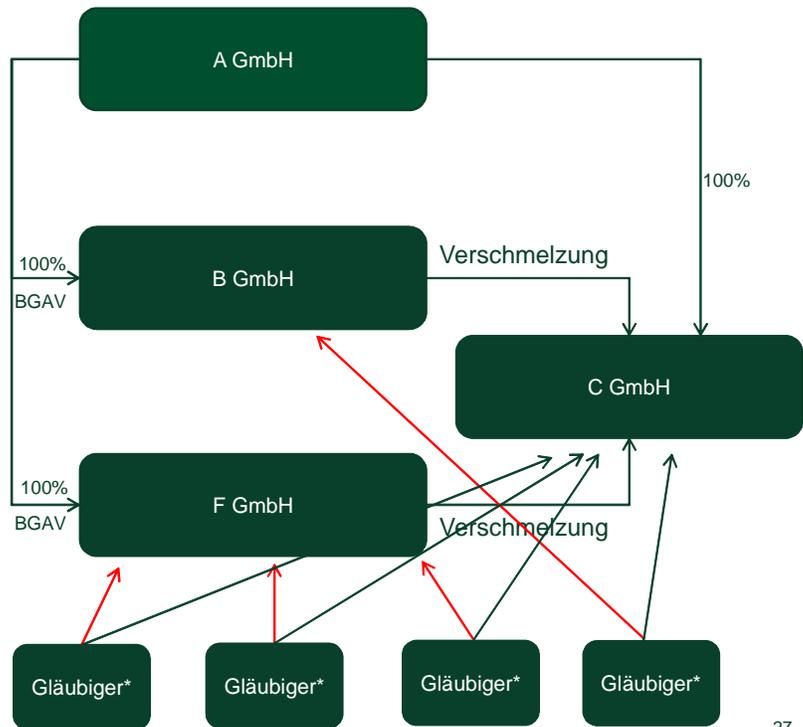


#### 2. Strukturmaßnahmen

##### a) Verschmelzung

Verschmelzung durch Aufnahme

- Übernehmender Rechtsräger erhält sämtliche Aktiva und Passiva des übertragenden Rechtsträgers
- Recht der Gläubiger, innerhalb von 6 Monaten von der übernehmenden Gesellschaft Sicherheit zu verlangen, wenn Verschmelzung Erfüllung gefährdet (§ 22 UmwG)



\* Symbolische Darstellung; rot vor, grün mit Wirksamkeit der Verschmelzung.

27

### III. Umsetzung in der Praxis

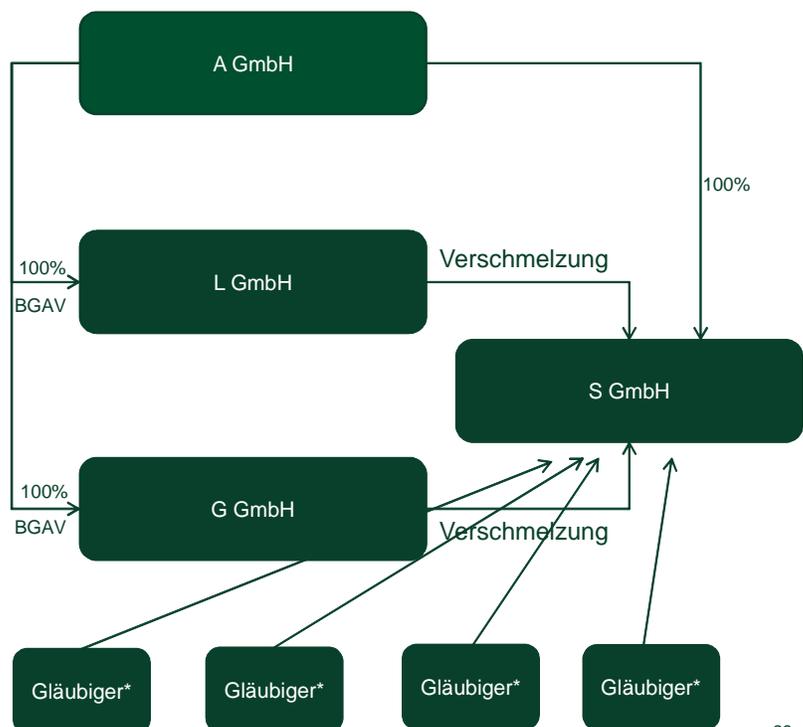


#### 2. Strukturmaßnahmen

##### a) Verschmelzung

Verschmelzung durch Aufnahme

- Haftungsregime der §§ 25ff. UmwG:
  - Schuldner: Organmitglieder, auch ggf. Aufsichtsorgan, als Gesamtschuldner des übertragenden Rechtsträgers
  - Gläubiger: Rechtsträger, Anteilshaber, Drittgläubiger
  - Verjährung nach fünf Jahren nach Eintragung



\* Symbolische Darstellung; Gläubiger haben nach Wirksamkeit der Verschmelzung den übernehmenden Rechtsträger als Schuldner.

28

### III. Umsetzung in der Praxis

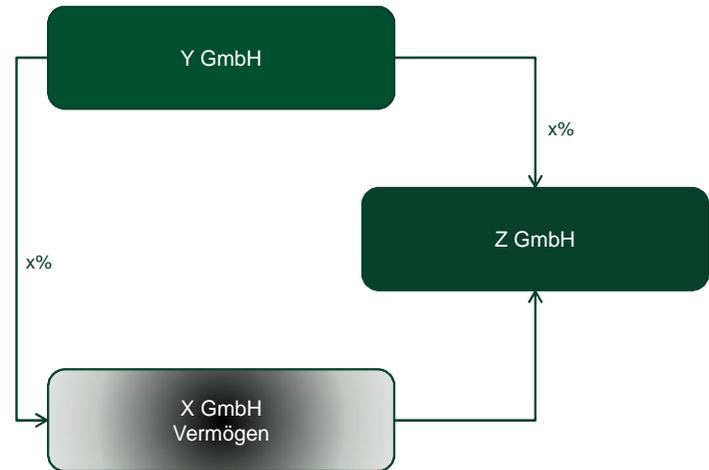


#### 2. Strukturmaßnahmen

##### b) Spaltung\*

Aufspaltung (§ 123 Abs. 1 UmwG)

- Vermögen geht als Ganzes auf neu gegründeten oder bereits bestehenden Rechtsträger über
- Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers erhält Anteile an übernehmender Gesellschaft
- Erlöschen des übertragenden Rechtsträgers



### III. Umsetzung in der Praxis

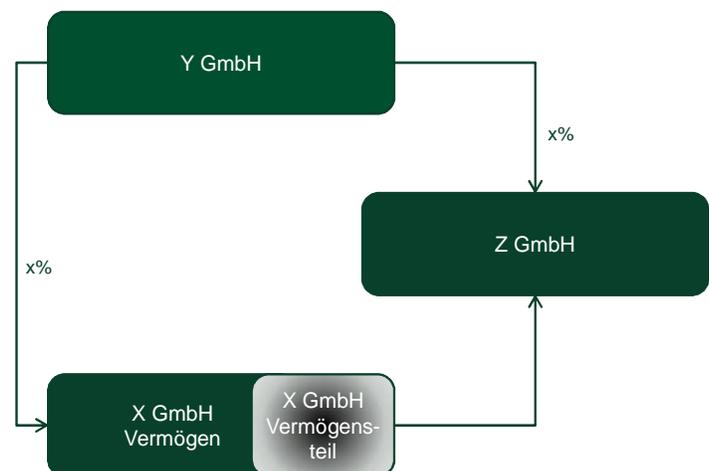


#### 2. Strukturmaßnahmen

##### b) Spaltung

Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG)

- Teil des Vermögens geht als Ganzes auf neu gegründete(n) oder bereits bestehende(n) Rechtsträger über
- Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers erhält Anteile an übernehmender Gesellschaft
- Kein Erlöschen des übertragenden Rechtsträgers



### III. Umsetzung in der Praxis

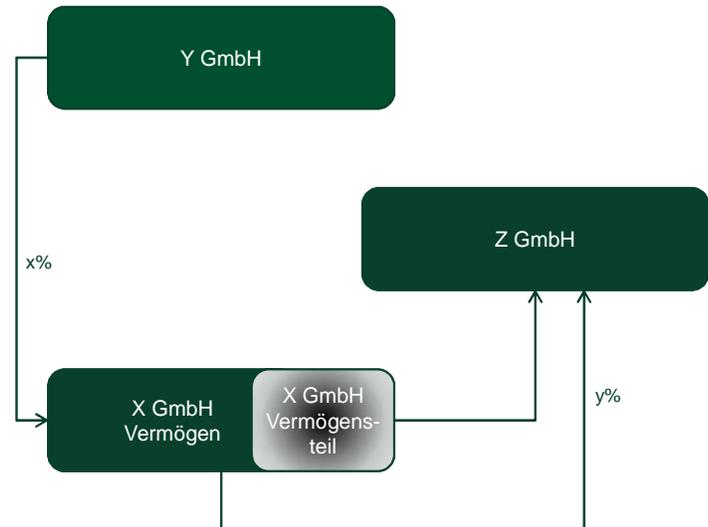


#### 2. Strukturmaßnahmen

##### b) Spaltung

Ausgliederung (§ 123 Abs. 3 UmwG)

- Teil des Vermögens geht als Ganzes auf neu gegründete(n) oder bereits bestehende(n) Rechtsträger über
- übertragende Gesellschaft erhält Anteile an übernehmender Gesellschaft
- Kein Erlöschen des übertragenden Rechtsträgers
- Alternativ, Sacheinlage gegen Anteile



### III. Umsetzung in der Praxis



#### 2. Strukturmaßnahmen

##### b) Spaltung

Haftungsregime der §§ 125, 22, 25ff., 133, 135 UmwG (1)

- Recht der Gläubiger, innerhalb von 6 Monaten von dem Rechtsträger Sicherheit zu verlangen, dem Verbindlichkeit im Spaltungs-/übernahmevertrag zugewiesen ist, wenn Spaltung Erfüllung gefährdet (§§ 125, 22 UmwG)
- Gewährung beteiligungsähnlicher Sonderrechte auch beim übernehmenden Rechtsträger (§§ 125, 23 UmwG)
- Ersatzpflicht für Schäden, die durch die Spaltung entstanden sind (Schuldner: Organmitglieder, auch ggf. Aufsichtsorgan, als Gesamtschuldner des übertragenden Rechtsträgers; Gläubiger: Rechtsträger, Anteilsinhaber, Drittgläubiger; Verjährung nach fünf Jahren nach Eintragung; §§ 125, 25 UmwG)
- Persönlich haftende Gesellschafter haften bei Aufspaltung für Verbindlichkeiten des untergegangenen Rechtsträgers fünf Jahre fort (§§ 125, 45 UmwG)

### III. Umsetzung in der Praxis



#### 2. Strukturmaßnahmen

##### b) Spaltung

Haftungsregime der §§ 125, 22, 25ff., 133, 135 UmwG (2)

- Gesamtschuldnerische Haftung aller an der Spaltung beteiligten Rechtsträger
- Rechtsträger, dem Verbindlichkeit im Spaltungsvertrag zugewiesen ist = „Hauptschuldner“; andere Beteiligte = „Mithafter“
- Enthftung nur der Mithafter nach fünf Jahren (§ 133 Abs. 3 S. 1 UmwG)\*
- Sicherheitsleistung nur durch Hauptschuldner (§ 133 Abs. 1 S. 2 HS 2 UmwG)
- Verhältnis zu § 613a BGB: Abs. 1, 4-6 des § 613a BGB bleiben unberührt (§ 324 UmwG); kein Widerspruchsrecht und keine Forthaftung des bisherigen Arbeitgebers bei Erlöschen des Arbeitgebers und Übernahme der Arbeitsverhältnisse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge

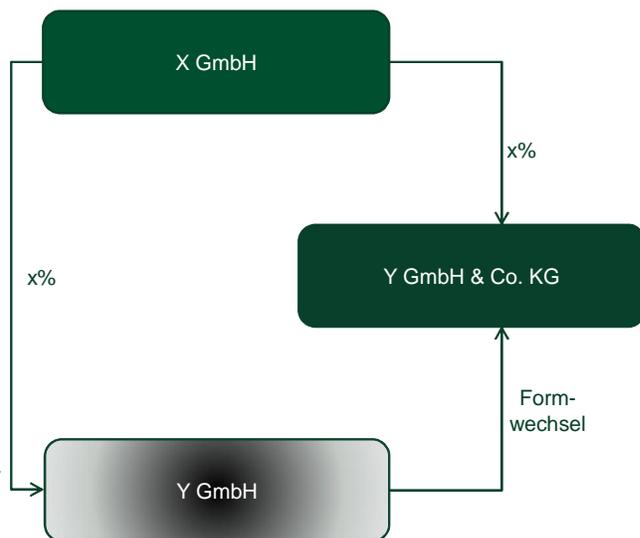
### III. Umsetzung in der Praxis



#### 2. Strukturmaßnahmen

##### c) Formwechsel (§§ 190 - 304 UmwG) (1)

- Numerus clausus der formwechselnden Rechtsträger und der Rechtsträger neuer Rechtsform (§ 191 UmwG)
- Keine Vermögensübertragung
- Identität der Anteilsinhaber
- jeweilige Gründungsvorschriften zu beachten
- bisheriger Rechtsträger besteht in neuer Rechtsform weiter



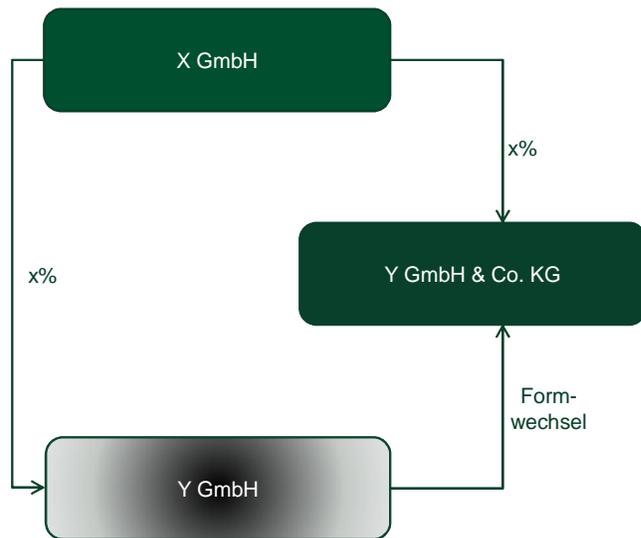
### III. Umsetzung in der Praxis



#### 2. Strukturmaßnahmen

##### c) Formwechsel (§§ 190 - 304 UmwG) (2)

- Haftungsregime der (§§ 204ff. UmwG)
  - ⇒ Sicherheitsleistung (§§ 204, 22 UmwG)
  - ⇒ Haftung der Organmitglieder für Schäden des Rechtsträgers, der Gesellschafter, der Gläubiger (§ 205 UmwG); Keine Ersatzpflicht bei Beachtung der Sorgfaltspflichten; Geltendmachung durch besonderen Vertreter (§ 206 UmwG); Verjährung fünf Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung



### III. Umsetzung in der Praxis



#### 3. Unternehmensverträge (§§ 291 ff. AktG)

- ▶ Unterschiedliche Rechtsquellen für GmbH-Konzern
- ▶ Unmittelbare Anwendung nur der §§ 15ff. (rechtsformunabhängig); 19, 20f., 328 (Beteiligung zumindest einer AG); 291ff., 311ff. (AG abhängiges Unternehmen); 56 Abs. 2, 71d S. 2, 136 Abs. 2 S. 1 AktG (AG herrschendes Unternehmen); §§ 327a ff. (GmbH Hauptaktionär)
- ▶ Keine Anwendung der §§ 319 – 327 AktG (Eingliederung)
- ▶ I.Ü. teilweise analoge Anwendung

### III. Umsetzung in der Praxis



#### 3. Unternehmensverträge

##### ► Abschluss

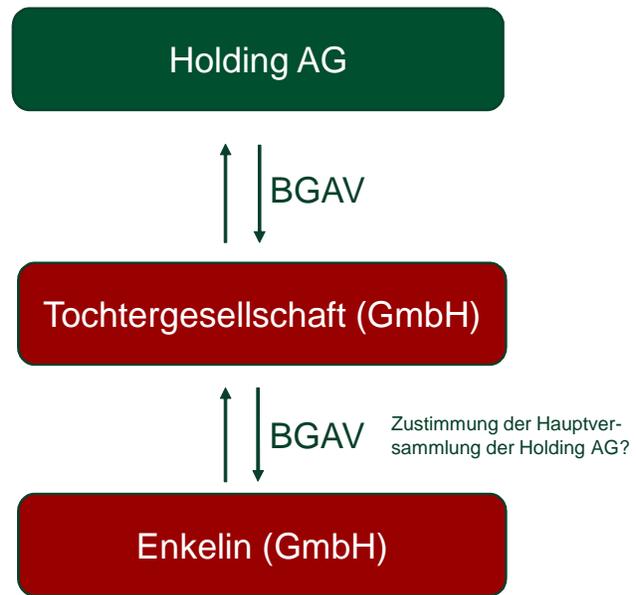
- Beschluss der Gesellschafter der herrschenden und der beherrschten Gesellschaft?\*

##### ► Durchführung

- Weisungsrecht herrschende Gesellschaft
- Gewinnabführung
- Verlustausgleich (§ 302 AktG analog)

##### ► Beendigung

- Aufhebung oder Kündigung
- Gesellschafterbeschluss?
- Untergang z.B. im Rahmen einer Verschmelzung



\* Abschluss an sich Außenvertretung iSd § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG, aber wegen satzungsüberlagernder Wirkung wie Satzungsänderung zu behandeln (BGH, NJW 1989, 295 („Supermarkt“), so dass die Zustimmung beider Gesellschafterversammlungen erforderlich ist.

37

### III. Umsetzung in der Praxis



#### 3. Unternehmensverträge

Hier: Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bzw. reine Gewinnabführungsverträge im Sinne des § 291 Abs. 1 S. 1 AktG

- Steuerliche Bedeutung: Schaffung des Organschaftsverhältnisses zwischen der abhängigen Gesellschaft (sog. Organgesellschaft) und dem herrschenden Unternehmen (Organträger) => steuerliche Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft als Einkommen des Organträgers unter den Voraussetzungen u.a. (i) finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger über Stimmrechtsmehrheit, (ii) Steuerpflicht im Inland des Organträgers und (iii) Durchführung eines mindestens mit 5 Jahren Laufzeit geschlossenen Gewinnabführungsvertrages\*

Hintergrund: Im Wesentlichen Ausgleichsmöglichkeit von Gewinnen und Verlusten innerhalb des Organkreises während der Laufzeit des BGAV



\* Vgl. zu (i) bis (iii) § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 KStG für die SE, AG, KGaA. Die hier notwendige Anwendbarkeit auf die GmbH als Organgesellschaft wird durch § 17 Abs. 1 KStG sichergestellt.

38

### III. Umsetzung in der Praxis

---



#### 3. Unternehmensverträge

##### ► Beendigung

##### 1. Aufhebung

str. Zeitpunkt:

- a) analoge Anwendung des § 296 Abs. S. 1 AktG, d.h. nur zum Ende des Geschäftsjahrs;
- b) Auch unterjährige Aufhebung möglich (wohl Zwischenbilanz wg. Verlustausgleich notwendig);

=> Gestaltung: Schaffung eines Rumpfgeschäftsjahres und anschließende Beendigung zu dessen Ablauf

### III. Umsetzung in der Praxis

---



#### 3. Unternehmensverträge

##### ► Beendigung

##### 1. Aufhebung

str. Zuständigkeit:

- a) analoge Anwendung des § 296 AktG, d.h. Gesellschafterbeschlüsse sind entbehrlich;
- b) Gesellschafterbeschluss nur der abhängigen Gesellschaft erforderlich, aber kein Wirksamkeitserfordernis;
- c) wie bei Abschluss Einstimmigkeit/qualifizierte Mehrheit des Beschlusses jedenfalls der abhängigen Gesellschaft erforderlich und Wirksamkeitserfordernis (wohl h.M.)

### III. Umsetzung in der Praxis

---



#### 3. Unternehmensverträge

##### ► Beendigung

##### 2. Kündigung

###### Ordentliche Kündigung

- Klausel im Vertrag erforderlich (a.A. hypothetischer Wille ausreichend, da nicht unbefristete Bindung voraus zu setzen sei)
- Gesellschafterbeschluss nicht erforderlich (a.A. Beschluss erforderlich, da auch Kündigung wesentliche Entscheidung)
- Schriftform analog § 297 Abs. 3 AktG
- Frist analog § 132 HGB (sechs Monate) auch unterjährig (a.A. analoge Anwendung des § 296 Abs. 1 S. 1 AktG, d.h. nur zum Ende des Geschäftsjahres)

### III. Umsetzung in der Praxis

---



#### 3. Unternehmensverträge

##### ► Beendigung

##### 2. Kündigung

###### Außerordentliche Kündigung

- Wichtiger Grund:
  - ⇒ herrschende Gesellschaft nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen (namentlich Verlustausgleich) nachzukommen (§ 297 Abs. 1 S. 2 AktG)
  - ⇒ idR vereinbart: Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an abhängiger Gesellschaft (vgl. § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KStG); Verschmelzung/Spaltung; Liquidation; sonstige Gründe iSd Abschn. 60 Abs. 6 KStR 2004
- Gesellschafterbeschluss nicht erforderlich (a.A. Beschluss erforderlich, da auch Kündigung wesentliche Entscheidung)

### III. Umsetzung in der Praxis

---



#### 3. Unternehmensverträge

##### ► Beendigung

#### 4. Sonstige Gründe

- Insolvenz einer der beteiligten Parteien

Meinungen:

- a) keine automatische Beendigung, aber Suspendierung von Gewinnabführungs- und Verlustausgleichspflicht bis zur endgültigen Entscheidung über Fortführung des Unternehmens
- b) automatische Beendigung; BGAV sei Sonderform des Auftrags und § 115 InsO daher analog anwendbar (wohl h.M.)

### III. Umsetzung in der Praxis

---



#### 3. Unternehmensverträge

##### ► Beendigung

#### Steuerliche Auswirkungen

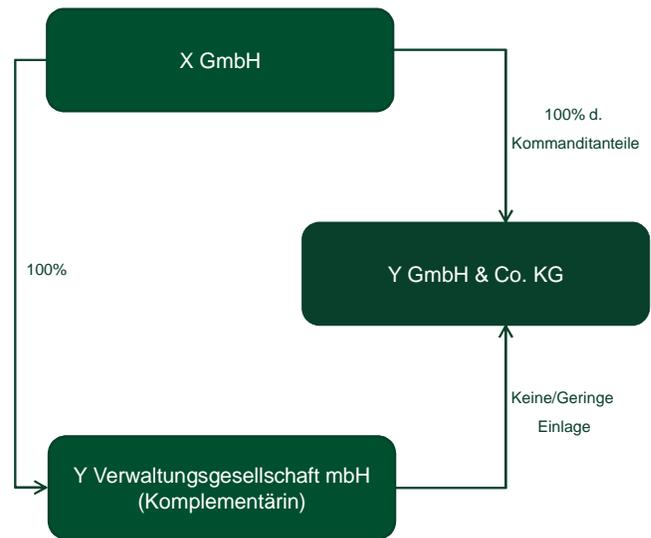
- Beendigung der Qualifikation als Organträger und Organgesellschaft
- Keine Verlustverrechnung innerhalb des Organkreises, soweit es die Gesellschaften des beendeten BGAV betrifft
- Keine Anerkennung der Organschaft bei Beendigung vor Ablauf von fünf Jahren (Ausnahme: Kündigung aus wichtigem Grund\*)

### III. Umsetzung in der Praxis



#### 4. Die GmbH & Co. KG im Konzern

- ▶ GmbH & Co. KG beherrschte oder herrschende Gesellschaft
- ▶ Steuerrechtlich iSd Bildung eines Organkreises uninteressant\*
- ▶ Gesellschaftsvertragliche Sicherstellung der Beherrschung
- ▶ Beherrschung über die Anteilsverhältnisse oder Beherrschungsvertrag
- ▶ Gläubigerschutz wie bei Kapitalgesellschaften (u.a. Haftung des herrschenden Unternehmens nur bei existenzvernichtendem Eingriff)



### Referent



Dr. Uwe Foertsch, LL.M.  
Leiter Recht  
HCI Capital AG  
Burchardstr. 8, 20095 Hamburg  
Tel.: +49 40 88881 – 3300  
uwe.foertsch@hci-capital.de

Dr. Hansjörg Heppe, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Attorney-at-Law (New York und Texas)

Die Zugangserleichterungen zum  
**US Kapitalmarkt**  
aufgrund des JOBS Act



Atlanta



Austin



Chicago



Dallas



Hong Kong



Houston

# Locke Lord<sup>LLP</sup>

## Die Zugangserleichterungen zum US Kapitalmarkt aufgrund des JOBS Act

Dr. Hansjörg Heppe, LL.M.  
Attorney-at-Law, Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht



London



Los Angeles



New Orleans



New York



Sacramento



San Francisco



Washington, DC

Locke  
Lord<sup>LLP</sup>

### JOBS Act

- Von einer überwältigenden Mehrheit in beiden Kammern des amerikanischen Kongress verabschiedet.
- Ausgefertigt durch den amerikanischen Präsidenten am 5. April 2012.
- Um den amerikanischen Arbeitsmarkt zu beleben:  
*“Jumpstart Our Business Startups Act.”*

## **JOBS Act**

Schafft eine neue Kategorie von Emittenten:

**“Emerging Growth Companies” (EGCs):**

- vereinfacht deren IPO-Verfahren
- weicht verschiedene Verhaltensbeschränkungen für Wertpapieranalysten auf

Verpflichtete die SEC zum 4. Juli 2012 die Vorschriften zur **“general solicitation”** von nicht im Rahmen von IPOs angebotenen Wertpapieren zurückzunehmen.

3

## **JOBS Act**

### **Wichtige Änderungen für deutsche Gesellschaften**

- Vereinfachungen des Börsengangs für EGCs; in den USA als **“IPO On-Ramp”** bezeichnet.
- Vereinfachung von Privatplazierungen (sog. **“Private Placements”**) in den Vereinigten Staaten.

4

## US Gesetze, die den Verkauf von Wertpapieren regeln:

- Securities Act of 1933  
 (“**Securities Act**” oder “**33 Act**”)<sup>1</sup>
- Securities Exchange Act of 1934  
 (“**Exchange Act**” oder “**34 Act**”)<sup>2</sup>

<sup>1</sup> *The first federal securities statute enacted, this “Truth in Securities” Act focuses on the initial offering context. It requires all securities offered for sale, unless otherwise exempted, to be registered with the **Securities and Exchange Commission** (“SEC”). The Act sets forth the requirements for registration of securities that are offered for sale to the public. The Act also contains exemptions from registration, private remedies and anti-fraud provisions. Full disclosure and not merit regulation, is the guiding principle.*  
 (Steinberg, Understanding Securities Law, 2009, Seite 478)

<sup>2</sup> *The Federal Statute establishing the SEC and setting forth provisions governing the public trading of securities. The Exchange Act, for example, contains antifraud provisions, extensive reporting as well as other requirements for certain issuers of securities, oversight of broker-dealers and national securities exchanges, requirements focusing on proxy solicitation and provisions covering tender offers and going-private transactions.*  
 (Steinberg, Understanding Securities Law, 2009, Seite 478)

## Grundregeln des Securities Acts

Jedes Angebot und jeder Verkauf von Wertpapieren

- mittels Einbeziehung der amerikanischen Post (*US Mail*), oder
- das/der die Grenzen eines US Bundesstaates überschreitet (*interstate commerce*)

ist entweder:

- bei der SEC angemeldet (sog. “**Registered Offering**”),
- unterliegt einem **Befreiungstatbestand** nach dem *Securities Act*, oder
- **illegal**.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Herzstück des amerikanischen Wertpapierrechts ist § 5 Securities Act. Danach muss jedes Wertpapier, das in den USA verkauft wird, zuvor mittels eines „**Registration Statement**“ bei der SEC angemeldet sein und von einem Verkaufsprospekt begleitet werden, es sei denn es kommt ein Ausnahmetatbestand nach dem Securities Act in Frage.

## Was bedeutet Registered Offering?

Angebot und Verkauf wurden mittels “**Registration Statement**” bei der SEC angemeldet.

D.h., nicht die Wertpapiere, sondern das einzelne **Handelsgeschäft** wird angemeldet.

**Also:**

“Never say: ‘The securities were registered’.”

“There is no such thing as a ‘**registered security**’ or a ‘**freely trading security**’ under the Securities Act.”

7

## Wie ermittelt man, ob der Securities Act auf eine bestimmte Transaktion anwendbar ist?

- Handelt es sich vorliegend tatsächlich um ein **Wertpapier**?<sup>4</sup>

<sup>4</sup> § 2(a)(1) *Securities Act* und § 3(a)(10) *Securities Exchange Act* definieren den Begriff „Wertpapier“. Diese Definition wurde über die Jahre durch die Rechtsprechung ausgelegt; vgl. z.B. *SEC v. C.M. Joiner Leasing Corp.*, 320 U.S. 344 (1943); *SEC v. W.J. Howey Co.*, 328 U.S. 293 (1946); *Tcherepnin v. Knight*, 389 U.S. 332 (1967); *United Housing Foundation, Inc. v. Forman*, 421 U.S. 837 (1975); *International Brotherhood of Teamsters v. Daniel*, 439 U.S. 551 (1979); *Marine Bank v. Weaver*, 455 U.S. 551 (1982); *Landreth Timber Co. v. Landreth*, 471 U.S. 681 (1985); *Reves v. Ernst & Young*, 494 U.S. 56 (1990); *SEC v. Edwards*, 540 U.S. 389 (2004).

Die **drei Haupttatbestandsmerkmale** bei der Frage, ob ein Kapitalanteil an einer Gesellschaft ein **Wertpapier** ist, sind:

- *solely from the efforts of others*;
- *expectation of profits*; und
- *common enterprise*.

8

## Wie ermittelt man, ob der *Securities Act* auf eine bestimmte Transaktion anwendbar ist?

- Wird ein Wertpapier zum (Ver-)Kauf **angeboten**<sup>5</sup>, bzw. war die vorliegende Transaktion ein **Kaufvertrag**<sup>6</sup>?
- Fand die Transaktion unter Einbeziehung der **amerikanischen Post** statt (*US Mail*), oder wurde im Zusammenhang mit der Transaktion die **Grenzen eines US Bundesstaates** überschritten (*interstate commerce*)?

<sup>5</sup> Unter (Ver-)Kauf**angeboten** versteht die SEC:

- *any attempt to dispose of a security for value;*
- *any solicitation of an offer to buy a security;* und
- *any "publication that raises the public interest in the issuer or its securities".*

<sup>6</sup> *A contract for sale or disposition of a security for value.* "Handelsgeschäft" wäre daher eine treffendere Bezeichnung.

## **Im Rahmen des Trades mit Wertpapieren gibt es also 3 Zeiträume:**<sup>7</sup>

- Die sog. **Pre-Filing Period**  
D.h., bevor ein *Registration Statement* bei der SEC eingereicht wird.  
**Verbot von Angeboten und Verkäufen.**
- Die sog. **Waiting Period** oder **Quiet Period**  
D.h., nachdem ein *Registration Statement* bei der SEC eingereicht wurde, aber bevor dieses wirksam wurde.  
**Mündliche Angebote erlaubt. Wenn schriftlich, dann nur mittels eines dem Wertpapieraufsichtsrecht unterliegenden Verkaufsprospekt.**
- Und die sog. **Post-Effective Period**  
Nachdem ein *Registration Statement* von der SEC für wirksam erklärt wurde.  
**Verkäufe erlaubt. Aber ein Verkaufsprospekt muss dem Investor vor oder mit Aushändigung der Wertpapiere zugehen.**

<sup>7</sup> Vgl. slides 24 ff. der in der Tagungsunterlage nachfolgenden Übersicht "*Instant Billionaire: The facebook IPO.*"

## Registration Statement

The basic disclosure document which must be filed with the SEC pursuant to the 33 Act's registration requirements for public offerings.<sup>8</sup>

The Registration Statement consists of the § 10(a) **Securities Act prospectus**<sup>9</sup>, which must be accessible to prospective purchasers,<sup>10</sup> and **supplemental information** which is placed on file and available for public inspection at the SEC's office.<sup>11</sup>

Der Inhalt des *Registration Statement* wird durch *Regulation S-K* vorgeschrieben.<sup>12</sup>

<sup>8</sup> Emittenten, die erstmalig Wertpapiere außerhalb eines Befreiungstatbestands begeben, müssen die damit verbundenen Handelsgeschäfte mittels eines Registration Statements auf Form S-1 anmelden. So z.B. auch facebook. Siehe *slide 2* der in der Tagungsunterlage nachfolgenden Übersicht "*Instant Billionaire: The facebook IPO.*" Daneben gibt es *Forms S-3, S-4 und S-8*. Vgl. dazu Steinberg, *Understanding Securities Law*, 2009, Seite 501 f.

<sup>9</sup> Sog. "*statutory prospectus.*"

<sup>10</sup> Vgl. *slides 9 ff.* der in der Tagungsunterlage nachfolgenden Übersicht "*Instant Billionaire: The facebook IPO.*" insbes. *slide 10*, die auf 16 der 17 von Form S-1 geforderten Items hinweist; sog. *Part 1*.

<sup>11</sup> Sog. *Part 2*. Steinberg, *Understanding Securities Law*, 2009, Seite 476.

<sup>12</sup> Vgl. *slides 9 f.* der in der Tagungsunterlage nachfolgenden Übersicht "*Instant Billionaire: The facebook IPO.*"

## *Post-Effective Period*

### Registration Statement, Statutory Prospectus und dann?

#### Reporting Company<sup>13</sup>

Transparenzpflichten sind in den USA nicht nur im *Securities Act*, sondern auch im *Exchange Act* normiert:<sup>14</sup>

- § 12(b) Exchange Act, wenn die Wertpapiere an der **Börse gehandelt** werden (dazu muss ein wirksames *Registration Statement* vorliegen);
- § 15(d) Exchange Act, wenn für den Emittent seine Wertpapiere mittels **Registration Statement** begeben hat; und
- § 12(g) Exchange Act (alt), wenn ein Emittent von **Private Placements** über Aktiva i.H.v. \$10 Mio. und mehr als 500 Anteilseigner verfügt.

<sup>13</sup> Merke: Das Gegenteil von *Reporting Company* ist *Private Company*.

<sup>14</sup> Vgl. vorstehend *slide 5*.

## Private Placement

1

Sollte im Rahmen eines Wertpapierhandels kein **Registration Statement** eingereicht worden sein, also kein **Registered Offering** vorliegen, ist zu prüfen, ob Befreiungstatbestand nach dem *Securities Act* vorliegt.

13

## Private Placement

2

Befreiungstatbestände sind geknüpft an:

- den Charakter der Wertpapiere—
  - *commercial paper*
  - **Bundesschatzbriefe**
  - aber auch **andere Anleihen der öffentlichen Hand**, wie z.B. Länderschuldscheine oder Kommunalobligationen
- den Charakter der Handelsgeschäfts<sup>15</sup>—
  - ohne Beteiligung des Emittenten, *underwriter*<sup>16</sup> oder *dealer*<sup>17</sup>
  - **Private Placements**

<sup>15</sup> Grundsätzlich § 4(a)(1) und (2) Securities Act.

<sup>16</sup> Siehe § 2(a)(11) Securities Act: “The term ‘*underwriter*’ means any person who has purchased from an issuer with a view to, or offers or sells for an issuer in connection with, the distribution of any security. ... As used in this paragraph the term ‘*issuer*’ shall include, in addition to an issuer, any any person directly or indirectly controlling or controlled by the issuer, or any person under direct or indirect common control with the issuer.”

<sup>17</sup> Siehe § 2(a)(12) Securities Act: “The term ‘*dealer*’ means any person who engages either for all or part of his time, directly or indirectly, as agent, broker, or principal, in the business of offering, buying, selling, or otherwise dealing or trading in securities issued by another person.”

14

## Zwischenergebnisse

Ein IPO kann nur mittels *Registered Offering* erfolgen.<sup>18</sup>

Emittenten, die erstmalig Wertpapiere außerhalb eines Befreiungstatbestands begeben, müssen die damit verbundenen Handelsgeschäfte mittels eines *Registration Statements* auf *Form S-1* anmelden.<sup>19</sup>

Transparenzpflichten nach dem Exchange Act werden nicht nur durch *Registered Offerings* ausgelöst.<sup>20</sup>

<sup>18</sup> Insofern ist die von § 12(b) Exchange Act ausgesprochene Rechtsfolge, dass Emittenten von an der Börse gehandelten Wertpapieren den Transparenzpflichten des *Exchange Acts* unterliegen redundant. Vgl. *slide 12*.

<sup>19</sup> Vgl. dazu *slides 2 und 9 ff.* der Übersicht "*Instant Billionaire: The facebook IPO;*" insbesondere *slide 10* ist in diesem Zusammenhang interessant, da diese auf 16 der 17 von Form S-1 geforderten *Items* hinweist.

<sup>20</sup> Vgl. vorstehend *slide 12*, insbes. die Ausführungen zu § 12(g) Exchange Act.

## IPO On-Ramp

Der Gründe für den US Gesetzgeber, Börsengänge bzw. *Registered Offerings* zu vereinfachen, sind:

- In den USA fanden—im Vergleich zu anderen Kapitalmärkten—aus Sicht des US Gesetzgebers nicht genügend IPOs statt.<sup>21</sup>
- Weltweite Emissionen wurden in den USA häufig nur noch als *Private Placements* an *QIBs*<sup>22</sup> nach *Rule 144A*<sup>23</sup> begeben.
- Und einige US Emittenten zogen es in jüngster Vergangenheit nicht-amerikanische Handelsplätze den inländischen Kapitalmärkten vor.<sup>24</sup>

<sup>21</sup> In 2010 fanden in den USA 119 IPOs statt. Dazu im Vergleich, im Boomjahr 1996, zog es 756 Emittenten auf die amerikanischen Kapitalmärkte.

(Bowley, *The New York Times* v. 08.06.2011, S. B1)

<sup>22</sup> *QIBs* (Qualified Institutional Buyers) are generally institutions or other entities owning and investing large amounts of securities, ranging from \$10 million up to \$100 million depending on the type of *QIB*.

<sup>23</sup> *Rule 144A* provides a non-exclusive safe harbor exemption from the Securities Act's registration requirements for resales of certain restricted securities to *QIBs*.

<sup>24</sup> 10 US companies went public outside the USA in 2010; they turned to stock markets in Australia (e.g. *Reva Medical*), Britain, Taiwan (e.g. *Integrated Memory Logic*), South Korea and Canada. In addition, from 2000 to 2009, 75 US companies went public abroad, compared to only 2 US companies choosing non-US exchanges from 1991 to 1999.

(Bowley, *The New York Times* v. 08.06.2011, S. B1)

## Vereinfachungen beim Börsengang von EGCs

Die neue *IPO On-Ramp* für *Emerging Growth Companies* (EGCs) enthält Entlastungen, die Börsengänge in den USA für deutsche Gesellschaften, die als EGCs zu qualifizieren sind, attraktiver machen sollten:

- Reduzierte (Transparenz-)Pflichten hinsichtlich Jahresabschluss (sowie anderer Bilanzinformationen) und Bestätigungsvermerk, *MD&A* und der Pflichtmitteilungen nach dem Exchange Act.
- Befreiung von der Pflicht zur Implementierung bestimmter *PCAOB*<sup>25</sup>-Standards.
- Befreiung zukünftigen *FASB*<sup>26</sup>-Standards befolgen zu müssen.
- “*Test-the waters*” *Procedures*: Einführung von Verfahren, die die Preisbestimmung von Aktien im Rahmen eines Börsengangs erleichtern sollen.

---

<sup>25</sup> Public Accounting Oversight Board.

<sup>26</sup> Financial Accounting Standards Board.

## **Was ist eine *Emerging Growth Company* (EGC)?**

Eine **Gesellschaft** darf als EGC qualifiziert werden, wenn sie während des letzten Geschäftsjahres eine **Bilanzsumme** von weniger als **USD 1,000,000,000** hatte<sup>27</sup> und **vor dem 9. Dezember 2011 keine** Aktien im Rahmen eines *Registered Offering* begeben hat.<sup>28</sup>

### **Dabei ist zu beachten:**

- Dass EGCs **auch nicht-amerikanische Emittenten** sein dürfen.
- **Tochtergesellschaften** von börsennotierten Gesellschaften bzw. Gesellschaften, die ein *Registered Offering* von Aktien vor dem 9. Dezember 2011 begeben haben, EGCs sein dürfen.
- Gesellschaften mit einer Bilanzsumme von mehr als USD 1,000,000,000 können **Unternehmensbereiche ausgliedern**, welche sie dann als EGC an der Börse platzieren dürfen.

---

<sup>27</sup> *As such amount is indexed for inflation every 5 years by the SEC to reflect the change in the Consumer Price Index for All Urban Consumers published by the Bureau of Labor Statistics, setting the threshold to the nearest 1,000,000.*

<sup>28</sup> § 101 JOBS Act.

## Verlust des EGC Status

Eine Gesellschaft ist **nicht mehr** als EGC zu qualifizieren:

- mit Ablauf des Geschäftsjahres **5 Jahre nach Börseneinführung**.<sup>29</sup>
- mit Ablauf des Geschäftsjahres in dem ihre **Bilanzsumme** größer als USD 1,000,000,000 war.<sup>30</sup>
- wenn sie über 3 Jahre hinweg über **USD 1,000,000,000 in Schuldverschreibungen** begeben hat.<sup>31</sup>
- wenn sie als **large accelerated filer** zu qualifizieren ist, d.h., sie seit über einem Jahr bei der **SEC** nach dem Exchange Act berichtspflichtig ist und weltweit Aktien mit einem Marktwert von über **USD 700,000,000** begeben hat.<sup>32</sup>

<sup>29</sup> § 101 JOBS Act, der § 2(a)(19)(B) Securities Act und § 3(a)(80)(B) Exchange Act einführt.

<sup>30</sup> § 101 JOBS Act, der § 2(a)(19)(A) Securities Act und § 3(a)(80)(A) Exchange Act einführt.

<sup>31</sup> § 101 JOBS Act, der § 2(a)(19)(C) Securities Act und § 3(a)(80)(C) Exchange Act einführt.

<sup>32</sup> § 101 JOBS Act, der § 2(a)(19)(D) Securities Act und § 3(a)(80)(D) Exchange Act einführt.

## Reduzierte (Transparenz-)Pflichten<sup>33</sup>

EGR-Emittent muss:

- nur Jahresabschlüsse mit Bestätigungsvermerk (sowie andere best. Bilanzinformationen) für die dem IPO vorausgehenden 2 Jahre (und nicht 3 Jahre),
- nur **MD&A**<sup>34</sup> für die vergangenen 2 Jahre (und nicht 3 Jahre) und
- best. Bilanzinformationen<sup>35</sup> im Rahmen seiner Pflichtmitteilungen nach dem Exchange Act nur für die dem IPO vorausgehenden 2 Jahre (und nicht 5 Jahre) veröffentlichen.<sup>36</sup>

Zu beachten ist jedoch, dass die veröffentlichten Informationen nicht irreführend sein dürfen.<sup>37</sup>

<sup>33</sup> Zu den *Mandatory Disclosure Obligations* vgl. slides 4, 13 ff. der in der Tagungsunterlage nachfolgenden Übersicht "*Instant Billionaire: The facebook IPO.*"

<sup>34</sup> Slides 17 der in der Tagungsunterlage nachfolgenden Übersicht "*Instant Billionaire: The facebook IPO.*"

<sup>35</sup> I.e. "selected financial data in accordance with section 229.301 of title 17, Code of Federal Regulations."

<sup>36</sup> § 102(b) JOBS Act.

<sup>37</sup> Bedenke, dass der *US Supreme Court* in *Basic, Inc. v. Levinson*, 485 U.S. 224, 232 (1988) und *TSC Industries, Inc. v. Northway, Inc.*, 426 U.S. 438, 449 (1976) bestimmt hat:

"[A misstated or] omitted fact is material if there is a substantial likelihood that a reasonable shareholder would consider it important in deciding how to [invest or] vote. ... It does not require proof of a substantial likelihood that disclosure of the [misstated or] omitted fact would have caused the reasonable investor to change his [mind]. What the standard does contemplate is a showing of a substantial likelihood that, under all the circumstances, the [misstated or] omitted fact would have assumed actual significance in the deliberations of the reasonable shareholder. ... [T]here must be a substantial likelihood that the disclosure of the [misstated or] omitted fact would have been viewed by the reasonable investor as having significantly altered the 'total mix' of information made available."

## Zwischenbetrachtung

Die SEC hat mitgeteilt, dass die Verringerungen der Rückschauzeiträume auch im Rahmen des **Erwerbs von Gesellschaften**, für den EGCs transparenzpflichtig werden, gelten.<sup>38</sup> Der mit Unternehmenskäufen verbundene Veröffentlichungsumfang und die daraus resultierenden Kosten fallen damit niedriger aus. Im Vergleich zu „normalen“ *Reporting Companies*<sup>39</sup> werden EGRs damit auch ihre post-IPO M&A-Möglichkeiten erleichtert.<sup>40</sup>

### **Die Reduzierung der (Transparenz-)Pflichten verringert also die Kosten einer Börsennotierung in zweifacher Weise:**

- einmal des **IPOs** an sich *und*
- zum anderen insbes. der Pflichtmitteilungen nach dem Exchange Act in den **ersten 5 Jahren** post-IPO.

<sup>38</sup> Vgl. <http://www.sec.gov/divisions/corpfin/guidance/cfjjobsactfaq-title-i-general.htm>; Question 16.

<sup>39</sup> Vgl. vorstehend *slide* 12 und Fußnote 13 dortselbst.

<sup>40</sup> Unklar ist jedoch, ob Konsorten und Investoren derartige Transparenz-Verringerungen annehmen und sich an EGC-Emissionen beteiligen werden.

## Befreiung von bestimmten PCAOB-Standards

EGCs brauchen sich nicht PCAOB Regeln zu unterwerfen:

- die (Pflicht-)Wechsel des Abschlussprüfers verlangen;<sup>41</sup>
- die vorsehen, dass der Bestätigungsvermerk die Meinung des Prüfers zu bestimmten Bilanzaussagen enthält (sog. *auditor discussion and analysis (AD&A)*);<sup>40</sup>
- die aufgrund des Sarbanes-Oxley Act (SOX) nach In-Kraft-Treten des JOBS Act erlassen werden (soweit die SEC nicht besonders festlegt, dass diese auch auf EGCs angewendet werden müssen);<sup>40</sup>
- § 404(b) SOX<sup>42</sup>, der Prüfervermerke über die *Qualität* der der Internen Revision und dessen Auswirkung auf die Transparenzpflichten verlangt<sup>43</sup>

<sup>41</sup> § 104 JOBS Act.

<sup>42</sup> So lautet die Vorschrift:

INTERNAL CONTROL EVALUATION AND REPORTING—With respect to the *internal control assessment* required by subsection (a), each registered public accounting firm that prepares or issues the audit report for the issuer shall attest to, and report on, the assessment made by the management of the issuer. An attestation made under this subsection shall be made in accordance with standards for attestation engagements issued or adopted by the Board. Any such attestation shall not be the subject of a separate engagement.

Zur Erinnerung, Abs. (a) der Vorschrift lautet:

RULES REQUIRED—The SEC shall prescribe rules requiring each annual report ... to contain an *internal control report*, which shall

(1) state the responsibility of management for establishing and maintaining an adequate internal control structure and procedures for financial reporting; and

(2) contain an assessment, as of the end of the most recent fiscal year of the issuer, of the effectiveness of the internal control structure and procedures of the issuer for financial reporting.

<sup>43</sup> § 104 JOBS Act.

## **Befreiung von zukünftigen FASB-Standards**

EGCs sind von allen neu eingeführten oder veränderten US GAAP Rechnungslegungsgrundsätzen befreit, soweit sie auf börsennotierte Gesellschaften<sup>44</sup> anzuwenden sind.<sup>45</sup>

### **Weitere**

## **Vereinfachungen beim Börsengang von EGCs**

Darüber hinaus sind EGCs nicht verpflichtet sich bestimmten *Corporate Governance* Regeln und **Transparenzpflichten zur Vergütung ihres Top-managements**<sup>46</sup> zu unterwerfen.<sup>47</sup>

---

<sup>44</sup> (und nicht auf *Private Companies*).

<sup>45</sup> § 102(b) JOBS Act.

<sup>46</sup> Vgl. dazu Heppe/Tielmann, WM 2011, 1890 f.

<sup>47</sup> § 102(a) JOBS Act. Zu bedenken ist jedoch, dass diese bisher weitestgehend sowieso nicht auf *Foreign Private Issuers* anwendbar waren. Vgl. Form 20-F, Item 6B.

## **Zwischenbetrachtung**

1

Die umfangreichen und hohen Anforderungen vieler *PCAOB*- und *FASB-Standards* schrecken nicht-US Emittenten<sup>48</sup> davon ab, *Reporting Company*<sup>49</sup> zu werden, um den US Kapitalmarkt zu nutzen.

Wie vorstehend bemerkt,<sup>50</sup> ist jedoch z.Zt. noch unklar, ob Konsorten und Investoren<sup>51</sup> derartige Transparenz-Verringerungen und Befreiungen annehmen und sich an EGC-Emissionen beteiligen werden bzw. eine „freiwillige“ Unterwerfung unter die bisher geltenden Regeln verlangen werden.

---

<sup>48</sup> Aber wohl auch einige US Emittenten; vgl. vorstehend *slide* 16, insbes. Fußnote 23.

<sup>49</sup> Vgl. vorstehend *slide* 12 und Fußnote 13 dortselbst.

<sup>50</sup> Vgl. vorstehend Fußnote 39 auf *slide* 21.

<sup>51</sup> Also die Finanzmärkte.

## Zwischenbetrachtung

2

Denn eine EGC braucht sich der vorstehend<sup>52</sup> aufgeführten Erleichterungen nicht zu bedienen.<sup>53</sup> Sie muss jedoch:

- ihre Entscheidung, dieses zu tun, anzeigen, wenn sie Ihr *Registration Statement* einreicht;<sup>54</sup>
- sich bewusst sein, dass die *IPO On-Ramp* für EGCs nach dem “Alles-oder-Nichts” Prinzip funktioniert;<sup>55</sup> und
- nachdem sie sich einmal entschieden hat, wissen, dass ihre Entscheidung endgültig ist.<sup>56</sup>

<sup>52</sup> Vgl. slides 20-23.

<sup>53</sup> Vgl. § 107 JOBS Act.

<sup>54</sup> § 107(b)(1) JOBS Act.

<sup>55</sup> § 107(b)(2) JOBS Act.

<sup>56</sup> § 107(b)(3) JOBS Act.

25

## Aufweichung von Verhaltensbeschränkungen für Wertpapieranalysten

- § 501 SOX war Rechtsgrundlage zum Erlass verschiedener Verordnungen, die das Vertrauen in die Meinung von Wertpapieranalysten wiederherstellen sollte.<sup>57</sup>
- Die daraufhin einsetzende Regulierung führte jedoch zu deren Marginalisierung.
- § 105 JOBS Act räumt Analysten nunmehr verschiedene (Kommunikations-)Privilegien ein, die dazu führen sollen, dass sie verstärkt in ein IPO eingebunden werden.<sup>58</sup>

<sup>57</sup> Dies wurde weitestgehend durch Regeln, die deren Objektivität gewährleisten sollte, getan.

<sup>58</sup> So lautet—Abs. (a):

*The publication or distribution by a broker or dealer of a research report about an EGC that is the subject of a proposed public offering of the common equity securities of such EGC pursuant to a registration statement that the issuer proposes to file, or has filed, or that is effective shall be deemed for purposes of paragraph (10) of this subsection and § 5(c) Securities Act not to constitute an offer for sale or offer to sell a security (vgl. insbes. slides 9 und 10), even if the broker or dealer is participating or will participate in the registered offering of the securities of the issuer. As used in this paragraph, the term “research report” means a written, electronic, or oral communication that includes information, opinions, or recommendations with respect to securities of an issuer or an analysis of a security or an issuer, whether or not it provides information reasonably sufficient upon which to base an investment decision.*

26

—Abs. (b):

*LIMITATION.*—Notwithstanding subsection (a) ..., neither the SEC nor any national securities association ... may adopt or maintain any rule or regulation in connection with an initial public offering of the common equity of an EGC

- (1) restricting, based on functional role, which associated persons of a broker, dealer, or member of a national securities association, may arrange for communications between a securities analyst and a potential investor; or
- (2) restricting a securities analyst from participating in any communications with the management of an EGC that is also attended by any other associated person of a broker, dealer, or member of a national securities association whose functional role is other than as a securities analyst.

—Abs. (d)

*POST OFFERING COMMUNICATIONS.*—Neither the SEC nor any national securities association ... may adopt or maintain any rule or regulation prohibiting any broker, dealer, or member of a national securities association from publishing or distributing any research report or making a public appearance, with respect to the securities of an EGC, either

- (1) within any prescribed period of time following the initial public offering date of the EGC; or
- (2) within any prescribed period of time prior to the expiration date of any agreement between the broker, dealer, or member of a national securities association and the EGC or its shareholders that restricts or prohibits the sale of securities held by the EGC or its shareholders after the initial public offering date.

27

## “Test-the waters” Procedures

- Einführung von Verfahren, die die Preisbestimmung von Aktien im Rahmen eines Börsengangs erleichtern sollen, um das Scheitern von IPOs zu vermeiden.

Während in der Vergangenheit während der *Pre-Filing* und *Quiet Periods* die Kommunikation mit potentiellen Investoren erheblich eingeschränkt war,<sup>59</sup> dürfen nunmehr EGCs mit *qualified institutional buyers* (QIBs) und *institutional accredited investors* kommunizieren, um herauszufinden, ob Interesse an ihren Aktien besteht.<sup>60</sup>

- Sollte bereits bei dieser Art Anlegern nicht genügend Interesse am EGC-IPO bestehen, kann sich die EGC um anderweitige Finanzierung bemühen.

<sup>59</sup> Vgl. slide 10. Vgl. außerdem slides 24-28 der in der Tagungsunterlage nachfolgenden Übersicht “*Instant Billinaire: The facebook IPO.*”

<sup>60</sup> So lautet § 105 Abs. (c) JOBS Act:

*LIMITATION.*—Notwithstanding any other provision of this section, an EGC or any person authorized to act on behalf of an EGC may engage in oral or written communications with potential investors that are **QIB** or **institutions that are accredited investors**, as such terms are respectively defined in Rules 144A(a)(1) and 501(a)(1)-(4), (7) und (8) under the Securities Act, to determine whether such investors might have an interest in a contemplated securities offering, **either prior to or following the date of filing of a registration statement** with respect to such securities with the SEC, subject to the requirement of subsection (b)(2).

28

## Vertrauliche

### Behandlung von *Registration Statements*

Die Möglichkeiten, ein *Registration Statement* bei der SEC vertraulich einzureichen, sind erheblich erweitert worden.<sup>61</sup>

- Eine EGC kann damit die durch die Transparenzpflichten vorgesehene Veröffentlichung bestimmter Unternehmensinformationen vermeiden, die sonst ihren Wettbewerbern bekannt geworden wären.
- Sollte das IPO fehlschlagen, wissen davon nur der Emittent, seine Konsorten<sup>62</sup> und die SEC. Die Peinlichkeit eines öffentlich fehlgeschlagenen IPO bleibt einer EGC so erspart.

Bedenke: Nicht-US Emittenten wurde seit Jahren die Möglichkeit eingeräumt, ihr *Registration Statement* vertraulich einzureichen und von der SEC prüfen zu lassen.<sup>63</sup> Diese Möglichkeit steht auch weiterhin alternativ zu Verfügung, unabhängig davon, ob der nicht-US Emittent eine EGCs sind oder nicht.<sup>64</sup>

<sup>61</sup> § 106(a) JOBS Act.

<sup>62</sup> Vgl. *slide 25* der in der Tagungsunterlage nachfolgenden Übersicht "*Instant Billionaire: The facebook IPO.*"

<sup>63</sup> <http://www.sec.gov/divisions/corpfin/intematl/nonpublicsubmissions.htm>

<sup>64</sup> <http://www.sec.gov/divisions/corpfin/cfannouncements/draftregstatements-foreignprivate.htm>

### Vereinfachung von *Private Placements*

- § 12(g) Exchange Act
- SEC-Verpflichtung die Vorschriften zur "*general solicitation*" zurückzunehmen

## § 12(g) Exchange Act

1

**Alt:** Wenn ein Emittent von *Private Placements* über Aktiva i.H.v. \$10 Mio. und mehr als 500 Anteilseigner verfügt, wurde dieser zur *Registered Company*.<sup>65</sup>

**Neu:** Wenn ein Emittent von *Private Placements* über Aktiva i.H.v. \$10 Mio. verfügt und seine mittels *Private Placements* begebenen Anteilspapiere mehr als 2000 *accredited investors* oder mehr als 500 Eignern gehören, die keine *accredited investors* sind, wird dieser zur *Registered Company*.<sup>66</sup>

**Merke:** Anteilseigner, die ihre Stück über Mitarbeiterbeteiligungsprogramme erhalten haben, werden nicht mehr mitgezählt.<sup>67</sup>

<sup>65</sup> Vgl. vorstehend *slide* 12.

<sup>66</sup> § 501 JOBS Act. Sollte der Emittent eine *bank* oder *bank holding company* sein, brauchen die 2000 Anteilseigner keine *accredited investors* zu sein; § 601(a) JOBS Act.

Sollte eine *Registered Company* sich ihren Transparenzpflichten nach dem Exchange Act entziehen wollen, so muss sie weiterhin weniger als 300 Anteilseigner haben; bei einer *bank* oder *bank holding company* brauchen es jedoch nur 1200 sein. Vgl. § 601(b) JOBS Act.

<sup>67</sup> § 502 JOBS Act.

31

## § 12(g) Exchange Act

2

**Bedenke:** Nicht-US Emittenten haben nach *Rule 12g3-2(b) under the Exchange Act* seit Jahren die Möglichkeit, es zu vermeiden, *Reporting Company* zu werden, wenn sie

- in einer nicht US Jurisdiktion<sup>68</sup> an einer Börse notiert sind<sup>69</sup> und
- bestimmte Informationen auf ihrer Website auf Englisch zur Verfügung stellen.

<sup>68</sup> Welche nicht ihre Heimatjurisdiktion sein muss.

<sup>69</sup> Wo ihre Wertpapiere im Wesentlichen gehandelt werden.

32

## “General Solicitation”

Der JOBS Act verpflichtete die SEC zum 4. Juli 2012 die Vorschriften zur *general solicitation* von im Rahmen von *Private Placements* nach Rules 506<sup>70</sup> und 144A<sup>71</sup> under the Securities Act angebotenen Wertpapieren zurückzunehmen.<sup>72</sup>

- solange alle Käufer QIBs<sup>73</sup> oder *accredited investors*<sup>74</sup> sind und
- der Emittent *takes reasonable steps to confirm purchasers’ status*.

---

<sup>70</sup> *Safe harbor to the § 4(2) Securities Act exemption. The exemption permits sales to 35 non-accredited purchasers plus an unlimited number of accredited investors. Information supplying requirements (to non-accredited purchasers), investor sophistication requirements (unless the purchaser is accredited), resale limitations, and, until the JOBS Act, prohibitions on advertisements and general solicitation apply. No USD limitation applies to Rule 506 offerings. State regulation of Rule 506 offerings has been federally preempted.*

(Steinberg, Understanding Securities Law, 2009, Seite 497)

<sup>71</sup> *Provides a non-exclusive safe harbor exemption from the Securities Act’s registration requirements for resales to QIBs of certain restricted securities.*

(Steinberg, Understanding Securities Law, 2009, Seite 494)

<sup>72</sup> § 201 JOBS Act.

<sup>73</sup> Vgl. vorstehend Fußnote 21 auf slide 21.

---

<sup>74</sup> *The federal securities laws define the term **accredited investor** in Rule 501 of Regulation D as:*

1. *a bank, insurance company, registered investment company, business development company, or small business investment company;*
2. *an employee benefit plan, within the meaning of the Employee Retirement Income Security Act, if a bank, insurance company, or registered investment adviser makes the investment decisions, or if the plan has total assets in excess of \$5 mio.;*
3. *a charitable organization, corporation, or partnership with assets exceeding \$5 mio.;*
4. *a director, executive officer, or general partner of the company selling the securities;*
5. *a business in which all the equity owners are accredited investors;*
6. ***a natural person who has individual net worth, or joint net worth with the person’s spouse, that exceeds \$1 million at the time of the purchase, excluding the value of the primary residence of such person;***
7. *a natural person with income exceeding \$200,000 in each of the two most recent years or joint income with a spouse exceeding \$300,000 for those years and a reasonable expectation of the same income level in the current year; or*
8. *a trust with assets in excess of \$5 million, not formed to acquire the securities offered, whose purchases a sophisticated person makes.*

<http://www.sec.gov/answers/accred.htm>.

## **Zwischenbetrachtung**

Emittenten dürfen nunmehr *Private Placements* nach Rules 506 und 144A under the Securities Act in den USA bewerben und/oder auf ihren Webseiten sich unmittelbar an US Investoren wenden.

Es wird allgemein erwartet, dass diese Erlaubnis insbesondere *Hedge Funds* und *Private Equity Funds* zu Gute kommt.

Zu beachten ist, dass *Private Placements* durch den Emittenten nach § 4(2) Securities Act<sup>75</sup> oder Weiterverkäufe durch Anteilseigner, die sich auf “§ 4(1-1/2)” Securities Act stützen, nicht von dieser Erleichterung erfasst werden und damit weiterhin nicht beworben werden dürfen.

---

<sup>75</sup> § 4(a)(2) Securities Act (neu).

## **Crowdfunding; § 4(a)(6) Securities Act**

Schließlich soll die SEC eine Verordnung zum *crowdfunding* erlassen, die Emissionen von bis zu USD 50 Mio. erlauben, ohne ein *Registration Statement* einreichen zu müssen.<sup>76</sup>

Nach § 4A(f) Securities Act gilt § 4(a)(6) Securities Act jedoch nicht für „*issuer that [are] not organized under and subject to the laws of a State or territory of the United States or the District of Columbia.*“

---

<sup>76</sup> JOBS Act, Title III, der einen neuen § 4(a)(6) Securities Act einführt.

## **Schlussbetrachtung**

*Despite its lofty goals, the JOBS Act seems an unlikely agent for job creation and economic growth. To be sure, some provisions, such as loosening of restrictions on exempt offerings, could have important and lasting effects on capital raising.*

*The benefits of other provision, such as the relaxation of the rules regarding research reports and analysts, the increase in the threshold for registration under the Exchange Act and the new crowdfunding exemption are less certain to benefit capital formation, much less job creation.<sup>77</sup>*

---

<sup>77</sup> [http://www.cov.com/files/Publication/817b56d1-dadb-46ac-96ad-73f229db012b/Presentation/PublicationAttachment/b2148b94-369d-4bcb-ab85-8e69b02f5c3a/The\\_JOBS\\_Act\\_New\\_Rules.pdf](http://www.cov.com/files/Publication/817b56d1-dadb-46ac-96ad-73f229db012b/Presentation/PublicationAttachment/b2148b94-369d-4bcb-ab85-8e69b02f5c3a/The_JOBS_Act_New_Rules.pdf)

## JOBS Act Relaxes Capital Formation Regulation

**Authors** John B. McKnight // T: 214-740-8675 // [jmcknight@lockelord.com](mailto:jmcknight@lockelord.com)  
 J. Brett Pritchard // T: 312-443-1773 // [bjpritchard@lockelord.com](mailto:bjpritchard@lockelord.com)  
 Hans Heppe // T: 214-740-8249 // [hheppe@lockelord.com](mailto:hheppe@lockelord.com)

Important new legislation to “Jumpstart Our Business Start-ups” (JOBS) by improving access to the capital markets for new and emerging growth companies was signed into law by President Obama on April 5, 2012. Most notably, the JOBS Act:

- Significantly liberalizes communication practices allowed under the Securities Act of 1933 (Securities Act) for both registered and exempt securities offerings;
- Reduces a number of disclosure obligations and provides certain other benefits under both the Securities Act and the Securities Exchange Act of 1934 (Exchange Act) for some smaller companies; and
- Substantially increases the number of record holders a private company may have before it is required to register its equity securities under the Exchange Act.

### IPO On-Ramp

The JOBS Act creates a new category of *Emerging Growth Companies* (EGCs).

*Definition of EGC.* It defines an “emerging growth company” as any issuer with less than \$1 billion in revenues in its last fiscal year,<sup>1</sup> but excludes companies that first sold stock in their IPO on or before December 8, 2011. An issuer will continue to qualify as an EGC until the earliest of:

- the end of the fiscal year in which its revenues exceed \$1 billion;
- the end of the fiscal year following the fifth anniversary of its IPO;
- the date on which it has issued more than \$1 billion in non-convertible debt in a three-year period; or
- the date it becomes a “large accelerated filer.”<sup>2</sup>

*IPO Process Reforms.* EGCs will be exempted from certain disclosure obligations for both their registration statements and periodic reports and are afforded special privileges in connection with their public offerings of securities, including:

<b>Reduced Executive Compensation Disclosure</b>	EGCs are exempt from the Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act’s say-on-pay, say-when-on-pay and golden parachute provisions and certain other compensation disclosure obligations. <sup>3</sup>
<b>Reduced Audited Financial Statement Requirements</b>	EGCs will not need to present more than two years of audited financial statements or selected financial data in an IPO registration statement.
<b>Reduced Financial Disclosure Requirements</b>	EGCs are not required to present selected financial data in any registration statement or periodic reports for periods preceding the earliest audited period in its IPO registration statement.
<b>Reduced Accounting Compliance</b>	EGCs will not be subject to any newly adopted or revised accounting standards, unless and until these standards are deemed to apply to companies that are not “issuers” as defined in the Sarbanes-Oxley Act of 2002 (Sarbanes-Oxley).
<b>Exemption from Internal Controls Audit Attestation</b>	EGCs exempt from the Sarbanes-Oxley Section 404(b) auditor attestation requirement relating to internal control over financial reporting.

<b>Exemption from Future Auditor-Related Rules</b>	EGCs are exempt from any future mandatory audit firm rotation requirement and other rules that may require additional information about a company's financial statements to be provided by auditors.
<b>Additional Permitted Investor Communications</b>	EGCs are permitted to make direct or indirect pre-filing "test the waters" communications with qualified institutional buyers (QIBs) or institutional "accredited investors."
<b>Analyst Communications and Research</b>	EGCs that are conducting an IPO may be researched and reported on by brokers or dealers that are participating in the EGC's IPO without waiting for blackout periods to end, and research analysts will have greater ability to communicate with investors and EGC's management during an offering.
<b>Confidential Filing of Registration Statements</b>	EGCs will be able to submit draft registration statements for review by the Securities and Exchange Commission (SEC) staff on a confidential non-public basis, subject to the requirement of a public filing not later than 21 days prior to the first road show for the offering.

**Liberalized Restrictions on Private Placements**

The JOBS Act directs the SEC to liberalize restrictions on private placements for all issuers, regardless whether they are EGCs, and for other participants in private placements of securities.



**The JOBS Act also provides a limited exemption from Exchange Act broker-dealer registration for persons who maintain a "platform" or "mechanism" that facilitates Rule 506 offerings.**

*General Solicitation in Regulation D and Rule 144A Offerings.* The SEC is required to take action within 90 days of April 5, 2012, to amend the rules under the Securities Act to permit certain forms of solicitation and advertising. The JOBS Act directs that general advertising be permitted in Rule 506 private placements, provided that all purchasers in those transactions are "accredited investors." Similarly, the SEC is required to revise Rule 144A to permit general solicitation and general advertising, provided that all purchasers in those transactions are by persons reasonably believed to be QIBs.<sup>4</sup>

*Securities Platforms.* The JOBS Act also provides a limited exemption from Exchange Act broker-dealer registration for persons who maintain a "platform" or "mechanism" that facilitates Rule 506 offerings. Such persons will not be required to register as a broker-dealer, if they

- do not receive compensation in connection with the purchase or sale of securities;
- do not hold customer funds or securities; and
- are not subject to a "bad actor" disqualification.

*Crowdfunding.* "Crowdfunding" describes the practice of seeking limited amounts of capital from a large pool of investors, and may be carried out via the Internet using social media tools. The JOBS Act creates a new exemption from registration under Section 4 of the Securities Act, that is intended to allow securities offerings through crowdfunding, subject to the following rules:

<b>Maximum Amounts to Be Raised</b>	A privately held company (not then subject to the reporting requirements of the Exchange Act) may raise up to \$1 million in any 12-month period by issuing "restricted securities." The amount any individual investor may invest must not exceed (1) the greater of \$2,000 or 5% of the annual income or net worth of the investor, if either the annual income or net worth of the investor is less than \$100,000, or (2) 10% of the annual income or net worth of the investor, not to exceed a maximum aggregate investment of \$100,000 by the investor, if either the annual income or net worth of the investor is equal to or more than \$100,000.
<b>Offers Permitted through Certain Channels Only</b>	Sales must be made "through" a registered broker or <i>funding portal</i> otherwise satisfying the disclosure and sales practice conditions of new Section 4A of the Securities Act. "Funding portal" is a new term referring to a party acting as an intermediary solely in crowdfunding offerings. An eligible funding portal will (1) be required to register with the SEC and the Financial Industry Regulatory Authority, and (2) ensure that investors understand the risks of the investment and can bear the the burden of possibly losing the investment.
<b>Certain Disclosure Obligations of the Issuer</b>	Issuers must file with the SEC and provide certain prescribed information to investors, the intermediary and potential investors, including (1) an anticipated business plan, (2) the financial condition of the issuer, (3) a description of the intended use of the proceeds, and (4) a description of the ownership and capital structure of the issuer.
<b>Transfer Restriction</b>	Transfers of securities sold in a crowdfunding offering will be prohibited for a year following purchase, except for sales to the issuer or to an accredited investor and for certain family transfers.
<b>Exchange Act Exclusion</b>	Investors in a crowdfunding offering will not be counted as record holders for purposes of Exchange Act registration requirements.
<b>Pre-emption of State Law</b>	Registration requirements under state law will be pre-empted for securities sold in reliance on this new exemption.
<b>Implementation Period</b>	The SEC is required to take action within 270 days of April 5, 2012, to amend the rules under the Securities Act.

## Regulation A

Regulation A is the principal exemption from registration for small public offerings under Securities Act Section 3(b). Reg A has been used sparingly in the past due in part to the \$5 million offering limitation. The JOBS Act raises the maximum amount that may be offered from \$5 million to \$50 million in any 12-month period. Other modifications are:

<b>Permission to "Test the Waters"</b>	Investors may be solicited before any offering statement has been filed.
<b>Disclosure Obligations</b>	Issuers are required to file with the SEC audited financial statements annually and may be subject to additional disclosure obligations the SEC may establish.
<b>No Restrictions on Resale</b>	Securities sold pursuant to Reg A are not "restricted securities" for purposes of the federal securities laws.
<b>Bad-Boy Disqualifications</b>	The SEC is authorized to impose "bad actor" disqualifications on issuers and their principals, promoters and intermediaries against the use of this exemption.

<b>Non-Pre-emption of State Law</b>	Offers under this exemption are still subject to state securities laws, unless the securities are sold (1) on a national securities exchange, or (2) only to qualified purchasers.
<b>Implementation Period</b>	The JOBS Act does not impose a deadline for the rules the SEC is required to adopt in connection with Reg A.

**Effective immediately, the JOBS Act significantly raises the threshold for the record-holder population needed to trigger the Section 12(g) registration requirement.**

**Exchange Act Registration**

Until the JOBS Act, Exchange Act Section 12(g) has required the registration of any class of equity securities held of record by 500 or more holders where the issuer’s assets are at least \$1 million. This modest record holder threshold has been of particular concern to companies seeking to use their securities for employment compensation, as companies required to register under the Exchange Act are subject to extensive periodic disclosure obligations and proxy solicitation requirements. Effective immediately, the JOBS Act significantly raises the threshold for the record-holder population needed to trigger the Section 12(g) registration requirement. It increases the statutory asset test to \$10 million (which makes the statute consistent with the current SEC rule), and the record-holder test to 2,000 persons or to 500 persons who are not “accredited investors.”

Also, the issuer’s employees are excluded from the calculation if they acquire stock pursuant to an employee compensation plan in transactions exempted under the Securities Act. It is important to note that the provisions of the JOBS Act do not modify applicable provisions of U.S. federal income tax laws that address publicly traded partnerships. Until such provisions are modified, issuers that are partnerships will continue to have an incentive to restrict their ownership to 100 or fewer investors in order to avoid being classified as a “publicly traded partnership” and the resultant tax treatment as a corporation for U.S. federal income tax purposes. Finally, the SEC is also directed to promulgate rules that exempt, conditionally or unconditionally, crowdfunding investors from the record-holder test. Separate rules for Exchange Act registration will apply to bank holding companies.

One consequence of the increased record holder threshold is that smaller or thinly traded public companies with more than 500 record holders but less than 2000 holders will have an opportunity to reexamine the benefits and costs of remaining a public company and may decide to deregister or “go dark” as many companies with fewer than 500 record holders have in the past several years.

**Endnotes**

- 1 This threshold would have covered many of the companies that went public in the United States during the past several years.
- 2 A seasoned issuer is an issuer that as of the end of its fiscal year, has a public float of \$700 million or more.
- 3 Including the CEO compensation comparison requirements and the pay-for-performance disclosures.
- 4 Note that at this point it is not clear why the reasonable belief standard applies to Rule 144A sales, but not Rule 506 sales.

**About the Authors**



John McKnight focuses on corporate transactions, including public offerings, venture capital/private equity financings, acquisitions, sales and restructurings. Mr. McKnight has extensive experience counseling boards of directors and their various committees, as well as handling complex corporate governance matters.



Brett Pritchard is a Partner at Locke Lord and co-head of the Capital Markets section. Mr. Pritchard has experience in a wide range of corporate, securities and finance matters, including stock and asset acquisitions and sales, mergers of both publicly traded and privately-held companies, public and private offerings of securities, private investment funds, corporate governance, compliance with federal and state securities laws and general commercial transactions.



Hansjoerg Heppe is an Associate in Locke Lord's Dallas office. His corporate and commercial law practice focuses on private equity, mergers and acquisitions and securities offerings. Prior to joining the Firm, Mr. Heppe practiced law in New York and in Germany, where he also is qualified as *Fachanwalt für Steuerrecht*.



Scan this code with your device's QR reader to learn more about Locke Lord's **Corporate** practice.



## Advantages of Going Public

- Funds Obtained from the Offering
  - Issuer
  - Shareholders
- Improved Access to Capital Markets
  - Capital Easier to Obtain
  - Lower Cost of Capital
- Facilitation of Acquisitions
- Employee Benefits
  - Liquid Equity Compensation Helps to Attract and Retain Employees
  - Issuers May Experience Attrition Following an IPO
- Stockholder Access to Liquidity

3

## Disadvantages of Going Public

- Expense of Going, and Remaining, Public
  - Regulatory Fees
  - Stock Exchange Fee
  - Underwriters' Discount
  - Legal/Accounting
  - Internal Time and Cost
- Mandatory Disclosure Obligations
  - IPO
  - Exchange Act
  - Regulation FD
- Public Scrutiny/Increased Potential Liability
  - Preoccupation with Stock Price
  - Short-term Focus on Quarterly Results
  - Media and Shareholder Criticism and Activism

4

## Preparation for IPO

- Selection of Managing Underwriter(s)
  - Industry Experience
  - Reputation/Prestige
  - Individual Investment Bankers
  - Distribution Strength (Institutional/Retail)

**UNDERWRITING**

Under the terms and subject to the conditions contained in an underwriting agreement dated the date of this prospectus, the underwriters named below, for which Morgan Stanley & Co. LLC is acting as representative, have severally agreed to purchase, and we and the selling stockholders have agreed to sell to them, severally, the number of shares indicated below:

Name	Number of Shares
Morgan Stanley & Co. LLC	
J.P. Morgan Securities LLC	
Goldman, Sachs & Co.	
Merrill Lynch, Pierce, Fenner & Smith Incorporated	
Barclays Capital Inc.	
Allen & Company LLC	
Citigroup Global Markets Inc.	
Credit Suisse Securities (USA) LLC	
Deutsche Bank Securities Inc.	
RBC Capital Markets, LLC	
Wells Fargo Securities, LLC	
Blaylock Robert Van LLC	
BMO Capital Markets Corp.	
C.L. King & Associates, Inc.	

5

## Preparation for IPO (continued)

- Restructuring Matters
  - Simplified Capital Structure
  - Delaware Incorporation
- Management and Corporate Governance Requirements
  - Board/Officer Recruitment
  - Independence and Committee Requirements
  - Internal Controls/Code of Ethics
  - Whistleblower/Complaint System
- Adjustments to Stock Plans
- Accounting and Financial Issues
  - Audited Statements
  - Non-GAAP Financial Measures
  - Internal Controls
  - JOBS Act Provides Significant Relief to “Emerging Growth Companies”
- Adoption of Takeover Defenses

6

## Structure of the Offering

- Traditionally, Common Stock is Offered to the Public.
- Offering Price: Not Agreed upon by Issuer and Managing Underwriter(s) until the time of the IPO.

*CLASS A COMMON STOCK*

Facebook, Inc. is offering \_\_\_\_\_ shares of its Class A common stock and the selling stockholders are offering \_\_\_\_\_ shares of Class A common stock. We will not receive any proceeds from the sale of shares by the selling stockholders. This is our initial public offering and no public market currently exists for our shares of Class A common stock. We anticipate that the initial public offering price will be between \_\_\_\_\_ and \$ \_\_\_\_\_ per share.

\_\_\_\_\_

We have two classes of common stock, Class A common stock and Class B common stock. The rights of the holders of Class A common stock and Class B common stock are identical, except voting and conversion rights. \_\_\_\_\_ of Class A common stock is entitled to one vote

- Selling Parties: Issuer and/or Shareholders.

We will not receive any proceeds from the sale of shares of Class A common stock by the selling stockholders. Mark Zuckerberg, our founder, Chairman, and CEO, will offer and sell \_\_\_\_\_ shares in our initial public offering. We expect that substantially all of the net proceeds Mr. Zuckerberg will receive upon such sale will be used to satisfy taxes that he will incur upon his exercise of an outstanding stock option to purchase 120,000,000 shares of our Class B common stock. See "Use of Proceeds."

- 15% Over-Allotment Option ("Green Shoe")

7

## Structure of the Offering

- Shareholder Ownership Before and After the Offering:

Name of Beneficial Owner	Shares Beneficially Owned Prior to this Offering				% of Total Voting Power Before Our Initial Public Offering <sup>(2)</sup>	Number of Shares Being Offered	Shares Beneficially Owned After this Offering				% of Total Voting Power After Our Initial Public Offering <sup>(2)</sup>
	Class A		Class B				Class A		Class B		
	Shares	%	Shares <sup>(1)</sup>	%		Shares	%	Shares	%		
<b>Named Executive Officers and Directors:</b>											
Mark Zuckerberg <sup>(3)</sup>	—	—	533,801,850	28.4	28.2	(4)					
Shares subject to voting proxy <sup>(5)</sup>	42,245,203	36.1	538,332,591	30.6	30.6						
Total <sup>(3)(5)</sup>	42,245,203	36.1	1,072,134,441	57.1	56.9						
Sheryl K. Sandberg <sup>(6)</sup>	—	—	1,899,986	*	*						
David A. Ebersman <sup>(7)</sup>	—	—	2,174,999	*	*						
Mike Schroepfer <sup>(8)</sup>	—	—	2,101,870	*	*						
Theodore W. Ullyot <sup>(9)</sup>	—	—	1,863,656	*	*						
Marc L. Andreessen <sup>(10)</sup>	—	—	6,607,131	*	*						
Erkine B. Bowles <sup>(11)</sup>	—	—	—	*	*						
James W. Breyer <sup>(12)</sup>	—	—	201,378,349	11.4	11.4						
Donald E. Graham <sup>(13)</sup>	—	—	—	*	*						
Reed Hastings <sup>(14)</sup>	—	—	—	*	*						
Peter A. Thiel <sup>(15)</sup>	—	—	44,724,100	2.5	2.5						
All executive officers and directors as a group (12 persons) <sup>(16)</sup>	42,245,203	36.1	1,322,341,423	70.2	69.9						
<b>Other 5% Stockholders:</b>											
Entities affiliated with Accel Partners <sup>(12)</sup>	—	—	201,378,349	11.4	11.4						
Entities affiliated with DST Global Limited <sup>(17)</sup>	36,711,928	31.4	94,567,945	5.4	5.5						
Dustin Moskovitz <sup>(18)</sup>	—	—	133,763,645	7.6	7.6						
Entities affiliated with Goldman Sachs <sup>(19)</sup>	65,947,241	56.3	—	*	*						
T. Rowe Price Associates, Inc. <sup>(20)</sup>	6,033,630	5.2	12,158,743	*	*						
<b>Other Selling Stockholders:</b>											

\* Less than 1%.

8

# The Registration Statement Form S-1/Regulation S-K

UNITED STATES  
SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION  
Washington, D.C. 20549

**FORM S-1**  
REGISTRATION STATEMENT UNDER THE SECURITIES ACT OF 1933

OMB APPROVAL  
OMB Number: 3235-0047  
Expires: October 31, 2014  
Estimated average burden  
hours per response: 972.32

(Exact name of registrant as specified in its charter)

(State or other jurisdiction of incorporation or organization)

(Primary Standard Industrial Classification Code Number)

(I.R.S. Employer Identification Number)

(Address, including zip code, and telephone number, including area code, of registrant's principal executive offices)

(Name, address, including zip code, and telephone number, including area code, of agent for service)

(Approximate date of commencement of proposed sale to the public)

If any of the securities being registered on this Form are to be offered on a delayed or continuous basis pursuant to Rule 415 under the Securities Act of 1933 check the following box:

If this Form is filed to register additional securities for an offering pursuant to Rule 462(b) under the Securities Act, please check the following box and list the Securities Act registration statement number of the earlier effective registration statement for the same offering:

If this Form is a post-effective amendment filed pursuant to Rule 462(c) under the Securities Act, check the following box and list the Securities Act registration statement number of the earlier effective registration statement for the same offering:

If this Form is a post-effective amendment filed pursuant to Rule 462(d) under the Securities Act, check the following box and list the Securities Act registration statement number of the earlier effective registration statement for the same offering:

Indicate by check mark whether the registrant is a large accelerated filer, an accelerated filer, a non-accelerated filer, or a smaller reporting company. See the definitions of "large accelerated filer," "accelerated filer" and "smaller reporting company" in Rule 12b-2 of the Exchange Act.

Large accelerated filer  Accelerated filer   
Non-accelerated filer  (Do not check if a smaller reporting company) Smaller reporting company

SEC 870 (02-08) Persons who are required to respond to the collection of information contained in this form are not required to respond unless the form displays a currently valid OMB control number.

### Calculation of Registration Fee

Title of Each Class of Securities to be Registered	Amount to be Registered	Proposed Maximum Offering Price Per Unit	Proposed Maximum Aggregate Offering Price	Amount of Registration Fee
--	-------------------------	--	---	----------------------------

Note: Specific details relating to the fee calculation shall be furnished in notes to the table, including references to provision of Rule 457 (229.457 of this chapter) relied upon, if the basis of the calculation is not otherwise evident from the information presented in the table. If the filing fee is calculated pursuant to Rule 457(o) under the Securities Act, only the title of the class of securities to be registered, the proposed maximum aggregate offering price for that class of securities and the amount of registration fee need to appear in the Calculation of Registration Fee table. Any difference between the dollar amount of securities registered for such offerings and the dollar amount of securities sold may be carried forward on a future registration statement pursuant to Rule 429 under the Securities Act.

### GENERAL INSTRUCTIONS

#### I. Eligibility Requirements for Use of Form S-1

This Form shall be used for the registration under the Securities Act of 1933 ("Securities Act") of securities of all registrants for which no other Form is authorized or prescribed, except that this Form shall not be used for securities of foreign governments or political subdivisions thereof.

#### II. Application of General Rules and Regulations

- A. Attention is directed to the General Rules and Regulations under the Securities Act, particularly those comprising Regulation C (17 CFR 230.400 to 230.494) thereunder. That Regulation contains general requirements regarding the preparation and filing of the registration statement.
- B. Attention is directed to Regulation S-K (17 CFR Part 229) for the requirements applicable to the content of the non-financial statement portions of registration statements under the Securities Act. Where this Form directs the registrant to furnish information required by Regulation S-K and the item of Regulation S-K so provides, information need only be furnished to the extent appropriate.

#### III. Exchange Offers

If any of the securities being registered are to be offered in exchange for securities of any other issuer, the prospectus shall also include the information which would be required by Item 11 if the securities of such other issuer were registered on this Form. There shall also be included the information concerning such securities of such other issuer which would be called for by Item 9 if such securities were being registered. In connection with this instruction, reference is made to Rule 409.

#### IV. Roll-up Transactions

If the securities to be registered on this Form will be issued in a roll-up transaction as defined in Item 901(c) of Regulation S-K (17 CFR 229.901(c)), attention is directed to the requirements of Form S-4 applicable to roll-up transactions, including, but not limited to, General Instruction I.

#### V. Registration of Additional Securities

With respect to the registration of additional securities for an offering pursuant to Rule 462(b) under the Securities Act, the registrant may file a registration statement consisting only of the following: the facing page, a statement that the contents of the earlier registration statement, identified by file number, are incorporated by reference, required opinions and comments, the signature

2

9

# The Registration Statement Regulation S-K 2 Parts:

F. The registrant makes its periodic and current reports filed pursuant to Section 13 or Section 15(d) of the Exchange Act that are incorporated by reference pursuant to Item 13A or Item 12 of this Form readily available and accessible on a Web site maintained by or for the registrant and containing information about the registrant.

### PART I—INFORMATION REQUIRED IN PROSPECTUS

#### Item 1. Forepart of the Registration Statement and Outside Front Cover Page of Prospectus.

Set forth in the forepart of the registration statement and on the outside front cover page of the prospectus the information required by Item 501 of Regulation S-K (§229.501 of this chapter).

#### Item 2. Inside Front and Outside Back Cover Pages of Prospectus.

Set forth on the inside front cover page of the prospectus and, where permitted, on the outside back cover page, the information required by Item 502 of Regulation S-K (§229.502 of this chapter).

#### Item 3. Summary Information, Risk Factors and Rating of Excesses to Fixed Charges.

Furnish the information required by Item 503 of Regulation S-K (§229.503 of this chapter).

#### Item 4. Use of Proceeds.

Furnish the information required by Item 504 of Regulation S-K (§229.504 of this chapter).

#### Item 5. Determination of Offering Price.

Furnish the information required by Item 505 of Regulation S-K (§229.505 of this chapter).

#### Item 6. Dilution.

Furnish the information required by Item 506 of Regulation S-K (§229.506 of this chapter).

#### Item 7. Selling Security Holders.

Furnish the information required by Item 507 of Regulation S-K (§229.507 of this chapter).

#### Item 8. Plan of Distribution.

Furnish the information required by Item 508 of Regulation S-K (§229.508 of this chapter).

#### Item 9. Description of Securities to be Registered.

Furnish the information required by Item 202 of Regulation S-K (§229.202 of this chapter).

#### Item 10. Interests of Named Experts and Counsel.

Furnish the information required by Item 509 of Regulation S-K (§229.509 of this chapter).

#### Item 11. Information with Respect to the Registrant.

Furnish the following information with respect to the registrant:

- (a) Information required by Item 101 of Regulation S-K (§229.101 of this chapter), description of business;
- (b) Information required by Item 102 of Regulation S-K (§229.102 of this chapter), description of property;
- (c) Information required by Item 103 of Regulation S-K (§229.103 of this chapter), legal proceedings;

4

(i) That it will provide these reports or documents upon written or oral request.

(ii) That it will provide these reports or documents at no cost to the requester;

(iv) The name, address, telephone number, and e-mail address, if any, to which the request for these reports or documents must be made; and

(v) The registrant's Web site address, including the uniform resource locator (URL) where the incorporated reports and other documents may be accessed.

Note to Item 12(b)(1). If the registrant sends any of the information that is incorporated by reference in the prospectus contained in the registration statement to security holders, it also must send any exhibits that are specifically incorporated by reference in that information.

(2) The registrant must:

(i) Identify the reports and other information that it files with the SEC; and

(ii) State that the public may read and copy any materials it files with the SEC at the SEC's Public Reference Room at 100 F Street, N.E., Washington, DC 20549. State that the public may obtain information on the operation of the Public Reference Room by calling the SEC at 1-800-368-5848. If the registrant is an electronic filer, state that the SEC maintains an Internet site that contains reports, proxy and information statements, and other information regarding issuers that file electronically with the SEC and state the address of that site (<http://www.sec.gov>).

#### Item 12A. Disclosure of Commission Position on Indemnification for Securities Act Liabilities.

Furnish the information required by Item 510 of Regulation S-K (§229.510 of this chapter).

### PART II—INFORMATION NOT REQUIRED IN PROSPECTUS

#### Item 13. Other Expenses of Issuance and Distribution.

Furnish the information required by Item 511 of Regulation S-K (§229.511 of this chapter).

#### Item 14. Indemnification of Directors and Officers.

Furnish the information required by Item 702 of Regulation S-K (§229.702 of this chapter).

#### Item 15. Recent Sales of Unregistered Securities.

Furnish the information required by Item 701 of Regulation S-K (§229.701 of this chapter).

#### Item 16. Exhibits and Financial Statement Schedules.

(a) Subject to the rules regarding incorporation by reference, furnish the exhibits as required by Item 601 of Regulation S-K (§229.601 of this chapter).

(b) Furnish the financial statement schedules required by Regulation S-K (17 CFR Part 210) and Item 11(c) of this Form. These schedules shall be lettered or numbered in the manner described for exhibits in paragraph (a).

6

10



## The Registration Statement

- Prospectus Sections (*examples*)
  - Summary
  - Risk Factors
  - Management’s Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operation (MD&A)
  - Executive Compensation
  - Plain English Requirement
    - Short Sentences
    - Definite, Concrete, Everyday Words
    - Active Voice
    - No Legal Jargon
    - No Highly Technical Business Terms
    - No Multiple Negatives
    - Tabular Presentations
    - Bullet Lists for Complex Material

13

## The Registration Statement (continued)

### Prospectus Summary



14

## The Registration Statement Prospectus Summary (continued)

### Our Strategy

We are in the early days of pursuing our mission to make the world more open and connected, further enhance the value we deliver to users, developers, and advertisers. Key elements of our strategy are:

- **Expand Our Global User Community.** We continue to focus on growing our user base across less-penetrated, large markets such as Brazil, Germany, India, Japan, Russia, and South Korea, continuing our marketing and user acquisition efforts and enhancing our products, including Facebook more accessible and useful.
- **Build Great Social Products to Increase Engagement.** We prioritize product development in engaging interactions between our users, developers, and advertisers on Facebook, across platforms, and continue to invest significantly in improving our core products such as News Feed, Photos, and Timeline and Ticker, and enabling new Platform apps and website integrations.
- **Provide Users with the Most Compelling Experience.** Facebook users are sharing and interacting on a broader range of devices. To provide the most compelling user experience, we continue to focus on optimizing our social distribution channels to deliver the most useful content to users in vast amounts of information in real time.
- **Build Engaging Mobile Experiences.** We are devoting substantial resources to develop compelling mobile experiences for a wide range of platforms, including smartphones and feature phones. In addition, we are working closely with operators, hardware manufacturers, operating system providers, and developers to improve the mobile experience and make Facebook available to more people around the world. We believe that the ability to maintain user growth and engagement over the long term is critical to our success.
- **Enable Developers to Build Great Social Products Using the Facebook Platform.** The success of our Platform ecosystem is key to increasing user engagement. We continue to enhance the ability of Platform developers to deliver compelling mobile experiences.

15

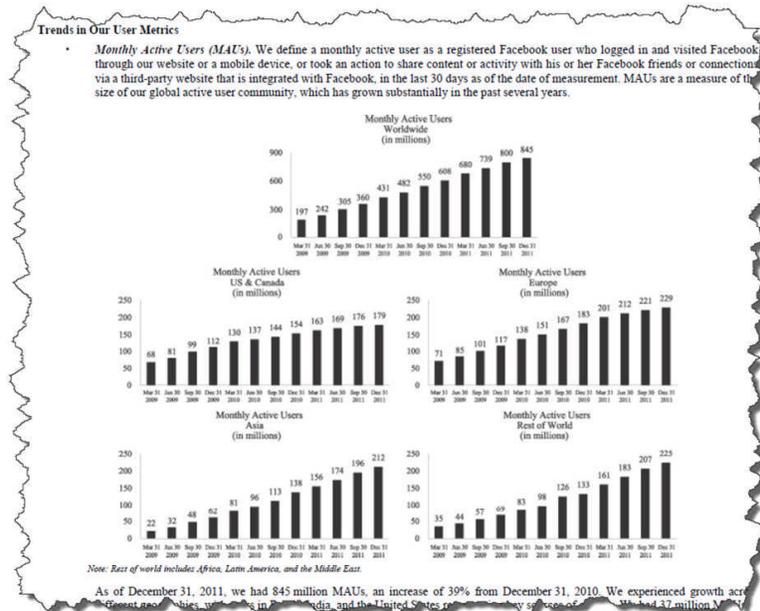
## The Registration Statement Prospectus Summary (continued)

	Year Ended December 31,		
	2009	2010	2011
(in millions, except per share data)			
<b>Consolidated Statements of Income Data:</b>			
Revenue	\$ 777	\$ 1,974	\$ 3,711
Costs and expenses <sup>(1)</sup> :			
Cost of revenue	223	493	860
Marketing and sales	115	184	427
Research and development	87	144	388
General and administrative	90	121	280
Total costs and expenses	515	942	1,955
Income from operations	262	1,032	1,756
Other expense, net	8	24	61
Income before provision for income taxes	254	1,008	1,695
Provision for income taxes	25	402	695
Net income	\$ 229	\$ 606	\$ 1,000
Net income attributable to Class A and Class B common stockholders	\$ 122	\$ 372	\$ 668
Net income per share attributable to Class A and Class B common stockholders <sup>(2)</sup> :			

16

## The Registration Statement (continued)

### MD&A (Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operation)



17

## The Registration Statement (continued)

### Executive Compensation

**2011 Summary Compensation Table**

The following table presents summary information regarding the total compensation awarded to, earned by, or paid to each of the named executive officers for services rendered to us for the year ended December 31, 2011.

Name and Principal Position	Fiscal Year	Salary (\$)	Bonus (\$) <sup>(1)</sup>	Stock Awards (\$) <sup>(2)</sup>	All Other Compensation (\$)	Total (\$)
Mark Zuckerberg, CEO	2011	483,333	445,500	—	783,529 <sup>(3)</sup>	1,712,362
Sheryl K. Sandberg, Chief Operating Officer	2011	295,833	170,508	30,491,613	—	30,957,954
David A. Ebersman, Chief Financial Officer	2011	295,833	170,508	18,294,952	—	18,761,293
Mike Schroepfer, Vice President of Engineering	2011	270,833	140,344	24,393,295	—	24,804,472
Theodore W. Ulyiot, Vice President, General Counsel and Secretary	2011	270,833	602,500 <sup>(4)</sup>	6,098,317	110,644 <sup>(5)</sup>	7,082,294

<sup>(1)</sup> The amounts reported in the bonus column are discretionary bonuses. For more information about our executive officers' compensation, see the Compensation Discussion and Analysis section of our 2011 Annual Report.

18

## The Registration Statement (continued)

### Risk Factors (Pages 11 to 32 of the Facebook Prospectus = More than 20 Pages!)

#### **Risks Related to Our Business and Industry**

*If we fail to retain existing users or add new users, or if our users decrease their level of engagement with Facebook, our revenue, financial results, and business may be significantly harmed.*

The size of our user base and our users' level of engagement are critical to our success. We had 845 million monthly active users (MAUs) as of December 31, 2011. Our financial performance has been and will continue to be significantly determined by our success in adding, retaining, and engaging active users. We anticipate that our active user growth rate will decline over time as the size of our active user base increases, and as we achieve higher market penetration rates. To the extent our active user growth rate slows, our business performance will become increasingly dependent on our ability to increase levels of user engagement in current and new markets. If people do not perceive our products to be useful, reliable, and trustworthy, we may not be able to attract or retain users or otherwise maintain or increase the frequency and duration of their use.

*Growth in use of Facebook through our mobile products, where our ability to monetize is unproven, as a substitute for use on personal computers may negatively affect our revenue and financial results.*

We had 432 million MAUs who used Facebook mobile products in December 2011. While most of our mobile users also access Facebook through personal computers, we anticipate that the rate of growth in mobile usage will exceed the growth in usage through personal computers in the foreseeable future, in part due to our focus on developing mobile products to encourage mobile usage of Facebook. We have historically shown ads to users accessing Facebook through mobile apps or our mobile website. In February 2012, we announced plans to include sponsored stories in users' mobile News Feeds. However, we do not currently directly generate any meaningful revenue from the use of Facebook on mobile devices.

19

## The Registration Statement

### Risk Factors (continued)

*Our culture emphasizes rapid innovation and prioritizes user engagement over short-term financial results.*

We have a culture that encourages employees to quickly develop and launch new and innovative products. As our business grows and becomes more complex, our cultural emphasis on moving quickly may result in unintended outcomes or decisions that are poorly received by users, developers, or advertisers. Our culture also prioritizes our user engagement over short-term financial results, and we frequently make product decisions that may reduce our short-term revenue or profitability if we believe that the decisions are consistent with our mission and benefit the aggregate user experience and will thereby improve our financial performance over the long term. These decisions may not produce the long-term benefits that we expect, in which case our user growth and engagement, our relationships with developers and advertisers, and our business and financial results may be harmed.

*We currently generate significant revenue as a result of our relationship with Zynga, and, if we are unable to successfully maintain this relationship, our financial results could be harmed.*

In 2011, Zynga accounted for approximately 12% of our revenue, which amount was comprised of revenue derived from payments processing fees related to Zynga's sales of virtual goods and from direct advertising purchased by Zynga. Additionally, Zynga's apps generate pages on which we display ads from other advertisers. Zynga has recently launched games on its own website and on non-Facebook platforms, and Zynga

20

## The Registration Statement

### Risk Factors (continued)

[Table of Contents](#)

*We are currently, and expect to be in the future, party to patent lawsuits and other intellectual property rights claims that are expensive and time consuming, and, if resolved adversely, could have a significant impact on our business, financial condition, or results of operations.*

*Our CEO has control over key decision making as a result of his control of a majority of our voting stock.*

*As a result of voting agreements with certain stockholders, together with the shares he holds, Mark Zuckerberg, our founder, Chairman, and CEO, will be able to exercise voting rights with respect to an aggregate of \_\_\_\_\_ shares of common stock, which will represent approximately \_\_\_\_\_ % of the voting power of our outstanding capital stock following our initial public offering. As a result, Mr. Zuckerberg has the ability to control the outcome of matters submitted to our stockholders for approval, including the election of directors and any merger, consolidation, or sale of all or substantially all of our assets. This concentrated control could delay, defer, or prevent a change of control, merger, consolidation, or sale of all or*

*Risks Related to Our Initial Public Offering and Ownership of Our Class A Common Stock*

*The market price of our Class A common stock may be volatile or may decline regardless of our operating performance, and you may not be able to resell your shares at or above the initial public offering price.*

*The initial public offering price for our Class A common stock will be determined through negotiations between the underwriters and us and*

21

## Liability and the Due Diligence Defense

- Section 11 Securities Act — Registration Statement
- Section 12(2) Securities Act — Extends to Oral Statements
- Section 10(b) Exchange Act — Must Show “*Scienter*”
- Section 17(a) Securities Act — SEC Enforcement Only

22

## Liability and the Due Diligence Defense (continued)

### Section 11 Securities Act

- Liability, if registration statement “*contained an untrue statement of a material fact or omitted to state a material fact required to be stated therein or necessary to make the statements therein not misleading.*”
- However, 2-pronged due diligence defense for persons *other than Issuers and Experts:*
  - (1) regarding statements made on an expert’s authority, a defendant may show that there was no reasonable grounds for belief and that he did not believe that such statement contained material untruths or omitted a material fact, or that it was not a fair representation of expert’s opinion
  - (2) regarding statements not based on an expert’s authority, a defendant may show that, after reasonable investigation, he had reasonable grounds to believe, and did believe, that the statements in the registration statement contained no material untruths and omitted no material facts
- Underwriters focus their efforts intently on establishing their “*due diligence defense.*”

23

## The IPO Process

- Pre-Filing Period
- Waiting Period
- Post-Effective Period

24

## The IPO Process (continued)

### Pre-Filing Period (Prior to the Filing of the Registration Statement)

- Offers to sell/buy are prohibited.
  - Interpreted broadly to prohibit pre-filing publicity that can “*condition the market.*”
  - A violation of this prohibition is often referred to as “*gun jumping.*”
- Only regular release of “*factual business information*” is permitted.
- Exception: Well-Known Seasoned Issuers (WKSIs).
- Negotiations and agreements between the issuer and any underwriter (or among the underwriters) are permitted.

25

## The IPO Process (continued)

### Waiting Period (After the Filing of the Registration Statement and before its Effectiveness)

- Addressing SEC Comments:  
The SEC reviews the registration statement and will issue comments.

As filed with the Securities and Exchange Commission on March 27, 2012. Registration No. 333-172721

**UNITED STATES  
SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION**  
Washington, D.C. 20549

**Amendment No. 3 to  
Form S-1  
REGISTRATION STATEMENT**  
*Under  
The Securities Act of 1933*

**Facebook, Inc.**  
(Exact name of Registrant as specified in its charter)

<small>State or other jurisdiction of incorporation or organization</small>	<small>Primary Standard Industrial Classification Code (Industry)</small>	<small>ISS NUMBER (ISS Number Identification No.)</small>
Delaware	7370	333-172721
<small>2015 Street, Suite 1400 Menlo Park, California 94025</small>	<small>Facebook, Inc. 1601 Willow Road Menlo Park, California 94025</small>	<small>2015 Street, Suite 1400 Menlo Park, California 94025</small>

(Children, including step-children, and step-grandchildren, including any child, of Registrant's principal executive officer)

<small>Name and title of each person who is a director, officer, or partner in the firm, or promoter, control person, or authorized signatory</small>	<small>Name and title of each person who is a director, officer, or partner in the firm, or promoter, control person, or authorized signatory</small>	<small>Name and title of each person who is a director, officer, or partner in the firm, or promoter, control person, or authorized signatory</small>
<small>David A. Hooverman Chief Executive Officer Facebook, Inc. 1601 Willow Road Menlo Park, California 94025</small>	<small>Mark Zuckerberg Chairman and CEO Facebook, Inc. 1601 Willow Road Menlo Park, California 94025</small>	<small>Sheryl K. Kroll Chief Financial Officer Facebook, Inc. 1601 Willow Road Menlo Park, California 94025</small>

Please send copies of all communications to:

<small>Charles W. Beckwith, Esq. John W. Ryan, Esq. David S. Travis, Esq. Franklin A. Wood LLP Newman, Pirbright &amp; Associates, Inc.</small>	<small>Richard M. Taylor, Esq. Edward M. Walsh, Esq. Michael J. Murphy, Esq. Rosenfeld LLP Mayer, Brown, Rowe &amp; Mendenhall LLP Mayer, Brown, Rowe &amp; Mendenhall LLP</small>	<small>William B. Blumenthal, Esq. David H. Wells, Esq. Stephen J. Gorman, Esq. 2015 Street, Suite 1400 Menlo Park, California 94025</small>
---	--	--

Agreement date of commencement of proposed sale to the public. In case of preliminary offer the effective date of this Registration Statement.

If any of the conditions being registered in this form are to be offered as a dividend or otherwise from proceeds of this offering, check the following box and list the Securities Act registration statement number of the sales offering registered for the same offering.

If this form is a post-effective amendment filed pursuant to Rule 405 under the Securities Act, check the following box and list the Securities Act registration statement number of the sales offering registration statement for the same offering.

If this form is a post-effective amendment filed pursuant to Rule 405 under the Securities Act, check the following box and list the Securities Act registration statement number of the sales offering registration statement for the same offering.

Indicate by check mark whether the registrant is a large accelerated filer, an accelerated filer, a non-accelerated filer, or a smaller reporting company. See the definitions of "large accelerated filer," "accelerated filer," and "smaller reporting company" in Rule 405 of the Securities Act. (Check one)

Large accelerated filer       Accelerated filer       Non-accelerated filer       Smaller reporting company

Indicate by check mark if a smaller reporting company.

The Registrant hereby amends this Registration Statement on such date or dates as may be necessary to delay its effective date until the Registrant shall file a further amendment which complies with the Securities Act and the Securities Regulations thereunder, or until such time as the Registrant, in accordance with Section 10(b) of the Securities Act of 1933, waives the Registration Statement. The Registrant shall be deemed to have amended this Registration Statement on such date or dates as may be necessary to delay its effective date until the Registrant shall file a further amendment which complies with the Securities Act and the Securities Regulations thereunder, or until such time as the Registrant, in accordance with Section 10(b) of the Securities Act of 1933, waives the Registration Statement.

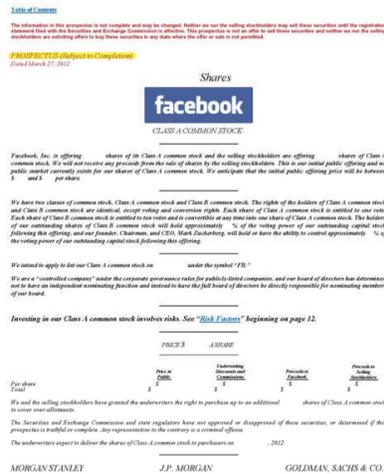
26

## The IPO Process

### Waiting Period (continued)

- Marketing of the IPO:

Oral offers and written offers by means of a preliminary prospectus are permitted.



27

## The IPO Process

### Waiting Period (continued)

- Road Shows:
  - Live Road Shows
  - Internet Road Shows
- In addition, written offers by means of a "Free Writing Prospectus" complying with Rule 433 are permitted.
- "Tombstone Ads" and "Public Notices" may be used.
- Restrictions on oral communications, if "selective disclosure."
- Restrictions on other publicity:
  - Advertising

*In making your investment decision, you should not rely on information in public media that is published by third parties. You should rely only on statements made in this prospectus in determining whether to purchase our shares.*

You should carefully evaluate all of the information in this prospectus. We have in the past received, and may continue to receive, a high level of media coverage, including coverage that is not directly attributable to statements made by our officers and employees, that incorrectly

- Playboy Interview of Google Founder

28

## The IPO Process (continued)

### Post-Effective Period (After the Registration Statement has become effective)

- Issuer and Managing Underwriter(s) agree on offering price.
- Accountants issue “*Comfort Letter*.”
- Underwriting Agreement gets executed.
- Final, statutory prospectus must be filed with the SEC no later than the 2nd business day after pricing or the first use of such prospectus following the effective date.

29

## The IPO Process

### Post-Effective Period (continued)

- Sales may be made if a statutory prospectus was provided or is “accessible” to the purchaser (*i.e.*, final prospectus requirements may be satisfied by providing “access” to the statutory prospectus in lieu of actual delivery).
- Under certain circumstances use of “*Free Writing Prospectuses*” permitted.
- “*Tombstone Ads*” and “*Public Notices*” may be used.

30

## The IPO Process

### Post-Effective Period (continued)

Closing, 3 to 4 days after pricing:

- *Closing Memorandum* by issuer's counsel serving as *Checklist*.
- *Certificate* of issuer's management confirming the accuracy and completeness of the statements of material fact contained in the Registration Statement.
- *Opinion Letter* from issuer's counsel regarding the validity of the securities sold.
- "Bringdown" *Comfort Letter* by the accountants.
- "Bringdown" *Due Diligence Conference Call* among management, the underwriters and underwriters' counsel.

31



32

James Turner, B.A., LL.M.  
Barrister (England und Wales)

Internationale Schiedsgerichtverfahren in  
**London**  
Übersicht und Aktuelles

# James M. Turner

---



Geboren am 28. September 1967 in London

Nachkommer einer Reihe von Barristers, die ununterbrochen bis zum 19. Jahrhundert zurückführt.

Akademische und berufliche Qualifikationen:

- B.A. (Hons) (Law) (Dunelm) (1989)
- Bar Vocational Course (ICSL) (1990)  
(„Called to the Bar“ Ocktober 1990)
- LL.M. (Tübingen) (1991)
- M.C.I.L. (1993)
- Mediator (2001)

Seit 1992 als Barrister tätig im Barristers-Chambers das heute „Quadrant Chambers“ heißt. Schwerpunkt seiner Praxis liegt im Seehandelsrecht, insb. bei Schiffsbauverträgen, wobei er durch enge Zusammenarbeit mit chinesischen Anwälten für viele der führenden Werfte Chinas auftritt. Nicht zuletzt dadurch hat er sehr erhebliche Erfahrung von Schiedsverfahren aufgebaut – vorwiegend natürlich in London, aber auch in Hong Kong, wo er 2009 auftrat.

2007 erschien das zusammen mit dem führenden australischen Seehandelsjuristin Prof. Dr. Sarah Derrington geschriebene Buch „The Law & Practice of Admiralty Matters“, ausgegeben durch das Oxford University Press.



# „Internationale Scheidsverfahren in London – Übersicht und Aktuelles“

Tübingen, 19. Oktober 2012

James M. Turner, Franconiae

Barrister-At-Law, Quadrant Chambers, London



## Einleitung I

- Wohin?
- Weswegen „Arbitration“?
  - bestimmt
  - neutral
  - fachmännisch
  - vertraulich
  - vollstreckbar
    - New York Abkommen 1958



## Einleitung II

- Weswegen London?
  - Sprache
  - Neutralität
  - Fachleute
  - Geographie
  - Sorgfalt des englischen Prozessmodells (?)
  - Gerichtliche Unterstützung (??)
- Schiedsgerichtsverfahren in Kürze



## „Schieds-Szene“ London I

- Das Eine-Sitzungs-Gestalt
  - Länge
  - intensive Vorbereitungsphase
  - Bemannung
- Geteilte Anwaltschaft
  - „Firm“ ≈ Anwaltskanzlei
  - „Chambers“ ≈ Bürogemeinschaft



## „Schieds-Szene“ London II

- Barristers Chambers
  - Spezialisierung
  - Gemeinsames Auftreten
  - Selbstständigkeit und Unabhängigkeit
    - Also Kollegen gegen einander
- Der Schiedsrichter
  - Auch Kollege ....



## Aktuelles I – Das „Bias“-Gespenst

- Das Problem
- Die englische Lösung
  - *A v B* [2011] 2 Lloyd's Rep. 591
- Jedoch internationale Zweifel
  - IBA Richtlinien
  - *Hrvatska Elektroprivreda dd v Slovenia*, ICSID Case ARB/05/24
- ICC-Erfahrung



## Sonstige „London-Merkmale“

- Souveränität der Parteien
- „Enthüllung“ – die Offenlegungspflicht
- Sachverständige
- Das „Bench – Bar“ Verhältnis
  - Enge
  - Vertrauen
- Obliegenheit dem (Schieds-)Gericht gegenüber



## Aktuelles II – die Kosten

- Keine BRAGO
- Bemannung
  - Anwälte
  - Sachverständige
  - Para-Legals: Unterlagen-Kontrolle
- Schiedsrichter
- Dolmetscher / Schreibkraft usw.
- Kontinentaler Einfluß



## Aktuelles II – die Kosten

- Die Mandanten
- Maßnahmen
  - Kostenbewertung
  - FALCA
  - Verzicht
- Schlichtverfahren



## Arbitration London – Schlußwort

- Schiedgerichtsinstitute und ähnliche
  - ICC / LCIA
  - FOSFA / GAFTA
  - LMAA
  - CIArb
- Auswirkung der Wirtschaftskrise
- Nachahmung: SIAC / HKIAC / CIETAC / KCAB
  - Konkurrenz und Gelegenheit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**James M. Turner, BA, LL.M, MCIL, Barrister**  
Quadrant Chambers  
10 Fleet Street  
London EC4Y 1AU  
+44 (0)20 7583 4444  
[www.quadrantchambers.com](http://www.quadrantchambers.com)



Dr.-Ing. Heinrich Bonnenberg  
Generalbevollmächtigter der Treuhandanstalt a.D.

Matthew Miller, B.Sc.  
Gastgeber der Fernsehsendung *Bloomberg Rewind*

**EUROPA ist MEHR als EU**

## Matt Miller

 [Follow Matt on Twitter](#)



Matt Miller is the host of “Bloomberg Rewind,” Bloomberg Television's evening wrap-up and analysis of Bloomberg's top market-moving interviews, news and commentary impacting the trading day on Wall Street. Based in New York City, Miller also reports from the New York Stock Exchange with live interviews of analysts, traders and investors as the markets move.

Throughout his career at Bloomberg Television, Miller has interviewed top economists, money managers and business leaders including Fiat and Chrysler CEO Sergio Marchionne, Microsoft CEO Steve Ballmer, Intel CEO Paul Otellini, Senator Alan Simpson, Mayor Cory Booker, lawyer Ken Feinberg, NYSE

CEO Duncan Niederauer, Nasdaq CEO Robert Greifeld, entrepreneur Richard Branson, Nascar drivers Jeff Gordon, Tony Stewart and Carl Edwards, New York Rangers goalie Henrik Lundqvist as well as football legends coach Mike Ditka, linebacker Ray Lewis and two-time Heisman Trophy winner Archie Griffin.

Miller joined Bloomberg News in 2000 as a stocks reporter based in Frankfurt, Germany. There, he covered German-based technology, telecom, and media companies in Frankfurt, Bonn and Berlin. In 2003, Miller moved to London to cover European markets for Bloomberg Television's U.S. operations.

Miller graduated with a degree in international business from Antioch College in Yellow Springs, Ohio. He spent a year studying economics at the Eberhard Karls University in Tübingen, Germany, where he learned German.

Dr.-Ing. Heinrich Bonnenberg

Nymphenburger Straße 9  
10825 Berlin  
Deutschland  
t + 49 30 2147 3062  
m + 49 176 6427 3620  
@ heinrich@bonnenberg.eu  
Skype heinrich.bonnenberg



## Biographie

geboren: 20. April 1938 in Hamm, Deutschland  
Vater: Dr. jur. Heinrich Bonnenberg  
verheiratet mit Wirtsch. –Ing. Elena Bonnenberg – Verbitskaja, Moskau

### Derzeitige Funktionen:

#### **2002 – heute**

Geschäftsführer der  
TRINNOTEC GmbH, Berlin  
Unterstützung deutscher Unternehmen bei ihren Kontak-  
ten mit osteuropäischen Unternehmen: Investitionen, Ex-  
port, Technologietransfer.

#### **2003 – heute**

Mitglied des Beirats der  
DDMG Deutsche Deponie-Management-Gesellschaft  
mbH, Essen; [www.ddmg.info](http://www.ddmg.info)  
Planung, Bau und Reparatur von Deponien für Abfälle aus  
Industrie und Haushalten

#### **2000 - heute**

Mitglied des Verwaltungsrates der  
GIGA Energy GmbH, Essen; [www.giga-energy.com](http://www.giga-energy.com)  
Einkauf für DIHAG Deutsche Gießerei- und Industrie-

Holding AG, Essen

1. Handel mit Elektrischer Energie und Gas für mittelständische Unternehmen
2. Maßnahmen zur Einsparung von Energie

### **1999 – heute**

Mitglied des Beirats und des Kuratoriums des Qualifizierungsförderwerk Chemie GmbH, Halle, [www.qfc.projekt-mia.de](http://www.qfc.projekt-mia.de)

Fortbildung und Umschulung von Arbeitskräften, die durch Privatisierung, Neuausrichtung und/oder Steigerung der Produktivität arbeitslos geworden sind oder werden, Neuorientierung von Fachwissen für anderweitige Beschäftigung.

### **Frühere Funktionen:**

#### **1995 – 2009**

Vorsitzender des Aufsichtsrats der LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin, Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, [www.lmbv.de](http://www.lmbv.de).

Aufgaben der LMBV:

1. Sanierung der Tagebaue und Veredelungsanlagen der Braunkohle in der ehemaligen DDR unter Beteiligung vieler privater Unternehmen: Wiederherstellung eines sauberen Wasserkreislaufs, Rekultivierung der Landschaft (z.B. Lausitzer Seenplatte, Bitterfeld, Südraum Leipzig) und Neugestaltung alter Industrieregionen und Industriestandorte

Gelände (über DDR verteilt):	100.000 ha
Gesamtvolumen:	8 Milliarden €

2. Sicherung und anderweitige Nutzung von still gelegten Salz-, Steinkohle-, Erz- und Kupferbergwerken im Gebiet der ehemaligen DDR
  3. Privatisierung der Gelände und von Betriebsteilen der LMBV an Investoren
  4. Beratung, Planung und Durchführung von Maßnahmen (Projektmanagement) bei
    - Rekultivierung von Tagebauen jeder Art,
    - Sanierung und Umwidmung von Industrieflächen,
    - Sicherung von Deponien (Hausmüll und Industrie),
    - Behandlung von mit Schadstoffen belasteten Böden und Grundwasser,
    - Wassermanagement (auch großräumigem),
    - Wasserreinigung (z.B. Prozessoptimierung).
- LMBV hat „Vereinbarungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sanierung und Umstrukturierung von Bergbau- und Industrieregionen“ weltweit abgeschlossen, z.B.

- mit der Stadt Fushun der Provinz Liaouing, VR China, vom 19. 09. 2006 (unterzeichnet in Anwesenheit von

NRDC, Beijing, <http://en.ndrc.gov.cn>)

- mit der „Staatseinrichtung für Reorganisation und Liquidation von nicht rentablen Kohlegruben und Kohletagebauen GURSCH“, Moskau, vom 12. 09. 2005.

### **1995 – 2008**

Vorsitzender des Aufsichtsrats der EWN Energiewerke Nord GmbH, Greifswald, Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, [www.ewn-gmbh.de](http://www.ewn-gmbh.de).

Aufgaben der EWN:

1. Demontage von sechs abgeschalteten Kernkraftwerken sowjetischer Bauart der ehemaligen DDR in Lubmin und Rheinsberg unter Beteiligung etlicher privater Unternehmen, einschließlich Bau eines Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle in Lubmin im Wert von 225 Millionen €

Gesamtvolumen: 3 Milliarden €

2. Entsorgung sowjetischer nuklearer U – Boote bei Murmansk, Russische Föderation, unter Beteiligung privater Unternehmen (einschließlich des Baus eines Zwischenlagers)

Gesamtvolumen in mehreren Tranchen: 600 Millionen €

3. Demontage von weiteren außer Betrieb gesetzten nuklearen Anlagen, derzeit:

- AVR Prototyp-Kernkraftwerk bei Jülich, <http://de.wikipedia.org/wiki/Hochtemperaturreaktor>,
- WAK Wiederaufbereitungsanlage bei Karlsruhe, [www.wak-karlsruhe.de](http://www.wak-karlsruhe.de)

Gesamtvolumen: 1 Milliarde €

4. Vorbereitung des Geländes der EWN für

- Anbindung der Baltischen Erdgasleitung NORD – STREAM (von Russland nach Deutschland, [www.nord-stream.com](http://www.nord-stream.com)),
- Bau einer Kompressorstation,
- Errichtung von Kraftwerken, insbesondere von zwei Kraftwerken auf Basis Erdgas (zweimal 1.200 MW), [www.concordpower.de](http://www.concordpower.de),
- Anbindung von drei weiteren Erdgasleitungen, z.B. NORDAL, [www.concordpower.de](http://www.concordpower.de)

5. Privatisierung des Geländes und von Betriebsteilen der EWN an Investoren

6. Beratung und Planungen von Maßnahmen der Stilllegung, Demontage und Entsorgung von kerntechnischen Anlagen, insbesondere in Mittel – und Osteuropa

### **1997 – 2003**

Beauftragter der Deutschen Bundesregierung

zu Fragen der Privatisierung in der Ukraine, tätig für Präsidialamt, Parlament, Regierung und Staatsvermögensfonds, [www.spfu.gov.ua](http://www.spfu.gov.ua), der Ukraine

Gründung des „Runden Tisches Privatisierung“ unter Co-

Vorsitz von Juriy I. Echanurov, späterem Ministerpräsident; Zusammenkunft viermal jährlich in der Nationalbank der Ukraine unter ihrem zeitweiligen Präsidenten Viktor A. Juschtschenko, späterem Staatspräsident.

**1997 – 2003**

Mitglied des  
Board of Trustees der University of Pittsburgh, Pennsylvania, USA

**1995 – 2003**

Vorsitzender des Aufsichtsrats der  
GVV Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung still gelegter Bergwerksbetriebe mbH, Sondershausen, Sicherung und anderweitige Nutzung der still gelegten Bergwerke der ehemaligen DDR, vor allem des Kali – Bergbaus in Thüringen

**1995 – 1997**

Mitglied des Aufsichtsrats der  
Kali & Salz GmbH, Kassel

**1995 – 1996**

Mitglied des Aufsichtsrats der  
SKET Schwermaschinenbau GmbH, Magdeburg

**1995 – 2000**

Geschäftsführer der  
BMGB Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH, Berlin, Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, Nachfolgegesellschaft der TREUHANDANSTALT, Berlin, der Privatisierungsagentur der Bundesrepublik Deutschland für die Wirtschaft der ehemaligen DDR, unterstellt dem Bundesminister der Finanzen  
Privatisierung von Unternehmen in der ehemaligen DDR, im Wesentlichen an Unternehmen aus der alten Bundesrepublik Deutschland.

Beschäftigte: 25 000  
Umsatz pro Jahr: 2 Milliarden €

**1994**

Generalbevollmächtigter der TREUHANDANSTALT, Berlin

**1992 – 1994**

Direktor für Umweltschutz und Altlasten der TREUHANDANSTALT, Berlin

Aufgabe:

1. Ausschluss der Haftung für ehemals eingetretene Schäden an Grundwasser und Boden (Altlasten) bei der Privatisierung der Unternehmen der ehemaligen DDR,

räumliche und zeitliche Abgrenzung der Altlasten sowie Schnell-Schätzung der Kosten der Sanierung des jeweiligen Einzelfalls

2. Aufbau und Management eines Programms zur Beschäftigung entlassener Arbeitskräfte der ehemaligen Unternehmen der DDR (wegen Steigerung der Produktivität); Inhalt des Programms: Demontage nahezu aller alten Industrieanlagen der DDR

Beschäftigte: 40 000  
Umsatz pro Jahr: 2 Milliarden €

### **1984 – 1989**

Mitglied des Advisory Board des IIASA International Institute of Applied System Analysis, Laxemburg, Österreich

### **1983 – 2003**

Mitglied des Board of Visitors des UCIS, University Center of International Studies an der University of Pittsburgh, Pennsylvania, USA

### **1972 – 1992**

Geschäftsführender Gesellschafter diverser mittelständischer Beratungsgesellschaften, insbesondere von Bonnenberg + Drescher Ingenieurgesellschaft mbH, Aldenhoven, in den Bereichen Energie, Umwelt und Abfall

Kontakte bis heute zu allen einschlägigen Unternehmen Deutschlands der Lieferung und des Betriebs von Anlagen und Maschinen in den genannten Bereichen.

### **1970 – 1972**

a. Stellvertreter des Direktors des Instituts für Reaktortechnik, Professor Dr. rer. nat. Rudolf Schulten (Entwickler des HTR, [www.answers.com/topic/rudolf-schulten](http://www.answers.com/topic/rudolf-schulten)), bei der Kernforschungsanlage Jülich GmbH, (heute Forschungszentrum Jülich GmbH), Jülich

b. Leiter der Abteilung „Energiewirtschaftliche Systemanalysen“ am Institut für Reaktortechnik der Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich.

### **1968 – 1970**

Projektleiter in der Projektteilung des Vorstandes der Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich, zuständig für die internationalen Projekte

### **1964 – 1968**

wiss. Assistent am Lehrstuhl für Reaktortechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,

Aachen, von Professor Dr. rer. nat. Rudolf Schulten (auch Kernforschungsanlage Jülich GmbH)

**Ausbildung:**

**1968**

Dr. – Ingenieur

mit einer Arbeit zur Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen aus HTR Kernkraftwerken

Rheinisch – Westfälische Technische Hochschule Aachen, Fakultät Maschinenbau

**1964**

Diplom – Physiker

Rheinisch- Westfälische Technische Hochschule Aachen

**1958 – 1964**

Studium der Physik

Rheinisch – Westfälische Technische Hochschule Aachen und Technische Universität Berlin

**1958**

Abitur am Gymnasium Garenfeld, Hagen

**Mitgliedschaften:**

berlinLounge, Berlin, Ehrenmitglied

Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V., Berlin

Deutsch–Arabische Freundschaftsgesellschaft e.V., Berlin

Deutsch – Russisches Forum e.V., Berlin/Moskau, im Kuratorium

Deutsch – Ukrainisches Forum e.V., Berlin

VDI Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf

CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands

Corps Borussia Breslau zu Köln und Aachen und Corps

Guestfalia In Greifswald

**Bankverbindung:**

Weberbank Actiengesellschaft, Berlin

**Ehrung:**

**2004**

Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 1. November 2011

# **„EUROPA ist MEHR als EU“**

9 Statements zu dieser Parole

**Heinrich Bonnenberg**

Borussiae Breslau zu Köln und Aachen, Guestfaliae

## **4. Praktikerseminar auf dem Österberg**

Tübingen, 19. Oktober 2012

Bei der oft genug kleinkarierten, innenpolitisch angetriebenen Diskussion über den Euro sollten wir nicht vergessen, dass die Osteuropäer und die Westeuropäer zukünftig ein gemeinsames EUROPA brauchen, damit ihnen in der globalisierten Welt Freiheit und Wohlstand mindestens erhalten bleiben.

Die Parole „EUROPA ist MEHR als EU“ dient als Weckruf.

### **1. Die Bürger von EUROPA**

Unsere Europäische Union und die ihr nahestehenden Länder Island, Norwegen, Schweiz und die auf dem Balken haben zusammen 540 Millionen Bürger.

Die osteuropäischen Länder Russland, Ukraine, Belarus und Moldawien haben zusammen 200 Millionen Bürger.

EUROPA mit diesen ost- und westeuropäischen Ländern hat zusammen 740 Millionen Bürger.

Dieses EUROPA ist mehr als EU.

Wer die Europäische Union als EUROPA bezeichnet, was viele Journalisten und Politiker in Ost und in West häufig tun, grenzt 200 Millionen Osteuropäer aus EUROPA aus, davon allein 140 Millionen russische Bürger. Er schadet damit dem gemeinschaftlichen, großen EUROPA der Zukunft – aus welchen Gründen er es auch immer tut.

### **2. Die Wettbewerber von EUROPA**

Zukünftig müssen die Europäer gegen die Wettbewerber CHINA, USA, INDIEN, ASEAN antreten, um den Wohlstand ihrer Bürger mindestens zu halten, regional auch zu mehren. Weitere Wettbewerber werden hinzukommen.

CHINA arbeitet an einem Freihandelsabkommen mit Japan und Süd-Korea. Diese Länder zusammen tragen schon heute mit 20% zum Bruttoinlandsprodukt der Welt bei - mit stark steigender Tendenz - und haben fast 1,5 Milliarden Einwohner. USA arbeitet an einem Freihandelsabkommen mit allen Ländern in Nord- und Südamerika und mit Australien. Diese Länder tragen mit 34% zum Bruttoinlandsprodukt der Welt bei - mit steigender Tendenz - und haben 945 Millionen Einwohner.

INDIEN trägt zwar nur mit 2,4% zum Bruttoinlandsprodukt der Welt bei. Es verfügt aber über 1,2 Milliarden Menschen, die - zunehmend freiheitlich kreativ und gut gemanagt – eine massive Erhöhung des Bruttoinlandsprodukts von Indien zustande bringen werden, auch um Wohlstand der breiten Massen zu erreichen. ASEAN mit Indonesien trägt heute nur mit 1,8% zum Bruttoinlandsprodukt der Welt bei. Die Gruppe verfügt aber über 575 Millionen Einwohner, die Wohlstand erreichen wollen, und über große Rohstoffreserven. Auch ASEAN muss als Wettbewerber ernst genommen werden.

Das Technologieland Deutschland trägt nur mit 5,1% zum Bruttoinlandsprodukt der Welt bei und hat nur 82 Millionen Einwohner. Das Rohstoffland Russland trägt nur mit 2,7% zum Bruttoinlandsprodukt der Welt bei und hat nur 140 Millionen Einwohner.

Um im Wettbewerb bestehen zu können und um nicht als bevormundete Zulieferanten zu verkommen, müssen die Europäer gemeinsam als EUROPA im weltweiten Wettbewerb auftreten.

EUROPA insgesamt mit dem Technologieland Deutschland und dem Rohstoffland Russland trägt mit 30% zum Bruttoinlandsprodukt der Welt bei und verfügt über 740 Millionen Menschen.

### **3. Identität von EUROPA**

EUROPA muss sich besinnen auf seine Identität.

Identität führt zu Gruppensolidarität und hilft, die Herausforderungen der Zukunft zu meistern.

Uns Deutschen wird oft der Vorwurf gemacht, wir seien auf der Flucht vor der Identität Deutschlands hinein in die Identität von EUROPA. Dem sollten wir widersprechen.

EUROPA hat eine vielschichtige Identität.

### **3.1 BÜRGERWELT** ist ein Teil der Identität von EUROPA.

Die europäische BÜRGERWELT ist gekennzeichnet durch ein Höchstmaß an Selbstbestimmung des Individuums und die Verpflichtung des Staates, dem Bürger Gerechtigkeit zu gewährleisten und ihm zu dienen, in gegenseitiger Achtung und ohne den Anspruch der Dienenden auf Gegengeschenke.

Die Zivilisation BÜRGERWELT wurde in EUROPA über viele Jahrhunderte entwickelt durch den Humanismus, durch die Aufklärung, durch die Revolution von 1789 mit ihren Idealen „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“, durch die Revolution von 1848 mit der Forderung nach Bürgerrechten und repräsentativer Demokratie, durch den Marxismus und durch die Soziale Marktwirtschaft.

Die BÜRGERWELT ist geprägt durch die jüdisch-christlichen Vorgaben der Zehn Gebote und der Bergpredigt und durch die Vorgaben der griechischen, der römischen, der germanischen und der slawischen Kultur sowie durch die Trennung von Staat und Kirche, in Osteuropa allerdings erst seit 1917.

Die Wertebauwerke BÜRGERWELT ist in den europäischen Ländern verschieden stark ausgeprägt.

### **3.2 Leid** ist Teil der Identität von EUROPA

Seit Menschen Gedenken hat von Menschen verursachtes Leid EUROPA geprägt.

Das Leid in EUROPA im 20. Jahrhundert aber ist unfassbar. In den beiden Weltkriegen ließen in EUROPA fast 50 Millionen Menschen ihr Leben. Viele Verwundete und Vertriebene kommen hinzu. Sechs Millionen europäische Juden wurden ermordet, und sieben Millionen Zwangsarbeiter starben. 14 Millionen Sowjetbürger kamen um durch Hunger und Repression. 100 Tausend Tote zählen die Jugoslawienkriege.

Europa und Leid wurden Synonyme.

### **3.3 Regionen** sind ein Teil der Identität von EUROPA

Regionen sind gleichbedeutend mit kultureller und wirtschaftlicher Vielfalt. In EUROPA gibt es sie in einer weltweit einmaligen Vielzahl und Ausprägung.

In der Europäischen Union nimmt die Bedeutung der Regionen, deren Existenz historisch gesehen alt ist, zu. Die Bedeutung der Nationalstaaten, die historisch gesehen jung sind, nimmt dagegen ab. Der Grund ist die zunehmende Übertragung nationaler Souveränitätsrechte an die Europäische

Union wie auch die zukünftige Wahl von regionalen Abgeordneten in das Europäische Parlament.

Die Regionen stehen für die emotionalen, kulturellen, wirtschaftlichen und historisch gewachsenen Bindungen der Bürger zu ihrer Mitwelt.

Das Selbstverständnis von EUROPA ist letztlich durch die Regionen geprägt. Deshalb werden sich unsere Europäische Union und auch später EUROPA wohl zu einem Vielvölkerreich werden lassen, das weder ein Staatenbund noch ein Bundesstaat sein wird, sondern eher so etwas wie ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, ohne Nationalismus, aber mit viel regionalem Patriotismus.

### **3.4 Teilung mit Überwindung** ist Teil der Identität von EUROPA.

Drei große Teilungen wurden überwunden. Die bestehende, vierte Teilung wird überwunden werden

Die erste Teilung von EUROPA erfolgte durch den römischen Limes, der EUROPA in ein lateinisches und ein germanisches EUROPA teilte. Die Teilung verhinderte über 400 Jahre die zivilisatorische Entwicklung von EUROPA östlich vom Limes. Sie wurde durch den Zerfall des weströmischen Reiches hinfällig; sie hat aber bis heute Wirkungen.

Die zweite Teilung von EUROPA war die im 13. Jahrhundert vollzogene zivilisatorische Abschottung Russlands von Westeuropa durch die russisch-orthodoxe Staatskirche. Während sich in Westeuropa Stadtrechte und Bürgerrechte entwickelten und die Grundlagen für eine dynamische Gesellschaft gelegt wurden, verharrte Russland in der Weite des Landes und war durch eine statische Gesellschaft geprägt. Diese Abschottung dauerte 500 Jahre. Sie wurde vom russischen Imperator Peter dem Großen überwunden; aber noch heute ist sie fühlbar.

Die dritte große Teilung von EUROPA setzte 1917 mit der Usurpation Russlands durch Lenin ein. Die Ideologien „Freiheit und Brüderlichkeit“ im Westen und „Gleichheit und Brüderlichkeit“ im Osten ließen eigene Welten entstehen, die kaum miteinander kommunizierten. Auch hier standen sich eine dynamische Gesellschaft und eine statische Gesellschaft gegenüber. Diese Teilung wurde nach etwa 70 Jahren beendet durch die friedliche Revolution der Menschen im östlichen Deutschland. Auch diese Trennung ist noch fühlbar.

Die vierte Teilung von EUROPA besteht noch. Es ist die ökonomische Teilung Westeuropas in das reiche, protestantisch geprägte Nordeuropa und das schwache, katholisch oder orthodox geprägte Südeuropa. Die Teilung wird überwunden werden durch die Erkenntnis der Europäer, dass sie schon aus ökonomischen Gründen beisammen bleiben müssen, um getragen durch einen großen europäischen Binnenmarkt im internationalen Wettbewerb bestehen zu können.

Der Euro wird bleiben, weil allen Beteiligten gegenwärtig ist, dass kein Land alleine mit einer eigenen Währung im internationalen Wettbewerb eine Chance hat.

#### **4. RUSSLAND**

Russland bedarf hier einer besonderen Betrachtung, weil es ein essentiell wichtiger Partner in EUROPA ist. Die Größe des Landes bedeutet Reichtum an Rohstoffen, an Wasser, an Luft, an Natur, an Markt.

Für den Weg Russlands in ein gemeinsames EUROPA stehen zwei Persönlichkeiten.

##### **4.1 Peter der Große**

Peter der Große führte Anfang des 18. Jahrhunderts Osteuropa und Westeuropa nach 500 Jahren Trennung zusammen. Er schuf ein EUROPA, das vom Atlantik bis zum Pazifik reicht. Peter der Große ist im Grunde der Vater unseres EUROPAS, das mehr als EU ist. Er gründete Sankt Petersburg, das sich zu einer weltoffenen, europäischen Metropole entwickelte. Über 200 Jahre waren dort alle Ethnien aus Ost- und Westeuropa außerordentlich produktiv beisammen. Sie erlebten bereits vor 100 Jahren in Sankt Petersburg das EUROPA der Zukunft.

##### **4.2 Wladimir Putin**

Russland entwickelt sich derzeit in großen Schritten zu einer europäischen Demokratie. Für diesen Übergang von bürokratischer Statik zu freiheitlicher Dynamik hat Russland nur wenige Jahrzehnte Zeit. Westeuropa hat dafür Jahrhunderte gebraucht mit vielen Rückschlägen. Statt Russland ständig zu bekritteln, sollten die Westeuropäer Respekt vor dieser großen, europäischen Leistung haben. Für diese epochale Leistung steht Wladimir Putin.

Seine Aufgaben sind,

- Russland mit seinen riesigen Entfernungen zusammenzuhalten, d.h. den Eigeninteressen der Regionen zu wehren,
- Russland zu modernisieren, d.h. ihm auch eine europäische Zivilgesellschaft zugeben mit Rechtssicherheit und ohne Korruption, unter Würdigung des Russentums,
- Russland die Schmach, den Kalten Krieg verloren zu haben, zu nehmen und
- nicht zuletzt den Wohlstand in Russland zu mehren, wobei dankenswerterweise der hohe Verkaufspreis von Öl und Erdgas hilft.

Um diese Herkulesarbeit leisten zu können, muss Präsident Putin mit umsichtiger Hand führen und er muss jeden Ansatz von Anarchie unterbinden, auch auf die Gefahr, einmal daneben zu greifen.

Die Reden von Präsident Putin und sein Handeln - in Russland wie im Ausland - müssen immer unter diesen Vorgaben gesehen werden.

Präsident Putin wurde in Sankt Petersburg geboren und erhielt dort seine Bildung. Er hat europäische Wurzeln und ist auch deshalb ein Glücksfall für EUROPA.

## **5. EUROPÄISCHE UNION**

Bisher wird die Europäische Union vor einer anonymen, nicht demokratisch legitimierten Verwaltungsanstalt in Brüssel betreut. Mit ihrer Aufgabe der Harmonisierung von Gesetzen und Normen dient sie dem Funktionieren der Binnenwirtschaft der Union. Sie wird aber auch von den Nationalstaaten benutzt, um nationales Recht durch EU-Recht zu umgehen. Harmonisierung und Tricks sind auf Dauer kein tragfähiges Fundament für die Europäische Union.

Die Europäische Union muss sich vielmehr als ein demokratisch legitimes Vielvölkerreich aufstellen. Das ist auch eine wesentliche Voraussetzung, um das EUROPA, das mehr ist als EU, zu ermöglichen.

Unsere Europäische Union benötigt Kompetenzen in der Finanzpolitik, Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik und Verteidigungspolitik. Die Regierung der Europäischen Union muss zukünftig von einem Europäischen Parlament eingesetzt und kontrolliert werden. Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments müssen als Vertreter der Bürger der Regionen direkt gewählt werden und dürfen keine pseudo-gewählten Repräsentanten der Parteien der Nationalstaaten sein.

Solidarität und Anstrengung werden zukünftig die Europäische Union prägen müssen. Die Starken im Norden müssen den Schwachen im Süden mit Kapital und Wissen unterstützen, und die Empfänger im Süden müssen mit diesen Transferleistungen umsichtig und ordnungsgemäß umgehen. Gegenseitige Achtung ist unbedingte Voraussetzung.

Für Deutschland ist diese Entwicklung der Europäischen Union hochgradig wichtig. Immerhin gehen 60% der Exporte Deutschlands in die übrigen EU-Länder, wobei diese so genannten Exporte aus Sicht der EU eigentlich keine Exporte sind, sondern vielmehr Lieferungen in den europäischen Binnenmarkt, den Deutschland „beherrscht“.

## **6. „EUROPÄISCHE UNION“ Ost**

Russland wird als reiche Weltmacht mit Kernwaffen niemals Mitglied der Europäischen Union werden. Es kann keine Souveränitätsrechte abgeben.

Russland bemüht sich stattdessen, für sich und die Länder Ukraine, Belarus und Moldawien eine „Europäische Union“ Ost zu entwickeln, die zwar deutlich kleiner als unsere Europäische Union ist, ihr aber doch in Augenhöhe begegnen kann.

Die osteuropäischen Länder werden sich auf ihren gemeinsamen kulturellen Hintergrund besinnen.

Russland versucht den Bau dieser „Europäischen Union“ Ost zu beschleunigen durch Investitionen in die Modernisierung der Schlüsselindustrien und der Energiewirtschaft in den drei Ländern. Das starke Russland leistet Transfer von Kapital und Wissen an die schwachen osteuropäischen Länder. Schwierig bleibt die Einbindung der großen Ukraine, da die Ukrainer seit etwa 150 Jahren über ein ausgeprägtes Nationalbewusstsein verfügen, und schwierig ist die Integration von Moldawien, das sich Rumänien verbunden fühlt.

Die „Europäische Union“ Ost wird ebenfalls ein Vielvölkerreich sein müssen wie unsere Europäische Union.

## **7. EUROPA**

Unsere Europäische Union und die „Europäische Union“ Ost werden sich in EUROPA zusammenfinden in einem Verbund, der im Wettbewerb mit China, USA, Indien, ASEAN und anderen bestehen kann.

Wir sollten uns erinnern an das Treffen von Präsident Chirac, Präsident Putin und Bundeskanzler Schröder im April 2003 in Sankt Petersburg, wo diese drei

Europäer nach Ende des von Ihnen nicht gebilligten Irak-Kriegs als Stimme von EUROPA die Forderung erhoben, das Verständnis für Völkerrecht in der UNO zu stärken.

In diesem Vielvölkerreich EUROPA mag sich auch die Türkei wiederfinden, die schon heute zu allen Mitgliedsländern, besonders zu Deutschland und Russland, enge Kontakte pflegt und die schon seit langem Mitglied des Europarats ist, im dem alle europäischen Länder in Ost und West Mitglied sind, außer Belarus und Vatikanstaat.

Die Mitglieder des Europarats haben die „Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ unterzeichnet, die eine der Grundlagen der Wertegemeinschaft EUROPA mit seiner BÜRGERWELT ist.

Ich als Berliner erlaube mir zu sagen, dass Berlin zunehmend die heimliche Hauptstadt des großen EUROPAS vom Atlantik bis zum Pazifik wird. Alle Ethnien aus EUROPA sind in Berlin vertreten und auch Türken, die allesamt in gegenseitiger Achtung zusammenleben.

## **8. OSTSEE**

Eine wichtige Region für das Verschmelzen der Europäer im großen EUROPA der Zukunft ist die Region der Ostsee.

Dort befinden sich Russland und acht Mitgliedsländer der Europäischen Union, von denen nur sechs der NATO angehören. Die Bürger der neun europäischen Länder dort, die im vergangenen Jahrhundert durch den Eisernen Vorhang zwischen Ost und West über 70 Jahre getrennt waren, entdecken, dass sie an einer sie verbindenden Wasserstraße leben und nicht an einer sie trennenden.

Symbole dieser Verbindung sind Sankt Petersburg und die Nord Stream Gasleitung von Wyborg bei Sankt Petersburg in Russland nach Lubmin bei Greifswald in Deutschland.

Sankt Petersburg ist eine europäische Stadt, die unter den Nachfolgern Peter des Großen über mehr als 200 Jahre zu einer wichtigen Drehscheibe der Politik und der Wissenschaft im damaligen EUROPA wurde, bis 1917, und nun als europäische Metropole wieder auferstanden ist und die Region des mare balticum prägt.

Die Nord Stream Gasleitung, die 55 Milliarden cbm Erdgas jährlich nach Westeuropa leitet und bald von zwei auf vier Rohre erweitert wird, liegt ziemlich

genau dort, wo noch vor 22 Jahren die Demarkationslinie zwischen Ost und West verlief.

## **9. DEUTSCHLAND und RUSSLAND**

Deutschland ist die Führungsmacht in der Europäischen Union. Russland ist zunehmend die Führungsmacht unter den osteuropäischen Ländern.

Deutschland und Russland sind wechselseitig für einander sehr wichtige Wirtschaftspartner. Deutschland ist für Russland das wichtigste Exportland und neben China das wichtigste Importland. Die Handelsbilanz zwischen beiden Ländern beträgt fast 80 Milliarden Euro jährlich und wächst beständig seit Jahren. Wechselseitig investieren Unternehmen in beiden Ländern. Das Deutsch-Russische Forum in Berlin und Moskau unterstützt den Austausch zwischen den Zivilgesellschaften in den beiden Ländern.

Deutschland und Russland sind aufgerufen, in engem Kontakt das EUROPA der Zukunft zu bauen. Dafür ist Fingerspitzengefühl erforderlich, um keine Ängste vor deutscher und russischer Hegemonie bei den europäischen Partnern aufkommen zu lassen.

Bedauerlich ist es, dass die deutschen Medien die großen Leistungen von Präsident Putin nicht erkennen und sie deshalb auch nicht würdigen, im Gegenteil.

## **„Mare balticum – ein Herzstück Europas“**

Heinrich Bonnenberg Borussiae Breslau, Guestfaliae

Festvortrag anlässlich des Festakts

zum 175. Stiftungsfests der Guestfalia

in der Aula der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

8. Juni 2012

Sehr verehrte Damen, meine Herren, liebe Corpsbrüder!

Sehr dankbar bin ich, dass ich den Festvortrag anlässlich des 175. Stiftungsfestes unserer geliebten Guestfalia halten darf und das obendrein zu einem mir sehr wichtigen Thema: die Bedeutung des mare balticum für Europa. Für die Dänen, die Schweden, die Finnen und für uns Deutsche ist das mare balticum die Ostsee, von Lübeck bis Sankt Petersburg. Die Esten nennen es die Westsee, und die Russen, Letten, Litauer und Polen sprechen vom Balitischen Meer.

Eine besondere Freude ist es für mich, in dieser einrucksvollen Aula unserer altehrwürdigen Ernst-Moritz-Arndt-Universität zu sprechen. Ich darf nämlich davon ausgehen, dass auch mein Vater, unser Corpsbruder Heinrich Bonnenberg, hier gewesen ist und diesen herrlichen Saal bewundert hat. Unser Vater studierte vor dem Ersten Weltkrieg hier in Greifswald an der Ostsee Jurisprudenz. Er wurde 1907 bei Guestfalia aktiv. Beim Oberlandesgericht in Stettin legte er nach sechs Semestern die erste juristische Staatsprüfung ab. Stettin liegt auch am mare balticum. Es ist heute polnisch, mit uns aber in der Europäischen Union verbunden. Die juristische Doktorwürde erhielt unser Vater von der Juristischen Fakultät der Universität zu Rostock, also auch an der Ostsee. Ab 1910 diente der junge Mann beim Litauischen Ulanen-Regiment Nr. 12 in Insterburg im ehemaligen Ostpreußen, ebenfalls an der Ostsee. Insterburg ist heute russisch und hoffentlich bald mit uns in einem gemeinsamen Europa. Im Ersten Weltkrieg ritt und fuhr unser Vater als Regimentsadjutant in Richtung Osten bis zum Peipussee, auch in der Region des mare balticum gelegen.

Unser Vater aus Köln verbrachte somit über zehn wichtige Jahre seines Lebens an der Ostsee. Oft hat er davon erzählt. So wurden mein Bruder Hans und ich schon früh an diese Region herangeführt.

Der Peipussee, zu dem unser Vater als junger Mann vordrang, ist heute die Grenze zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation. Insofern ist der Peipussee wichtig.

Richtig bedeutsam wurde der Peipussee schon vor 770 Jahren. Damals vollzog sich durch die Schlacht am Peipussee die Teilung Europas in das oströmisch geprägte Osteuropa und das weströmisch geprägte West- und Mitteleuropa, ähnlich wie die Schlacht im Teutoburger Wald ehemals Mitteleuropa von Westeuropa trennte.

Am Peipussee bei Novgorod konnte die oströmische, orthodoxe Kirche die Missionierung der weströmischen, katholischen Kirche in Osteuropa aufhalten.

Europa teilt sich zum ersten Mal in West und Ost, lange vor der zweiten Teilung durch die Bolschewisten vor 95 Jahren. Beide große Teilungen von Europa vollzogen sich in der Region des mare balticum, die kirchliche Teilung am Peipussee 1242 und die ideologische Teilung in Petrograd 1917. Aber wie alle Teilungen in der Geschichte wurden auch diese beiden Teilungen überwunden.

Ich habe Verwandte in Dänemark und ich war verschiedentlich in den Baltischen Ländern und auch in Schweden und Finnland. Meine geliebte Frau, die in Moskau geboren ist, und ich sind oft in Sankt Petersburg, wo wir an einer Universität mit sehr interessierten und engagierten jungen Studentinnen und Studenten, die aus ganz Russland kommen, über das Europa der Zukunft diskutieren. Zu diesem Europa der Zukunft gehört auch Russland. Nur mit Russland wird Europa stark sein.

In 1974, als Europa noch in Ost und West geteilt war, chauffierte ich meinen damaligen Altherren-Vorsitzenden Borussiae Breslau Peter Bagh, der gebürtig aus Sankt Petersburg war, rund um die Ostsee über Stockholm, Helsinki und Wyborg, letzteres an der finnisch-sowjetischen Grenze, zum damaligen Leningrad und von dort nach Novgorod und Tallinn. Das sind alle Städte in der Region des mare balticum, die für Europa bedeutsam waren und sind. Zurück ging es mit der Autofähre von Leningrad nach Lübeck. Ich habe damals gelernt, dass die Region des mare balticum nicht wirklich groß ist.

Wohlgemerkt, diese Reise machten wir 1974. Es war überraschend und beeindruckend, mit welchem offenem Herzen wir in Russland aufgenommen wurden trotz des fürchterlichen Leids, das im Zweiten Weltkrieg über die Sowjetunion hereingebrochen war. Im Dezember 1970 - nur dreieinhalb Jahre vor unserer Reise - hatte der deutsche Bundeskanzler Willy Brandt in Warschau mit seinem Kniefall um

Abbitte gebeten für die von Deutschen und in deutschem Namen verübte Gräueltat. Diesen Kniefall hatten die Russen nicht vergessen. Sie haben ihn im Übrigen bis heute nicht vergessen. Es bleibt festzuhalten, dass Willy Brandt ein Kind der Region des mare balticum war, geboren und aufgewachsen in Lübeck.

Mit seiner neuen Ostpolitik der Annäherung ist Willy Brandt einer der Väter der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, kurz KSZE, die von 1973 bis 1975 in Helsinki am mare balticum tagte. Die KSZE diente der Friedenssicherung in Europa, und in ihrem Mittelpunkt stand die Durchsetzung der Menschenrechte gleichermaßen in Ost- wie in Westeuropa.

Im Vaterländischen Krieg, wie die Russen den Zweiten Weltkrieg nennen, hat die Sowjetunion nach heutiger Kenntnis mindestens 27 Millionen Menschenleben verloren. Eine Million davon – alles Zivilisten – starben während der deutschen Blockade von Leningrad am mare balticum. In meinen Gesprächen damals 1974 habe ich erfahren, dass das fürchterliche Leid jener Zeit eine verbindende Identität für das Europa von morgen ist.

Von 1995 bis 2009 war ich Vorsitzender des Aufsichtsrats der Energiewerke Nord in Lubmin, nicht weit von hier. Dort kommen inzwischen zwei Erdgasleitungen von Russland durch die Ostsee an. Demnächst sollen es vier Leitungen sein. Das sind wichtige Schritte hin auf das Europa von morgen, das Europa mit Russland.

Als Mitglied des Kuratoriums beim Deutsch-Russischen Forum in Berlin und Moskau engagiere mich für ein Europa mit Russland unter der Parole „EUROPA ist MEHR als EU“.

Der Vater unseres Vaters, unser Großvater Johann Bonnenberg, war ein Kölner Handelsmann, der vor dem ersten Weltkrieg den Großteil seiner Geschäfte in Sankt Petersburg machte. Er schickte regelmäßig Grußpostkarten, die erhalten sind, aus Sankt Petersburg, aber auch von unterwegs aus Danzig, Königsberg, Vilnius, Riga und Reval, aus Städten in der Region des mare balticum. Russland und Deutschland hatten damals eine Grenze, und der gute Mann konnte selbige ohne Visum lediglich mit seinen Passdokumenten problemlos überqueren. Visa wurden erst später eingeführt. Wie ehemals die Deutsche Hanse kaufte unser Großvater Rohstoffe in Russland, die in Westeuropa verarbeitet wurden.

Offensichtlich wegen dieser meiner Beziehungen zur Region des mare balticum, vor allem nach Russland, und auch wegen meines Engagements für Europa mit

Russland hat mich unser Altherren-Vorsitzender Jörg Schiffmann wohl gebeten, hier zum Thema „Mare balticum – ein Herzstück Europas“ zu sprechen. Ich tue das sehr gern. Russland wird dabei im Vordergrund meiner Ausführungen stehen.

Auf mittlere Sicht ist das Thema Europa mit Russland unabdingbar wichtig, vor allem aus Gründen des Wettbewerbs mit den anderen großen Zentren der Welt.

Technologie aus der Europäischen Union, vor allem aus Deutschland, und Rohstoffe aus Osteuropa, vor allem aus der Russischen Föderation, gehören in einen Verbund, der zudem über viele kulturhistorische Gemeinsamkeiten verfügt, trotz der beiden Teilungen von 1242 und 1917. Zusammen nur werden die EU und Russland auf Augenhöhe gegen die Wettbewerber antreten können. Und nur so können EU und Russland verhindern, dass sie zu abhängigen und getriebenen Zulieferanten werden. Wir brauchen ein großes, wettbewerbsfähiges Europa mit der EU und mit Russland.

Der Fiskalpakt der Europäischen Union ist für das Gelingen des großen Europas ein wichtiger Baustein. Er macht die EU zukunftsfähig. Und wir brauchen eine Verfassung der Europäischen Union, die in ihrem Anspruch ausgewogen ist zwischen der Kommission und den Regionen. Vor allem muss vermieden werden, dass es zukünftig einen West-Ost-Graben zwischen den finanzstarken Europäern im Norden und den finanzschwachen Europäern im Süden gibt. Die Anrainer des mare balticum gehören ganz überwiegend zu den Starken.

Ähnlich wichtig scheint mir zu sein, dass die osteuropäischen Länder Russland, Belarus, Moldawien und Ukraine eine Union ihrer Länder zustande bringen, wie diese auch immer geartet sein mag. Ziel muss sein, einen Verbund zu schaffen, der seine Interessen in Augenhöhe mit der EU abstimmen kann. Die osteuropäischen Länder müssen dafür ihren über Jahrhunderte gewachsenen, gemeinsamen Kulturhintergrund nutzen.

Und irgendwann – hoffentlich nicht zu spät - müssen diese beiden Unionen zu einem wettbewerbsfähigen, demokratischen Konstrukt zusammenkommen. Das wird kein europäischer Nationalstaat sein, sondern ein europäisches Reich.

Ich bin überzeugt, dass die grenzüberschreitenden Regionen in Europa einen besonderen Beitrag für das Zusammenwachsen der Völker in Europa leisten können und auch werden, vielmehr als die Nationalstaaten. Hier spielt die Region der Ostsee, des mare balticum, eine herausragende Rolle. Dort können die EU und Russland zusammengeführt werden.

Es gibt keine andere Region in Europa, wo so viele Völker Europas zusammenkommen, die bis vor etwa 20 Jahren in zwei ideologischen Blöcken getrennt waren, und wo obendrein Deutschland dabei ist, das selbst geteilt war und das viele Erfahrungen zur Überwindung von Teilung gesammelt hat. An der Ostsee wachsen die zwei seit 1917 getrennten Welten in Ost und West beispielhaft wieder zusammen. Deutschland mit seinen Erfahrungen kann und muss hier einen besonderen Beitrag leisten.

Die Anrainer der Ostsee sind Dänemark, Schweden, Finnland, Russland, Estland, Lettland, Litauen, Polen und Deutschland, also neun Länder mit durchaus verschiedenem, aber doch verwandtem, historischem und kulturellem Hintergrund. Diese neun Länder leben zum ersten Mal in ihrer Geschichte miteinander in Frieden. Acht der neun Länder gehören zur Europäischen Union, Russland nicht. Nur sechs der neun Länder sind Mitglied der NATO, neben Russland auch Finnland und Schweden nicht. An der Ostsee wird vorgelebt, dass Europäische Union und NATO nicht identisch sein müssen. Das ist ein Sachverhalt, über den es sich lohnt nachzudenken, auch im Hinblick auf den Beitritt weiterer Staaten zur Europäischen Union, beispielsweise Serbiens.

Die lateinische Bezeichnung mare balticum stammt nicht von den Römern. Sie erscheint zum ersten Mal um 1000 n. Chr. beim mittelalterlichen Historiker Adam von Bremen in dessen Geschichte der Hamburger Kirche. Diese Schrift ist in Lateinisch verfasst, wie es sich im katholischen Westeuropa damals gehörte.

Das Wort balticum lesen wir zum ersten Mal um 60 n. Chr. Plinius der Ältere erwähnt in seiner Enzyklopädie eine Bernsteininsel Baltia in Nordeuropa. Manche Historiker und Geographen vermuten diese Insel in der Ostsee; keiner aber kann sie identifizieren.

Andere führen das Wort balticum auf das mittelalterliche Wort belt, gemeint ist Gürtel, zurück, als die Bezeichnung eines Wasserlaufs. Die Deutung von balticum als Gürtel hat etwas für sich. Denn tatsächlich ist die Ostsee ein Seegürtel mit Meerbusen, Buchten, Bodden, Förden, Engen und Inseln. An der breitesten Stelle zwischen Kalmar in Südschweden und Königsberg ist die Ostsee nur 300 km breit und zwischen Malmö und Rostock sogar nur 80 km. Zwischen dem finnischen Helsinki und dem estnischen Tallinn sind es nur 90 km. Die Fläche der Ostsee ist nicht einmal doppelt so groß wie die Fläche der nordamerikanischen Seen zusammen. Die Ostsee ist vergleichsweise flach, im Mittel nur 52 m tief. Ihr Wasser

ist ein schwach salzhaltiges Brackwasser und kein salziges Ozeanwasser. Das mare balticum ist beim besten Willen kein ozeanisches Meer.

Das mare balticum ist ein überschaubares Binnenmeer. Vor Einführung der Eisenbahn diente es vor allem dem küstennahen Transport mit Schiffen, der billiger, bequemer und schneller war als mühselige Landmärsche.

Die räumliche Überwindung der Ostsee stellte auch nie ein Problem dar. Allerdings muss das Wetter stimmen. Selbst für die Wikinger vor über tausend Jahren mit ihren Wikingerschiffen war das nicht schwer und auch nicht für die Deutsche Hanse mit ihren Koggen. Der schwedische König Gustav II Adolf sagte vor etwa 400 Jahren mit Blick auf Russland: „Ich hoffe bei Gott, dass es den Russen schwerfallen wird, über den Bach zu springen“. Recht hatte er, denn das mare balticum ist letztlich nur eine Wasserstraße. Immer war es der Blick auf die Küsten, der die Politik der Anrainer des mare balticum bestimmt hat, häufig auf die gegenüber liegende Küste. Das Wasser des mare balticum trennt nicht. Es ist eine Wasserstraße, die neun Uferländer verbindet.

In der Geschichte der Ostsee ging es nie um Seeherrschaft wie auf den Ozeanen; es ging immer um Herrschaft über die Küsten. Die Anrainer des mare balticum sind keine Seefahrernationen gewesen, deren Wohl und Wehe von der Schifffahrt abhängt. Auch Kaperkriege fanden auf der Ostsee kaum statt. Auf der Ostsee wurden kein Gold, kein Silber und keine Edelsteine aus fernen Kontinenten transportiert. Auch deshalb war Seeherrschaft nicht erforderlich.

Weil Schweden mit dem Westfälischen Frieden 1648 die gegenüber liegende Küste in Vorpommern bekommt, mit der Hansestadt Greifswald, auch deshalb wird Schweden zur europäischen Großmacht. Erst 1815 nach 167 Jahren schwedischer Besetzung wird Greifswald preußisch und bringt dabei eine der ältesten Universitäten nördlich der Alpen in Preußen ein, unsere verehrte alma mater Gryphiswaldensis.

Das mare balticum ist eine verkehrslogistische Wasserstraße. Nach Westen wird sie verlängert durch den spiegelgleichen Nord-Ostsee-Kanal, ehemals Kaiser-Wilhelm-Kanal, der die Wasserstraße mare balticum mit der Nordsee verbindet. Der Nord-Ostsee-Kanal ist nach Anzahl der Schiffe die meist befahrene künstliche Wasserstraße der Welt. Diese Schiffe befahren alle auch die Wasserstraße Ostsee. Und an seinem östlichen Ende schließt das mare balticum an das osteuropäische

Flusssystem an, auf dem der Schiffstransport bis Istanbul, früher Konstantinopel, möglich ist.

Alle militärischen Marineaktivitäten in der Ostsee blieben nur Machattribut, ein Gestus. Militärisch hatte und hat die Ostsee keine Bedeutung. Daran änderte auch das Schiff WASA des Schwedenkönigs Gustav II. Adolf nichts, das eh beim Stapellauf schon sank. Und der Kieler Reichskriegshafen diente mehr dem Bau von Kriegsschiffen und nie dem Aufbruch in einen Seekrieg auf der Ostsee. Auch die von Peter dem Großen gegründete Baltische Flotte, die Ostseeflotte der Zaren, der Sowjets und der Russen, war und ist für die Ostsee unbedeutend. Polen hat nie über eine nennenswerte Flotte in der Ostsee verfügt. Polen hat sich immer mehr zum Donauraum orientiert. In beiden Weltkriegen gab es keine Seeschlacht auf der Ostsee. Das einzige kriegerische Ereignis zu See, das in trauriger Erinnerung bleibt, ist das Versenken des übervollen Fluchtschiffes Wilhelm Gustloff durch ein sowjetisches U-Boot vor der Küste Pommerns etwa 130 km westlich von Danzig. Mit mindestens 9000 Opfern ist es der verlustreichste Schiffsuntergang der Seefahrtsgeschichte überhaupt weltweit.

Festhalten aber sollten wir, dass die deutsche Revolution 1917 bei den Matrosen in Kiel am mare balticum begann. Immerhin führte das zum Versuch der Einführung der Demokratie in Deutschland. Unerwähnt sollte hier auch nicht bleiben, dass das Startsignal für die Usurpation Lenins im Oktober 1917 vom Kriegsschiff Aurora in Petrograd ertönte, auch am mare balticum. Und letztlich mögen wir uns daran erinnern, dass eine direkte Verbindung zwischen dem Streik von 1980 auf der Leninwerft im polnischen Gdansk an der Ostsee und dem Zusammenbruch des Sowjetreichs 1990/1991 besteht. Der Streik in Danzig am mare balticum hat letztlich zur Überwindung der ideologischen Trennung Europas von 1917 geführt.

Alle Kämpfe der Ostseeanrainer fanden nicht auf See statt, sondern auf Land. Neben der erwähnten Schlacht am Peipussee und den Schlachten im 30jährigen Krieg zwischen den kaiserlichen und den schwedischen Truppen ist die bedeutendste Schlacht zwischen den Mächten in der Region des mare balticum die Schlacht bei Poltawa, 1709. Poltawa liegt 1000 km südlich der Ostsee. Tief in der Ukraine nicht weit von Kiew unterliegt im Großen Nordischen Krieg der Schwedenkönig Karl XII dem russischen Zar Peter I und seinen Verbündeten. Russland gewinnt die eisfreie Südküste des Finnischen Meerbusens westlich von

Sankt Petersburg bis zu Rigaer Bucht und wird auch durch den Besitz dieser Küste eine europäische Großmacht.

Dieses Jahr feiert der Ostseerat sein 20jähriges Bestehen. Im Ostseerat sind alle Länder der Region des mare balticum vertreten. Der Ostseerat wurde 1992 nach dem Zerfall des Warschauer Paktes und der Sowjetunion auf Anregung des deutschen Außenministers Hans-Dietrich Genscher gegründet. Er soll helfen, dass die Völker am mare balticum eine gedeihliche, gemeinschaftlich gestaltete Zukunft erleben. Inzwischen sind Polen und die drei ehemaligen Sowjetrepubliken Estland, Lettland und Litauen Mitglieder der Europäischen Union und der NATO. Diese Übertritte ehemaliger Freunde haben das Selbstwertgefühl der Russen schwer verletzt. Die Russen fühlen sich gedemütigt und bedroht.

Heute ist die offizielle Aufgabe des Ostseerats, sich um den Abbau des sozialen Ungleichgewichts in der Region, d.h. vor allem sich um die wirtschaftliche Sanierung von Lettland und Litauen zu kümmern, und sich grenzüberschreitender Fragen der Umwelt, der Energieversorgung, des Verkehrs und der Kultur anzunehmen.

Letztlich aber ging und geht es im Ostseerat darum, in der Beispielregion des mare balticum die Europäische Union und die Russische Föderation in gegenseitiger Achtung nahe zu bringen und in einem Europa der Zukunft zusammenzuführen.

Moskau trägt schwer daran, den kalten Krieg verloren zu haben. Für Moskau reduzierte sich die Sowjetunion mit 290 Millionen Einwohnern auf die Russische Föderation mit 147 Millionen Einwohnern. 24% der Landfläche mit 49% der Bevölkerung gingen Moskau verloren. Das alles hatten die Vorväter in mehr als 400 Jahren erworben. Hinzu kommt noch, dass sich 1991 als Westgrenze Russlands eine Grenze eingestellt hat, die teilweise sogar östlich liegt von der Grenze, die den Russen bereits 1918 im deutschen Diktatfrieden von Brest Litowsk, den die Russen bis heute als schmachvoll empfinden, abverlangt worden war. Die heutige Westgrenze Russlands entspricht nahezu der Grenze, die Zar Alexei Michailowitsch, der Vater Peter des Großen, um die Mitte des 17. Jahrhunderts vorfand. Russland leidet. Leiden kostet Kraft.

Kraft aber brauchen die Russen, um eine freiheitliche Zivilgesellschaft von europäischem Zuschnitt zu entwickeln. Russland benötigt dafür wohlmeinende Freunde, keine belehrenden Besserwisser. Die Länder am mare balticum könnten solche Freunde sein. Sie müssen es sein.

Sankt Petersburg, die russische Stadt mit westeuropäischem Flair am mare balticum, ist ein großartiger Treffpunkt für Freunde. Ich empfehle vor allem der Jugend, dorthin zu gehen. Dort lebt Europa. Eigentlich müsste ich sagen, dort lebt Europa wieder, denn bis 1917 war Sankt Petersburg bereits eine europäische Metropole wie Paris und Berlin.

Die Region des mare balticum möge ein „Vehikel“ zur Einbindung Russlands in das Europa der Zukunft sein. Ich erinnere an meine Parole „EUROPA ist MEHR als EU“. Der Region des mare balticum sollte deshalb vielmehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hier an der Ostsee kann tatsächlich Europa gebaut werden.

Die Bedeutung der 1500 km langen Erdgas-Leitung durch das Binnenmeer Ostsee als verbindendes Element zwischen Osteuropa und Westeuropa kann für das Europa der Zukunft nicht hoch genug eingeschätzt werden. Präsident Wladimir Putin und Bundeskanzler Gerhard Schröder gebührt der Dank der Europäer. Die beiden hätten den Karlspreis der Stadt Aachen für Verdienste um die Europäische Einigung gemeinschaftlich verdient. Aber das katholische Aachen im tiefen Westen fühlt und denkt lateinisch, westeuropäisch.

Etwa vor einer Woche trafen sich auf Einladung von Bundeskanzlerin Angela Merkel die führenden Politiker der Partnerländer des Ostseerats in Stralsund, dem Wahlkreis der Bundeskanzlerin an der Ostsee. Bemerkenswert war, dass die Bundeskanzlerin die Bedeutung der Regionen in Europa für die Entwicklung Europas besonders herausstellte und damit die Bedeutung der Nationalstaaten relativierte. Darüber lohnt es sich sehr ernst nachzudenken.

Die Region des mare balticum kann mit Fug und Recht als ein Herzstück Europas bezeichnet werden. Bei der Weiche der Eisenbahn ist das Herzstück der Punkt der Weiche, wo Strecken sich trennen oder sich vereinen. In der Geschichte haben wir Trennen und Vereinen in der Region des mare balticum ausgiebig erlebt. Heute, im Jahre 2012 können wir davon ausgehen, dass die Zukunft der Region des mare balticum nur noch dem Vereinigen gehört.

Dafür wird schon die Jugend sorgen mit ihren Möglichkeiten der Kommunikation ohne Grenzen und auch die Wirtschaft mit ihren Containern und auch die Kultur, und natürlich die Touristen, die immer mehr und häufiger mit Kreuzfahrt-Schiffen, Segelschiffen und Motorjachten, Flugzeugen, Fähren, Bussen und Autos die Region des mare balticum besuchen und dabei Vorurteile zwischen der Völkern abbauen.

Brücken und Tunnel, welche die Länder und ihre Inseln noch enger verbinden sollen, sind im Bau und in der Planung.

Viele Politiker und Journalisten setzen Europäische Union mit Europa gleich. Das gilt offensichtlich auch für das Gremium, das den Karlspreis von Aachen vergibt. Diese Gleichsetzung zeugt mindestens von mangelnder Schulbildung, im schlimmsten Falle aber vom missionarischen Eifer, in der lateinischen Welt von West- und Mitteleuropa auch in Zukunft zu verharren.

Andere Zeitgenossen meinen, in Europa zwei unversöhnliche Zivilisationen erkennen zu können: eine osteuropäische Zivilisation und eine westeuropäische Zivilisation. Hier sei als Beispiel der US-amerikanische Politologe und Publizist Samuel P. Huntington erwähnt, der in seinem viel gelesenen Traktat „The Clash of Civilizations“, in Deutschland als „Der Kampf der Kulturen“ erschienen, im Kapitel „Abgrenzung des Westens“ sogar eine Landkarte mit einer zivilisatorischen Trennungslinie durch Europa zeigt: von der norwegisch-russischen Grenze an der Barentssee im Norden bis zur kroatisch-montenegrinischen Grenze am Adriatischen Meer im Süden.

Diese Trennungslinie des Herrn Huntington führt am Ostzipfel des Finnischen Meerbusens bei Sankt Petersburg vorbei und nicht durch das mare balticum. Für den US-Amerikaner Huntington ist das mare balticum ausschließlich eine west- und mitteleuropäische Veranstaltung. Hier schaffen Vorurteile Teilung. Honi soit qui mal y pense!

Die Europäische Union hat 502 Millionen Bürger. Europa in Gänze hingegen hat 740 Millionen Bürger. Wer die Europäische Union als Europa bezeichnet, grenzt 238 Millionen Bürger Europas aus, davon allein derzeit 142 Millionen Bürger Russlands. Das ist anmaßend und dumm. „EUROPA ist MEHR als EU“.

Zu Europa gehören auch Russland, Belarus, Moldawien, Ukraine und die Länder auf dem Balkan. Ob diese Länder alle Mitglieder der Europäischen Union werden, ist sehr unwahrscheinlich, vielleicht sogar unmöglich. Russland jedenfalls wird und kann niemals bereit sein, Souveränitätsrechte an die Brüsseler Behörden abzugeben, die obendrein nicht einmal gewählt sind und damit demokratischen Maßstäben nicht gerecht werden. Die Europäische Union ist eine west- und mitteleuropäische Veranstaltung. Russland, Belarus, Moldawien und Ukraine werden einen eigenen Weg in eine eigene Union gehen, die aber zu Europa gehört.

Europa ist für mich kein Ort. Europa ist eine Idee. Es ist die Idee der europäischen Bürgerwelt, der europäischen Zivilgesellschaft, mit einem Höchstmaß an Selbstbestimmung des Individuums und mit der Verpflichtung des Staates, dem Bürger zu dienen, ihn achtend und ohne den Anspruch der Diener auf Gegengeschenke. Diese Idee ist geprägt durch die Aufklärung und durch die Parole „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ von 1789 und durch die Bürgerrechte von 1848 bis hin zu den Menschenrechten. Das Wertegebäude Bürgerwelt basiert auf wissenschaftlicher Wahrheitsliebe und umfasst die von Menschen erarbeiteten Regeln für ein zeitgemäßes, fruchtbares Zusammenleben. Die Idee der Bürgerwelt findet sich wieder in unserem Grundgesetz wie auch in den Verfassungen der anderen Länder in der Region des mare balticum.

Meine Frau und ich sind in Europa häufig unterwegs, geschäftlich und privat. Wir merken in vielen Gesprächen - und manchem hier wird es nicht anders ergehen, dass das Fühlen und Denken in Nationalstaaten schwindet, während die Bindungen an die Regionen bleiben, sogar wachsen. Es mag sein, dass wir als Berliner, die das Zusammenleben mit vielen Ethnien und die Globalisierung der Welt täglich erleben, für solche Beobachtungen besonders empfänglich sind.

Berlin heute ist die heimliche Hauptstadt des neuen Zeitalters, das ich gern als das Zeitalter des „Hier und Heute“ oder als das Zeitalter der „Gegenwart“ bezeichne. In dieser globalen Welt ist die Region des mare balticum ein Mikrokosmos, aber ein sehr wichtiger, weil in dieser Region zwischen wohlmeinenden Freunden grenzüberschreitend am europäische Haus mit Europäischer Union und Russischer Föderation gebaut werden kann.

Die Welt des 21. Jahrhunderts ist durch die Globalisierung klein geworden, durch Chip, Container und Flugzeug. Der Chip macht jede Information an jedem Ort der Welt zeitgleich verfügbar. Denken wir nur an die vielen Telefonkonferenzen, die rund um den Globus stattfinden, und an den Hochfrequenzhandel an den Börsen. Und der Container ermöglicht die fast zeitgleiche Versorgung der Welt mit allen Gütern an jedem Ort. Das Flugzeug schließlich bringt den Menschen ohne große Zeitdifferenz in alle entlegenen Winkel der Welt. Eine globale Ökonomie, die nicht mehr an nationale Grenzen und nationale Identitäten gebunden ist, entwickelt sich zunehmend. Nationalstaaten überleben sich, nicht aber die Bindungen in den Regionen. Je eher die Vorurteile gegenüber dritten Ethnien verschwinden, umso

schneller verschwinden die Nationalstaaten. Die Welt der Globalisierung lebt online. Die vielen sozialen Netzwerke, die alle keine Grenzen kennen, befördern das. Die Welt des online verlangt von uns allen ein Umformatieren bis hin zum täglichen Leben, auch das Umformatieren von liebgewonnenen Werten. Patriotismus in den Regionen und Nationalismus der Nationalstaaten sind nicht dasselbe und haben eigene Gewichte, positive und negative.

Der Nationalstaat ist eine europäische Erfindung des 18. Jahrhunderts. Er ist charakterisiert durch den Führungsanspruch einer ethnischen Gruppe und endet im abgrenzendem Nationalismus mit all seiner Ungerechtigkeit.

Vor der Erfindung des Nationalstaats gab es Reiche, so das Heilige Römische Reich, den Doppelstaat Polen-Litauen, das Russische Kaiserreich, das Königreich Preußen, das Königreich Schweden und das Königreich Dänemark, allesamt Staaten am mare balticum. Die Institution Reich ist charakterisiert durch eine Vielzahl von Ethnien mit unterschiedlichen Kulturen, die in gegenseitiger Achtung in einem organisatorischen Gebilde zusammenleben. Das Gebilde Reich gleicht einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Dass der Rattenfänger Hitler auch den Begriff Reich missbraucht hat, sei hier nur am Rande erwähnt. Schon das wilhelminische Reich von 1871 war kein Reich, trotz seines Namens.

Ein Reich ist zweifellos die Russische Föderation mit ihren ethnisch sehr unterschiedlich geprägten 83 Föderationssubjekten. Weit fortgeschritten als Reich ist auch die Europäische Union mit ihren derzeit 27 Mitgliedesländern und ihren zahlreichen grenzüberschreitenden Regionen, von denen die Region mare balticum nur eine ist, politisch wahrscheinlich aber die wichtigste. Auch das Europa der Zukunft wird ein Reich sein.

Wir können vermuten, dass fünf globale Zentren die Welt der Zukunft bestimmen werden: China, Indien, die beiden Amerikas, der Verband Südostasiatischer Nationen, kurz ASEAN, und Europa; jedes dieser Zentren mit seinen Einflussgebieten. Bei wohl 8,1 Milliarden Menschen auf der Erde schon im Jahre 2025 stellt Europa mit seinen 740 Millionen Bürgern nur 9,1 % und Deutschland mit seinen vielleicht dann noch 81 Millionen Bürgern nur 1 % der Erdbevölkerung. Die Zahlen zeigen, wie unsinnig ein Nationalstatt Deutschland und wie wichtig ein großes Europa ist.

Die Völker Europas werden eine Konstruktion finden müssen, wie sie im Europa der Bürgerwelt erfolgreich zusammenleben können, ein Reich bilden können mit Identitäten, die das Reich über das wirtschaftliche Tun hinaus zusammenhalten. Die Identitäten Europas sind vor allem die Bürgerwelt der Selbstbestimmung des Individuums mit der Verpflichtung des Staates, dem Bürger zu dienen, sowie das unermessliche Leid des vergangenen Jahrhunderts. Beide Identitäten prägen auch die Region des mare balticum.

Die Idee Europa als Bürgerwelt reicht von Island und Gibraltar im Westen am Atlantik bis zur Bering-Straße im Osten am Pazifik und von Spitzbergen im Norden im Arktischen Ozean bis nach Malta im Süden im Mittelmeer. Der Mittelpunkt des nur geographischen Europas vom Atlantik bis zum Ural liegt irgendwo bei Königsberg in der Region des mare balticum. Zu Lebzeiten von Immanuel Kant, dem Vater des Wertegebäudes Bürgerwelt, war Königsberg obendrein der Mittelpunkt der Idee Europa. Heute mag der Mittelpunkt der Idee Europa in Berlin sein mit seinen vielen Ethnien, die friedlich zusammenleben.

Eingangs erwähnte ich unsere Autoreise 1974 nach Novgorod. Novgorod haben wir damals besucht, weil es ein Symbol für Teilung in Europa, aber auch ein Symbol für Verbindung in Europa ist, Teilung durch Politik und Verbindung durch Wirtschaft.

In 862 gründete der Wikinger Rurik aus dem nördlichen Skandinavien den Handelsplatz Novgorod etwa 200 km südlich vom Finnischen Meerbusen der Ostsee. Das heutige Russland feiert dieses Jahr der Wikingergründung als Gründungsjahr Russlands. Nur 20 Jahre später gründete Rurik die Kiewer Rus in Kiew am Dnjeper. Novgorod und Kiew liegen auf den Handelswegen von Skandinavien nach Konstantinopel. Die Kiewer Rus war neben dem Heiligen Römischen Reich das zweite große Reich des mittelalterlichen Europas. Sie war ein lose verfasster Herrschaftsverband, fünfmal so groß wie Deutschland heute, und reichte vom finnischen Meerbusen in Norden bis fast an das Schwarze Meer und von der Weichsel im Westen bis zur Wolga im Osten. Die Kiewer Rus war ein Vielvölkerstaat mit über hundert indigenen Ethnien. Sie war ein Reich. Das Wort Rus ist nordgermanisch. Es ist die Bezeichnung für die skandinavischen Wikinger, die mit den Slawen in Verbindung standen, auch Waräger genannt. Später bezeichnen sich alle Bürger der Kiewer Rus und ihrer nachfolgenden Fürstentümer als Russen.

Die Kiewer Rus nimmt um 1000 n. Chr. die orthodoxe Religion an, eine Konzession an die guten Handelsbeziehungen zu Konstantinopel. Die orthodoxe Religion wird Staatsreligion der Kiewer Rus und später Russlands, wie es in allen Ländern mit orthodoxer Kirche üblich ist. Die römisch-katholische Kirche konnte und kann glücklicherweise nirgendwo Staatskirche werden. Das Papsttum verbietet das. In Russland blieb die orthodoxe Kirche bis 1917 Staatskirche. Erst Lenin trennte Kirche und Staat, bis heute.

Der von der orthodoxen Kirche heilig gesprochene Rurikide Alexander Newski, der am Peipussee vor 770 Jahren die Kreuzritter besiegte, beging einen Fehler für Europa, der bis heute fühlbar ist. Er gestattete den turko-mongolischen Heerscharen, die damals Osteuropa überfielen, im Bereich der Kiewer Rus Abgaben eintreiben zu dürfen. Die orthodoxe Kirche deckte das, weil ihr Wirken von den Invasoren nicht gestört wurde. Sie fühlte sich sogar durch die Tataren vor der katholischen Kirche geschützt. Sie verschloss sich jedweder Kontaktaufnahme nach Westen, übrigens bis heute.

Das späte Mittelalter prägte Europa, aber völlig verschieden in Ost und West. Im westlichen, im lateinischen Europa entwickelten sich Städte, Bürgertum und Handwerk. Es wurde die Grundlage für unsere dynamische Gesellschaft heute gelegt, die durch Kreativität und Wettbewerb geprägt ist. Eindrucksvolle Symbole dieser Entwicklung sind die gotischen Kathedralen in den Städten und nicht weit davon entfernt sehr bald die Rathäuser.

Das östliche, das orthodoxe Europa lebte in der Weite des Landes, betrieb Handel und wurde von der Kirche verwaltet. Symbole dieser Entwicklung sind die Klöster im Land, die zugleich Trutzburgen und Handelsplätze sind. Die östliche Welt verharrte statisch.

Westeuropa tritt mit Ende des Mittelalters in eine neue Phase der Geschichte ein. Das Zeitalter der Universalien wird abgelöst durch das Zeitalter der Realien. Im orthodoxen Osteuropa vollzieht sich dieser Prozess der Befreiung des Menschen nicht. Die Theologie der orthodoxen Kirche ist ausschließlich ins Jenseits gerichtet. Sie fordert kein kreatives Engagement im Diesseits, auch heute noch nicht. Hinzu kamen die Härte der Natur und die Last der Abgaben an die Invasoren, die alle Kraft der Russen zum Überleben forderten. Da blieb keine Kraft zum Reformieren, zum Modernisieren.

Russland verlor gegenüber West- und Mitteleuropa fast 500 Jahre Entwicklung auf dem Weg zu einer lebendigen Zivilgesellschaft. Dieses Defizit ist noch heute fühlbar. Erst Peter der Große zerbricht diese Blockade der orthodoxen Kirche und überwindet die erste große Teilung von Europa. Das geschieht in seinem Sankt Petersburg in der Region des mare balticum

Bis zu Peter I war die wichtigste Verbindung zwischen den beiden Europas der Handel, den die Teilung durch die Kirchen nicht störte. Russland lieferte nach West- und Mitteleuropa Rohstoffe, wie Pelze, Häute, Wachs. Und West- und Mitteleuropa lieferte nach Russland Produkte wie Tücher, Schmuck, Geräte. Heute liefert uns Russland Erdgas, und wir liefern dorthin Industriegüter. Im Grunde hat sich nichts geändert. Auch mein eingangs erwähnter Großvater war ein solcher Handelsmann, der in Russland Rohstoffe kaufte. Er handelte in denselben Städten am Südufer des mare balticum, wo auch die Deutsche Hanse handelte. Allerdings fuhr er über Land mit der Eisenbahn, nicht mehr über See auf einer Kogge.

Vor einigen Monaten feierten meine Frau und ich im bereits erwähnten Novgorod den 60. Geburtstag des Gouverneurs der Region Novgorod. Wie es sich gehört, wurde über drei Tage gefeiert, rauschend und unvergesslich, auch mit einer Schiffsfahrt auf dem Wolchow, der Novgorod mit dem mare balticum und mit dem osteuropäischen Flussnetz verbindet.

Im Amt des Gouverneurs und im Kreml von Novgorod hängen große Karten über die Deutsche Hanse in Europa. Die Deutsche Hanse war eine Vereinigung niederdeutscher Kaufleute, die von Brügge in Flandern bis Novgorod in Russland handelten. Das Hansekontor Novgorod war der Einstieg in die Handelswege nach Konstantinopel. Dabei spielten die Handelsplätze an der Südküste des mare balticum mit ihrem Hinterland eine besondere Rolle. Fast 300 Städte im Land und an der Küste waren in der Deutschen Hanse zusammengeschlossen. Sie war derartig mächtig bis hinein in die Stadtverwaltungen, dass sie am mare balticum durchaus als Führungsmacht handelte. Der Hauptsitz der Deutschen Hanse war in Lübeck am westlichen Ende der Region des mare balticum.

Die Deutsche Hanse stand etwa 400 Jahre lang für den Kontakt Westeuropas mit Osteuropa. Sie nahm aber keinen Einfluss auf die zivilisatorische Entwicklung in Russland. Russland blieb statisch.

Auch während der ideologischen Teilung Europas nach 1917, selbst nach 1945, funktionierte der Handel zwischen West- und Osteuropa, ohne dass es wechselseitige Beeinflussungen im zivilisatorischen Verhalten gab.

Meine Frau und ich sind oft in Sankt Petersburg an einer der Universitäten. Wir erleben dort sehr viel Selbstbewusstsein der Jugend. Sankt Petersburg steht für die Überwindung der zivilisatorischen Blockade der orthodoxen Kirche durch Peter den Großen. Es steht für die Öffnung Russlands nach Westeuropa.

Zar Peter will, dass sich Russland in einen modernen Staat verwandelt und er modernisiert deshalb die Verwaltung des Landes. Grundlage seines Reformwerks ist ein angepasstes Reglement des protestantischen Schweden. Ich will die Bedeutung des Protestantismus hier nicht überdehnen. Doch aber darf ich festhalten, dass der Protestantismus auch in Russland seine Spuren hinterlassen hat. Peter führt Provinzen, Bürgermeister, Ministerien ein, gar einen exekutiv handelnden Senat. Dort, wo heute Sankt Petersburg am östlichen Zipfel des Finnischen Meerbusens des mare balticum in seiner ganzen Pracht erstrahlt, dort war ehemals eine schwedische Festung, die den Handel nach Osteuropa kontrollierte. Zar Peter erkämpft sich diesen Platz und baut dort eine militärische Festung, in der heute die Kaiser des Geschlechts Romanow beerdigt sind. Diese Festung ist der einzige Platz, den Russland am mare balticum hatte, wo obendrein die See im Winter zufriert. Peter führt einen langen Krieg, der ihm am Ende eisfreie Küste bis zur Rigaer Bucht bescherte und den Status einer europäischen Großmacht.

Peter gründet Sankt Petersburg, um Anschluss an Westeuropa und darüber hinaus an die Welt zu bekommen. Er glaubt, dass ihm das am Besten über den Seeweg gelingt.

Peter studiert die industrielle Branche Schiffbau in Westeuropa und erlernt damit, wie eine produzierende Wirtschaft funktioniert. Er gründet in Russland die ersten Manufakturen. Er führt eine merkantilistische Wirtschaft ein, die allerdings primär darauf ausgerichtet ist, Russland zu einer starken Militärmacht zu entwickeln.

Peter I gründet in Sankt Petersburg die Russische Akademie der Wissenschaften und öffnete Russland für die Aufklärung. Peter schafft damit eine wichtige Grundlage für die Entwicklung einer Bürgerwelt, der Zivilgesellschaft, in Russland.

Peter holt viele junge Wissenschaftler aus Westeuropa nach Sankt Petersburg. Der Mathematiker Leonard Euler aus Basel schreibt in Sankt Petersburg den größten Teil seines Werkes.

Peter der Große setzt den Patriarchen der orthodoxen Kirche in Russland ab und übernimmt selbst die Führung der Kirche, um ihren Widerstand zu brechen. Bis 1917 verbleibt die Macht über die orthodoxe Kirche beim russischen Kaiser. Peter I ist kein Reformator, wohl aber ein Reformer, ein Revolutionär von oben. Wenn der US-Amerikaner Samuel Huntington, dieses reformierte, orthodoxe Russland mit der muslimischen Zivilisation in einem Atemzug nennt, dann hat er offensichtlich Russland nicht verstanden.

Peter der Große ist ein Titan der Geschichte. Er bringt Europa, Ost und West, wieder zusammen. Er ist vor 300 Jahren der Vater des Europas vom Atlantik bis zum Pazifik.

Die Bolschewisten teilen Europa erneut, 1917. Nach dem Zweiten Weltkrieg wird diese Teilung durch Stacheldraht und Mauern quer durch Europa für fast 45 Jahre zementiert. Aber auch dieser Eiserne Vorhang ist inzwischen gefallen, ausgelöst - wie wir schon vermerkt haben - unter anderem durch den Streik der Werftarbeiter in Danzig am mare balticum.

Sankt Petersburg ist eine europäische Stadt, die unter Peters Nachfolgern über mehr als 200 Jahre zu einer wichtigen Drehscheibe der Politik und der Wissenschaft in Europa wird, bis 1917. Sie steigt im 19. Jahrhundert zu einer wichtigen europäischen Plattform der Kunst auf. Ich habe 1974 auf meiner erwähnten Reise erlebt, dass selbst zu sowjetischer Zeit, sich Leningrad, wie Sankt Petersburg damals hieß, als eine europäische Stadt empfand. Heute tut sie das erst recht.

Der starke Mann Russlands derzeit ist Wladimir Putin. Er stammt aus Sankt Petersburg und kann damit nur ein Europäer sein. Er stammt eben nicht aus dem muslimischen Kazan an der Wolga oder aus Novosibirsk in Zentralasien oder aus Wladiwostok am Pazifik. Wladimir Putin hat seine geistig-kulturellen Wurzeln in der Region des mare balticum, wie auch unsere Bundeskanzlerin. Präsident Putin spricht von Eurasia und meint damit das, was wir hier als Europa der Zukunft bezeichnen, den Wirtschafts- und Kulturraum vom Atlantik bis zum Pazifik. Wir als Europäer können dankbar sein, dass dieser Mann die Zukunft Russlands gestaltet und dabei Europa im Blick hat.

Wladimir Putin bemüht sich, in Russland eine europäische Zivilgesellschaft nach europäischem Zuschnitt entstehen zu lassen. Da hat Russland noch einen mühsamen Weg vor sich. Wir erleben täglich, wie sich die Selbstbestimmung der

Bürger hin zu einem demokratischen Vielvölkerstaat entwickelt. Das ist der eigentliche Inhalt der Demonstrationen heute in Russland, die häufig sogar mit Humor einhergehen. Diese Demonstrationen sind nicht die Aktionen einer außerparlamentarischen Opposition. Wir wissen aus der Geschichte Westeuropas, wie leicht solche Entwicklungen zu Irrläufern werden können. Wladimir Putin führt hier mit starker Hand und unterbindet jeden nur geringsten Ansatz anarchischer Entgleisung.

Wir sollten uns dabei immer bewusst sein, dass Russland erst seit 300 Jahren, seit Peter dem Großen, den Weg hin zu einer europäischen Zivilgesellschaft geht, so richtig eigentlich erst nach 1991. Wir im Westen sind mit diesem Prozess schon seit 800 Jahren beschäftigt, mit Reformatoren, mit Revolutionären, aber auch mit fürchterlichen Geisterfahrern.

Russland braucht unser Verständnis und unsere Unterstützung. Und wir brauchen die Erkenntnis, dass Europa ohne Russland keine Chance hat, ein respektierter Mitspieler im Konzert der Zentren der Welt zu sein, der Zentren China, Indien, Amerika, ASEAN und Europa.

Die Region des mare balticum bietet eine historisch fundierte Plattform, wo die Einbindung Russlands in Europa - nicht in die Europäische Union - geübt werden kann. Russland kann hier an den Erfahrungen der Westeuropäer bei der Entwicklung einer Bürgerwelt mit einem Höchstmaß an Selbstbestimmung und Dienst am Bürger teilhaben.

Die Geschichte machte den Europäern vor 23 Jahren das große Geschenk, nun für immer in Frieden in Europa beisammen zu sein. Der Fall des Eisernen Vorhangs, der quer durch Europa verlief, war auch für die Region des mare balticum ein großartiges Ereignis.

Dort, wo heute in der Ostsee die zwei Erdgas-Leitungen liegen, die Russland mit Deutschland, also Ost und West, verbinden, dort etwa verlief über viele Jahrzehnte der nordeuropäische Teil der Trennungslinie zwischen Ost- und Westeuropa.

Die Teilung der Region des mare balticum war besonders schmerzlich, weil es vor der Teilung Europas schon einen lebendigen Wirtschafts- und Kulturraum am mare balticum gegeben hatte, begründet durch den Russen Peter den Großen.

Nun ist dieses Herzstück Europas wieder vereint. Ein Herzstück bedarf der Pflege und der Förderung. Aufgabe ist es, einen starken Wirtschafts- und Kulturraum mare

balticum zu entwickeln, zum Wohle der dort lebenden Menschen, zum Wohle aller Europäer. Hier entsteht das Europa der Zukunft exemplarisch.

Wichtig scheint mir vor allem, dass die Jugend in der Region realistische Chancen findet, ihr Leben zu gestalten. Die Region muss interessante Möglichkeiten der Ausbildung und viele Arbeitsplätze für Wert schöpfende Arbeit bieten. Die Effizienz in Wirtschaft und Kultur gilt es in der Region zu fördern. Grenzüberschreitende Projekte für junge Menschen sind zu identifizieren. Sie mögen allen daran Beteiligten Perspektiven für die Zukunft bringen.

Es ist beeindruckend, dass unsere Ernst-Moritz-Arndt-Universität von ihren elf Patenschaften acht in der Region des mare balticum unterhält und pflegt, in jedem Anrainerland des mare balticum eine.

Ich wünsche mir, dass unter diesen wichtigen Kontakten der Universität Greifswald der Kontakt nach Sankt Petersburg besonders intensiv gepflegt wird und ich wünsche mir sehr, dass Ihr jungen Greifswalder Westfalen Sankt Petersburg als eine interessante, in die Zukunft weisende Kontaktstelle erkennt. Dabei unterstütze ich Euch gern.

Es ist ein herrliches Geschenk, dass Guestfalia seine Heimat in der Region des mare balticum hat. Es ist aber auch eine Verpflichtung für uns Greifswalder Westfalen, sich für das Europa der Zukunft zu engagieren.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Corpsbrüder, ich danke Ihnen und Euch für Ihre Aufmerksamkeit. Ich gebe Ihnen die Parole „EUROPA ist MEHR als EU“ mit auf den Weg mit dem besonderen Wunsch an die Jugend, die Verwirklichung dieser Parole in der Region des mare balticum voranzubringen.

Dr. Paul Melot de Beauregard, LL.M.  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Nutzen und Grenzen der  
**D&O-Versicherung**  
für das Handeln des Vorstands

# ***Nutzen und Grenzen der D&O-Versicherung für das Handeln des Vorstands***

**Praktikerseminar auf dem Österberg**

**Tübingen**

**19. Oktober 2012**

**Dr. Paul Melot de Beauregard, LL.M.**

**Partner**

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht**

# Übersicht

- I. Die Haftung des Vorstands
- II. Grundsätze der Risikominimierung
- III. Die D&O-Versicherung

# I. Die Haftung des Vorstands

1. Zivilrechtliche Haftung
  - Gesellschaftsrechtliche Haftung
    - Haftung gegenüber der Gesellschaft (Innenhaftung):
      - Gesamtschuldnerische Haftung der Vorstandsmitglieder, § 93 Abs. 1 S. 1 AktG
      - „Business Judgement Rule“, § 93 Abs. 1 S. 2 AktG
      - Generalnorm: § 93 Abs. 2 S. 1 AktG

# I. Die Haftung des Vorstands

## 1. Zivilrechtliche Haftung (Forts.)

- Deliktische Haftung

→ Haftung gegenüber Dritten (Außenhaftung)

Bsp.:

- §§ 823, 826 BGB
- § 117 Abs. 1 S. 1 AktG (Unzulässige Einflussnahme)
- Produzentenhaftung, §§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB
- §§ 25, 27 UmwG (Schadensersatzpflicht der Verwaltungsträger des übertragenden/übernehmenden Rechtsträgers)

# I. Die Haftung des Vorstands

2. Strafrechtliche Haftung
  - § 264 StGB (Subventionsbetrug)
  - § 266 StGB (Untreue)
  - § 266a StGB (Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen)
3. Vertragliche Haftung (insbesondere aus Anstellungsvertrag)
4. Sonstige Haftungsgrundlagen
  - Aufsichtsrats-/Beiratsmitgliedschaft, z.B. bei Tochterunternehmen  
→ §§ 116, 93 AktG
  - Vertreter ohne Vertretungsmacht, Verschulden bei Vertragsschluss etc.

## II. Grundsätze der Risikominimierung

### 1. Vermeidung des Haftungsfalls

- Corporate Compliance
- Beachte: Organisationsverschulden, vgl. Nr. 4.1.3 DCGK  
„Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance)“.
- Ca. 80% aller D&O-Versicherungs-Inanspruchnahmen beruhen wohl auf Organisationsverschulden

### 2. Rückgriffsmöglichkeiten des Vorstands

- a) Bei der Gesellschaft oder Dritten
  - Vertragliche Haftungsfreistellung durch die Gesellschaft ist wegen Verstoßes gegen § 93 Abs. 4 S. 3 AktG ausgeschlossen.
  - Vertragliche Vereinbarung einer Haftungsfreistellung durch Dritte ist dagegen grds. zulässig, soweit auf fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt.

## II. Grundsätze der Risikominimierung

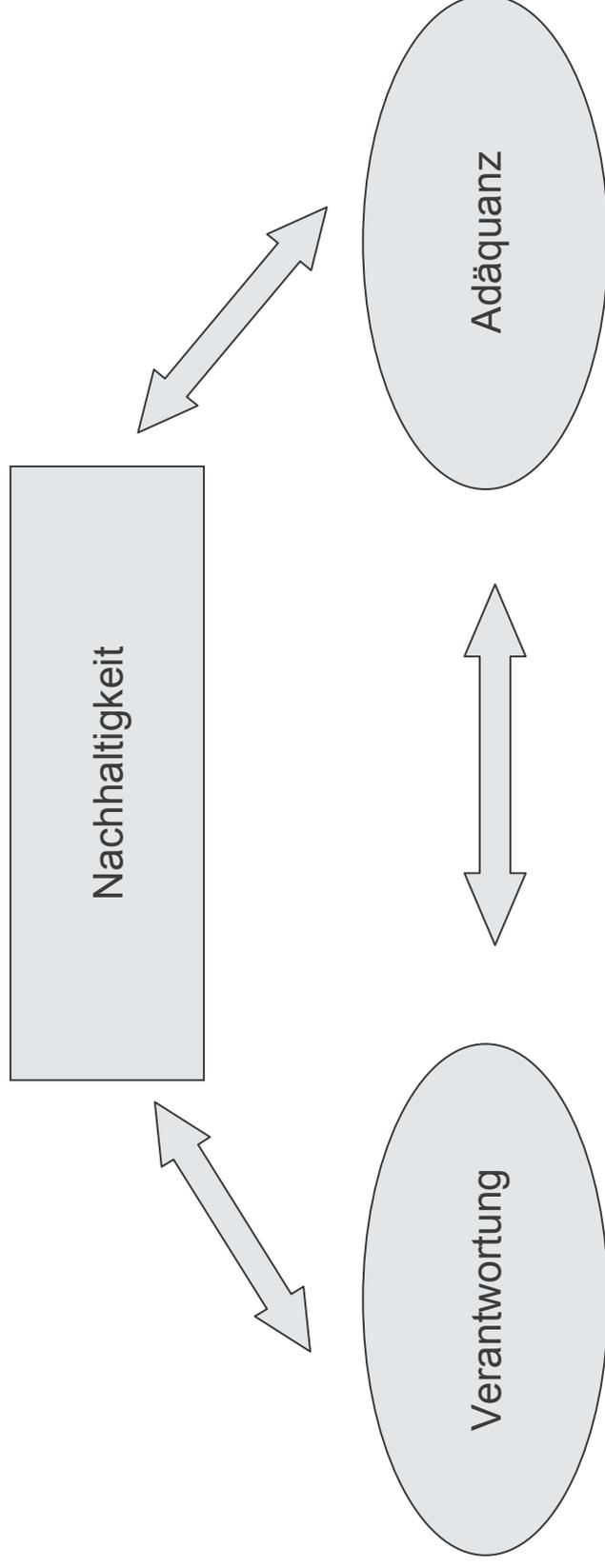
2. Rückgriffsmöglichkeiten des Vorstands (Forts.)
  - b) Bei einer Versicherung
    - D&O-Versicherung
    - Sonstige Produkt- und Schadensversicherungen (z.B. Kaskoversicherung für Dienstwagen)
3. Haftungsausschluss
  - Wenn die haftungsbegründende Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Hauptversammlung beruht, § 93 Abs. 4 S. 1 AktG.
  - Nachträglicher Haftungsausschluss in Form eines Verzichts oder Vergleichs, § 93 Abs. 4 S. 3 AktG.

## II. Grundsätze der Risikominimierung

4. Historische Entwicklung der Haftung von Organen:
- Ursprünglich: Uneingeschränkte Haftung
  - Uneingeschränkte Versicherbarkeit
    - in Deutschland wurden ab 1986 D&O-Versicherungen angeboten
  - Eingeschränkte Versicherbarkeit
    - Verantwortungsprinzip
    - Einführung des § 93 Abs. 2 S. 3 AktG (05.08.2009)

## II. Grundsätze der Risikominimierung

### 5. Versicherbarkeit im Spannungsfeld



## II. Grundsätze der Risikominimierung

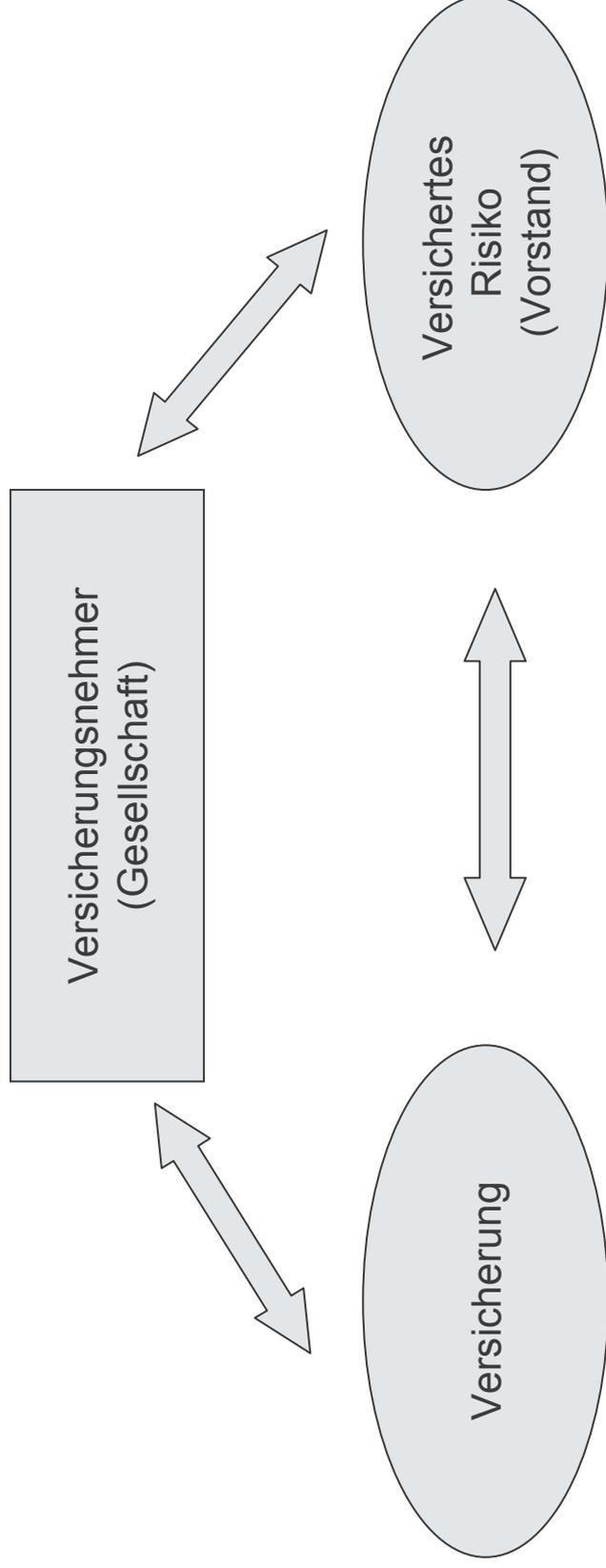
6. Versicherbares Risiko
  - a) Zivilrechtliches Risiko
    - Grundsätzlich versicherbar (Einschränkungen s.o.)
    - Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)
      - Zielsetzung: Der DCGK soll die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung transparent und nachvollziehbar machen, Nr. 1 DCGK
      - Inhalt: Wiedergabe wesentlicher gesetzlicher Regelungen, Empfehlungen, Anregungen
      - Gilt nur für börsennotierte Unternehmen
  - b) Strafrechtliches Risiko
    - Nicht versicherbar

# III. Die D&O-Versicherung

- 1. Allgemein
  - Begriff: „Directors‘ and Officers‘ Liability Insurance“
  - Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung; erfasst typischerweise:
    - Prüfung der Ansprüche
    - Abwehr unbegründeter Ansprüche (Rechtsschutz)
    - Freistellung von begründeten Ansprüchen
  - Umfang: Versichert sind sowohl Ansprüche, die Dritte gegen den Vorstand erheben (Außenhaftung), als auch solche, die die Gesellschaft selbst gegen den Vorstand erhebt (Innenhaftung).
  - Versicherer sind z.B. AIG, Allianz, HDI-Gerling, XL-Insurance, ACE, Zürich, Liberty Mutual, HCC, Lloyds, Axa

# III. Die D&O-Versicherung

## 2. Die Konstruktion: „Versicherung für fremde Rechnung“



# III. Die D&O-Versicherung

- 3. Inhalt einer D&O-Versicherung
  - Unternehmens-/Konzernspezifisch (meist als Gruppenversicherung)
    - Hoher Grad an Verhandlungsspielraum
  - Kernelemente
    - Versicherter Personenkreis
    - Deckungsumfang
    - Versicherte Risiken (Tochterunternehmen)
    - Ausschlüsse

# III. Die D&O-Versicherung

## 4. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

### a) „Claims-made-Prinzip“ (Anspruchserhebungsgrundsatz)

- Der Versicherungsfall tritt nicht bereits mit der Pflichtverletzung, sondern erst mit der Erhebung eines Anspruchs des Geschädigten gegen die versicherte Person oder den Versicherungsnehmer ein.
  - Vorteil: Soweit nicht vertraglich ausgeschlossen damit auch Deckung für Vergangenheit (Voraussetzung: Gutgläubigkeit)
  - Nachteil: Lückloser Versicherungsschutz kann regelmäßig nicht sichergestellt werden
  - Pflichtverletzung durch fahrlässiges Unterlassen
- Vertragliche Vereinbarung des „Claims-made-Prinzip“ grundsätzlich zulässig (auch in AGB)
  - Voraussetzung aber: Grundsätzliche Nachteile des „Claims-made-Prinzips“ bedürfen einer hinreichenden Kompensation, insb. durch Nachhaftungsfristen, Rückwärtsdeckung und Umstandsmeldungen (OLG München, Urteil vom 08.05.2009 – 25 U 5136/08).

- 4. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes (Forts.)
  - b) Vereinbarung eines Nachmeldezeitraums (Nachhaftungsfrist)
    - Frist, in der (in eigentlicher Abweichung vom „Claims-made-Prinzip“) auch nach Beendigung noch Schäden geltend gemacht werden können.
      - Häufig in „Altverträgen“: 60 Monate (aufgrund früher geltender 5-jähriger Verjährungsfrist)
      - Problem seit 15.12.2010: Verdoppelung der Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche von börsennotierten AG und von Kreditinstituten; führt zu Deckungslücken bei „Altverträgen“.
      - Folge für „Altverträge“: Wohl Anspruch AG auf Vertragsanpassung (§ 313 BGB) gegen D&O-Versicherer (von Rechtsprechung bisher nicht entschieden).
    - Folge: Auch nach Ablauf der Versicherungsperiode besteht für vereinbarte Frist Versicherungsschutz, wenn der Haftungsanspruch während der Vertragslaufzeit begangen worden ist.

# III. Die D&O-Versicherung

- 5. Selbstbehalt des Vorstands
  - Bei Abschluss einer D&O-Versicherung ist verpflichtend ein Selbstbehalt von mindestens 10% der Schadenssumme bis zum 1,5-fachen der festen jährlichen Brutto-Vorstandsvergütung vorzusehen, § 93 Abs. 2 S. 3 AktG.
    - Über tatsächliche Höhe des Selbstbehalts entscheidet der Aufsichtsrat
  - Vermeidung von Haftungsrisiken aufgrund des Selbstbehalts durch Abschluss einer Selbstbehalt-Versicherung?
    - Gesellschaft hat Möglichkeit den Vorstand vertraglich zu verpflichten, keine Selbstbehalt-Versicherung abzuschließen.
    - Zwei Modelle:
      - Zusatzkapazitätenmodell (Selbstbehalt-Versicherung ist von der D&O-Versicherung der Gesellschaft unabhängig, selbst wenn derselbe Anbieter beide Versicherungen zeichnet)
      - Anrechnungsmodell (D&O-Police des Gesellschaft und Selbstbehaltsdeckung sind derart miteinander verbunden, dass die Versicherungssumme aus einem „Topf“ kommt; d.h. Versicherungsleistung wird auf die Firmendeckung angerechnet)

# III. Die D&O-Versicherung

- 6. Sonstiges
  - Risikoabschluss
    - Vorsätzliche Schädigungen und wissentliche Pflichtverletzungen sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.
    - Allerdings besteht auflösend bedingter Versicherungsschutz bis zu dem Zeitpunkt, indem das Vorhandensein von Ausschlussstatbeständen rechtskräftig festgestellt wurde.
  - Schutz bei Irrtum über Erlaubnis
  - Rückwärtsdeckung (Versicherung von vorvertraglichen Pflichtverletzungen)
  - Umstandsmeldungen
  - Deckung auch nach Übernahme durch neuen Eigentümer

### III. Die D&O-Versicherung

#### 7. Muster-D&O-Klausel im Anstellungsvertrag

*„Die Gesellschaft schließt zugunsten des Vorstands eine Vermögenshaftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) mit einer Nachhaftungsfrist von 10 Jahren und einer Selbstbeteiligung von maximal EUR [Betrag] ab und trägt die Kosten hierfür. Die Deckungssumme der D&O-Versicherung beträgt mindestens EUR [Betrag].“*

# III. Die D&O-Versicherung

## 8. Steuerliche Behandlung einer D&O-Versicherung

- Für das Unternehmen:

Beiträge sind Betriebsausgaben (Schreiben BFM vom 24.01.2002)

- Für den Vorstand:

Regelmäßig kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil; Voraussetzungen nach Schreiben BFM:

- Eigenbetriebliches Interesse am Abschluss D&O-Versicherung
- Versicherungsanspruch muss Gesellschaft als Versicherungsnehmer zustehen
- Management als Ganzes versichert, Versicherungsschutz nicht für einzelne Personen
- Basis der Prämienkalkulation darf nicht individuelles Merkmal der versicherten Organmitglieder sein, sondern die Betriebsdaten der Gesellschaft

# Kontakt Daten

McDermott  
Will & Emery

Dr. Paul Melot de Beauregard, LL.M. (LSE)  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht  
McDermott Will & Emery  
Rechtsanwälte Steuerberater LLP  
Nymphenburger Straße 3  
80335 München  
Tel.: +49-89-12 7 12 - 121  
Fax: +49-89-12 7 12 - 111  
[www.mwe.com](http://www.mwe.com)

Prof. Dr. Volker Rieble  
Lehrstuhl für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht, LMU

*Corporate Governance*  
und  
Mitbestimmung